

WIR GEMEINSAM FÜR DIE ZUKUNFT

Ihre Investition in Projektentwicklung für Erneuerbare Energien

VOSS Energy Anleihe
2025/2030

WERTPAPIERPROSPEKT

VOSS Beteiligung GmbH

Rostock, Bundesrepublik Deutschland

Emission von bis zu EUR 10.000.000

7,00 Prozent Schuldverschreibung fällig am 28. Mai 2030

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A4DE9R7

Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN): A4DE9R

VOSS Energy Anleihe 2025/2030

VOSS Beteiligung GmbH
Strandstr. 95, 18055 Rostock

VOSS Beteiligung GmbH

Rostock, Bundesrepublik Deutschland

Wertpapierprospekt

zum Zwecke eines öffentlichen Angebots

Emission von bis zu EUR 10.000.000

7 Prozent Schuldverschreibungen 2025/2030 fällig am 28. Mai 2030

„VOSS Energy Anleihe 2025/2030“

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A4DE9R7

Wertpapierkennnummer (WKN): A4DE9R

Die VOSS Beteiligung GmbH (die „**Emittentin**“) wird am 28. Mai 2025 (der „**Begebungstag**“) bis zu EUR 10.000.000 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 28. Mai 2030 (die „**Schuldverschreibungen**“) zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000 begeben. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 28. Mai 2025 (einschließlich) bis zum Datum der Fälligkeit am 28. Mai 2030 (ausschließlich) mit jährlich 7 Prozent verzinst, zahlbar jeweils halbjährlich nachträglich am 28. Mai und am 28. November eines jeden Jahres.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 22. Oktober 2025 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse), der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente ist, einbezogen werden.

Ausgabepreis: 100 Prozent des Nennbetrages

Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin:

391200G4R49RTM2J5S55

Prospekt vom 13. März 2025

Dieses Dokument („**Prospekt**“) ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in ihrer jeweils gültigen Fassung („**Prospektverordnung**“) zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg. Dieser Prospekt wurde von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“) gebilligt und in Deutschland an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung notifiziert. Der gebilligte Prospekt kann mit den per Referenz einbezogenen Dokumenten auf der Internetseite der Emittentin www.vossenergy.com/anleihe und der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Emittentin erklärt, dass

- a. dieser Prospekt durch die CSSF als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,
- b. die CSSF diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt, die jedoch nicht die Richtigkeit dieser Informationen betrifft,
- c. eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte,
- d. eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte,
- e. eine solche Billigung nicht als Zusicherung in Bezug auf die wirtschaftliche und finanzielle Solidität des Geschäfts oder die Qualität und Solvenz des Emittenten zu verstehen ist;
- f. Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten,
- g. die Prüfung und Billigung des Prospekts durch die CSSF sich nicht auf das Private Placement beziehen und
- h. die Prüfung und Billigung des Prospekts durch die CSSF sich nicht auf die Zulassung zum Handel im Freiverkehr der Deutsche Börse AG beziehen.

Die Emittentin weist darauf hin, dass der Prospekt auf Grundlage des Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 nur bis zum 13. März 2026 (einschließlich) gültig ist. Es besteht nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 keine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten, wenn die Angebotsfrist abgelaufen ist oder der Prospekt ungültig geworden ist.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in seiner derzeit gültigen Fassung („US Securities Act“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S unter dem Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des US Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht den Registrierungspflichten des US Securities Act unterliegt.

Inhaltsverzeichnis

Wertpapierprospekt	1
Inhaltsverzeichnis.....	3
2 Zusammenfassung.....	6
2.1 Einleitung und Warnhinweise	6
2.2 Basisinformationen über die Emittentin	6
a) Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?	6
b) Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?	7
c) Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?	8
2.3 Basisinformationen über die Wertpapiere	8
a) Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?	8
b) Wo werden die Wertpapiere gehandelt?	9
c) Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?	9
2.4 Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt	10
a) Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?	10
b) Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?	11
3 Risikofaktoren.....	12
3.1 Einleitung Risiken	12
3.2 Emittentenbezogene Risiken	12
3.2.1 Unternehmensbezogene Risiken aus der Geschäftstätigkeit	12
3.2.2 Wettbewerbs- und marktbezogene Risiken.....	16
3.2.3 Rechtliche Risiken	18
3.2.4 Regulatorische Risiken	19
3.2.5 Risiken in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin	20
3.3 Risiken der Wertpapiere	20
3.3.1 Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere.....	20
3.3.2 Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem Markt.....	23
4 Allgemeine Informationen	25
4.1 Gegenstand des Prospekts.....	25
4.2 Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen	25
4.3 Clearing	25
4.4 Einbeziehung in den Börsenhandel.....	25
4.5 Hauptzahlstelle	25
4.6 Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts	26
4.7 Warnhinweise zur Billigung des Prospekts	26
4.8 Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots	26
4.9 Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre	28
4.10 Kosten der Ausgabe	28
4.11 Interessen Dritter.....	28
4.12 Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme.....	28

4.13	Berichterstattung nach Emission	29
4.14	Aufnahme von Informationen mittels Verweis gemäß Art. 19 Prospektverordnung	29
4.15	Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten	30
4.16	Zukunftsgerichtete Aussagen.....	31
4.17	Angaben vonseiten Dritter.....	31
4.18	Gültigkeitsdauer des Prospekts	31
4.19	Hinweise zu Websites	31
5	Angaben zur Emittentin.....	32
5.1	Firma, Registrierung, Sitz, kommerzielle Bezeichnung der Emittentin und Rechtsträgerkennung	32
5.2	Unternehmensgegenstand der Emittentin	32
5.3	Abschlussprüfer	32
5.4	Land und Datum der Gründung, Rechtsordnung und Existenzdauer	32
5.5	Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind	32
5.6	Wesentliche Veränderungen der Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe	33
5.7	Rating	33
5.8	Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr	33
5.9	Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin	33
5.10	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge	33
5.11	Angaben über das Kapital der Emittentin	33
5.12	Gesellschafterstruktur der Emittentin	33
5.13	Aufbau der VOSS-Gruppe.....	34
5.14	Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der VOSS-Gruppe	37
6	Organe der Emittentin	39
6.1	Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane	39
6.2	Gesellschafterversammlung	39
6.3	Geschäftsführung.....	39
6.4	Potenzielle Interessenkonflikte.....	39
7	Geschäftstätigkeit.....	41
7.1	Überblick.....	41
7.1.1	VOSS Beteiligung GmbH	41
7.1.2	VOSS Energy GmbH	41
7.1.3	Zusammenarbeit VOSS Beteiligung GmbH und VOSS Energy GmbH	42
7.2	Bau und Betrieb	43
7.3	Referenzen an Projekten.....	44
7.4	Projektrechte in der Entwicklung bei der Emittentin.....	45
7.5	Mitarbeiter in Schlüsselpositionen	46
7.6	Strategie.....	48
7.7	Marktumfeld	48
7.7.1	Einführung in die Marktentwicklung.....	48
7.7.2	Politische Rahmenbedingungen und Ausbauziele.....	48

7.7.3	VOSS Fokusregionen Windkraft	51
7.7.4	Photovoltaikmarkt in Deutschland	53
7.8	Wettbewerb.....	53
7.9	Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit der VOSS-Gruppe und der Emittentin	54
7.10	Umwelt	55
7.11	Gewerbliche Schutzrechte	55
7.12	Trendinformationen/Aussichten der Emittentin	55
7.13	Rechtsstreitigkeiten, staatliche Interventionen	55
7.14	Regulatorisches Umfeld	55
7.15	Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften	56
7.16	Wesentliche Verträge	56
7.17	Schuld- und Haftungsübernahmen	56
8	Ausgewählte Finanzangaben der Emittentin.....	57
9	Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen.....	60
9.1	Angebot.....	60
9.2	Angebotszeitraum.....	60
9.3	Ausgabepreis, Laufzeit, Verzinsung, Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen und Rendite	61
9.4	Weitere Ausstattung der Schuldverschreibungen	61
9.5	Durchführung des öffentlichen Angebots.....	62
9.6	Durchführung der Privatplatzierung	63
9.7	Zuteilung und Ergebnisveröffentlichung.....	63
9.8	Hauptzahlstelle	63
9.9	Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen	64
9.10	Übernahme der Schuldverschreibungen	64
9.11	Verbriefung und Clearing; Zahlungen auf die Schuldverschreibungen	64
9.12	Einbeziehung in den Börsenhandel.....	64
9.13	Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot	65
9.14	Verkaufsbeschränkungen.....	65
	a) Allgemeines.....	65
	b) Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)	65
	c) Vereinigte Staaten von Amerika	65
9.15	Identifikation des Zielmarktes.....	66
10	Anleihebedingungen.....	67
10.1	Anleihebedingungen in Deutsch (verbindlich).....	67
10.2	Anleihebedingungen in Englisch (Informationszweck)	77
11	Überblick über wesentliche Regelungen betreffend die Beschlussfassung der Anleihegläubiger	88
11.1	Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung	88
11.2	Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind	88
12	Besteuerung.....	90
13	Glossar/Quellen	91

2 Zusammenfassung

2.1 Einleitung und Warnhinweise

Bezeichnung der Wertpapiere

„VOSS Energy Anleihe 2025/2030“

Emission von bis zu EUR 10.000.000 7 Prozent Schuldverschreibungen 2025/2030 fällig am 28. Mai 2030 mit der Internationalen Wertpapier-Identifikationsnummer (International Securities Identification Number) (ISIN): DE000A4DE9R7

Emittentin

VOSS Beteiligung GmbH

Strandstr. 95, 18055 Rostock

Telefon +49 381 202611-16

Telefax +49 381 202611-30

E-Mail anleihe@vossenergy.com

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 391200G4R49RTM2J5S55

Zuständige Billigungsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“)

283, route d'Arlon L1150 Luxembourg

Telefon +352 (0)262 51 – 1 (Telefonzentrale)

E-Mail direction@cssf.lu

Datum der Billigung

13. März 2025

Warnhinweise

Die Zusammenfassung sollte als Prospektinleitung verstanden werden. Die Anlegerin/der Anleger sollte sich daher bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.

Die Anlegerin/der Anleger kann das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Anleger, die wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen wollen, müssen nach den nationalen Rechtsvorschriften ihres Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaigen Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur in dem Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

2.2 Basisinformationen über die Emittentin

a) Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform der Emittentin, LEI, das für sie geltende Recht und Land der Eintragung

Die **VOSS Beteiligung GmbH** mit Sitz in Rostock ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock unter HRB 15395 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 391200G4R49RTM2J5S55

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die VOSS Beteiligung GmbH ist in der VOSS-Gruppe die Zwischenholding als Finanzierungsgesellschaft der Projektgesellschaften im Windkraft- und Solarbereich von der Projektentwicklung über die Projekterrichtung bis hin zum Projektbetrieb, an denen sie zumeist nur anteilig mit anderen Partnern wie Grundstückseigentümern oder Landwirten vor Ort beteiligt ist.

Hauptanteilseigner

An der Emittentin ist die VOSS GmbH als Muttergesellschaft zu 100 Prozent beteiligt, an der VOSS GmbH ist Dr. Eberhard Voß zu 100 Prozent beteiligt.

Geschäftsführung

Geschäftsführer ist Maik Bernstein.

Abschlussprüfer

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 1981 und der Geschäftsanschrift Fuhrentwiete 12, D-20355 Hamburg, Niederlassung Rostock, Stangenland 2a, 18146 Rostock, Bundesrepublik Deutschland, hat die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2022 und 2023 geprüft und mit dem in diesem Prospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts, Rauchstr. 16, 10787 Berlin.

b) Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die Finanzangaben beziehen sich auf Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 979/2019 der Kommission vom 14. März 2019. Die ausgewählten Finanzinformationen per 31. Dezember 2022 und 2023 sind dem nach HGB erstellten und geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin entnommen. Die Prüfungen erfolgten in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014. Die Finanzinformationen per 30. Juni 2024 sind dem nach HGB erstellten und ungeprüften Zwischenabschluss der Emittentin entnommen.

Ausgewählte Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung

in TEUR	zum 31. Dezember 2023 (geprüft)	zum 31. Dezember 2022 (geprüft)	zum 30. Juni 2024 (ungeprüft)	zum 30. Juni 2023 (ungeprüft)
Jahresüberschuss	3.382	3.467	332	745

Ausgewählte Bilanzdaten

in TEUR	zum 31. Dezember 2023 (geprüft)	zum 31. Dezember 2022 (geprüft)	zum 30. Juni 2024 (ungeprüft)	zum 30. Juni 2023 (ungeprüft)
Netto-Finanzverbindlichkeiten	5.949	3.037	6.891	4.444

Netto-Finanzverbindlichkeiten definiert als Differenz aus langfristigen Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden einschließlich Rückstellungen abzüglich Kassenbestand und Bankguthaben

Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung

in TEUR	zum 31. Dezember 2023 (geprüft)	zum 31. Dezember 2022 (geprüft)	zum 30. Juni 2024 (ungeprüft)	zum 30. Juni 2023 (ungeprüft)
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-4.506	-429	-1.432	-2.376
Cashflow aus Investitionstätigkeit	2.617	1.853	-954	994
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	279	-243	2.489	60

c) Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Emittentenbezogene Risiken

- Im Ablauf der Projektentwicklung und Projekterrichtung können Störungen auftreten. Dies kann die Durchführung von Projekten nachteilig beeinflussen und Auswirkungen auf die Projektkosten und deren Erfolg haben und kann auch dazu führen, dass die Projektentwicklung oder -realisierung abgebrochen werden muss.
- Die Emittentin ist dem Risiko der Fehleinschätzung von Bewertungsfaktoren für ihre Projekte ausgesetzt, was dazu führen kann, dass sich ein geplantes Projekt nicht realisieren lässt, für die Emittentin ein Verlust entsteht oder die Rendite hinter den Erwartungen zurückbleibt, was sich schließlich erheblich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken kann.
- Die Emittentin ist auf die Mitglieder des Management-Teams in der VOSS-Gruppe angewiesen. Es könnte der Emittentin oder anderen Unternehmen der VOSS-Gruppe nicht gelingen, entsprechend hoch qualifizierte Führungskräfte zur Besetzung von Schlüsselpositionen für sich zu gewinnen und zu halten. Dadurch bedingte Defizite in der unternehmerischen Führung könnten sich nachteilig auf ihren Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamrentabilität auswirken.
- Zunehmender Wettbewerb in der Branche könnte sich nachteilig auf ihren Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamrentabilität auswirken.
- Die Emittentin unterliegt mittelbar über ihre Projektgesellschaften wirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken in Bezug auf den Strommarkt, wobei ein dauerhafter Preisrückgang am Strommarkt sich auf die Erträge der Photovoltaik (PV)-Freiflächenanlagen, Speicher und Windkraftanlagen negativ auswirken könnte.
- Die Emittentin als mittelbarer Projektentwickler, Projekterrichter und Betreiber von Projekten unterliegt Risiken aus Störungen im Bereich der Lieferketten insbesondere aus China, da etwa die Möglichkeit, PV-Anlagen, wenn überhaupt, nur verzögert errichten zu können, sich auf den Wert von Projektrechten unmittelbar negativ auswirken würde.
- Es besteht das Risiko eines Konfliktes zwischen China und Taiwan oder einer sonstigen wirtschaftlichen Eskalation in Bezug auf China, in deren Folge es zu Lieferschwierigkeiten etwa in Bezug auf für PV-Anlagen notwendige Komponenten kommen könnte. Bloße Verzögerungen bei der Belieferung können zu Ertragsverschiebungen führen mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Ertragssituation der Emittentin.
- Es besteht das Risiko der Abhängigkeit von regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für die Windkraft und Photovoltaik. Sowohl der Energiemarkt allgemein als auch der Strommarkt und insbesondere der Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien ist im hohen Maße von regulatorischen Vorgaben und auch Fördermaßnahmen abhängig, die bei Änderungen einen erheblichen negativen Einfluss auf die Geschäftsentwicklung haben können.

2.3 Basisinformationen über die Wertpapiere

a) Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz mit der International Securities Identification Number (ISIN): DE000A4DE9R7

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl und Laufzeit der begebenen Wertpapiere

Die Emission erfolgt in EUR.

Die Anleihe hat einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 und ist eingeteilt in bis zu 10.000 Inhaberschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000. Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 28. Mai 2025 (der „**Begebungstag**“) und endet mit Ablauf des 28. Mai 2030 (das „**Laufzeitende**“). Solange noch nicht alle Schuldverschreibungen fällig und zurückgezahlt sind, mindestens jedoch für die Dauer von zehn Jahren, wird dieser Wertpapierprospekt auf der Internetseite der Emittentin unter www.vossenergy.com/anleihe veröffentlicht.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben das Recht auf Auszahlung der jährlichen Zinsen in Höhe von 7 Prozent, zahlbar halbjährlich zum 28. Mai und am 28. November, sowie bei Fälligkeit auf die Rückzahlung des Nennbetrags.

Die Inhaber der Schuldverschreibungen können ihre Schuldverschreibungen kündigen, wenn die Gesellschaft wesentliche Verpflichtungen nach den Anleihebedingungen nicht erfüllt, zum Beispiel wenn sie mit der Zahlung von Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen in Verzug gerät (zehn Tage nach Fälligkeit), im Falle des Drittverzuges, der Zahlungseinstellung oder wenn ein Kontrollwechsel eintritt.

Kündigungsrechte der Emittentin

Der Emittentin ist eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen nach den Anleihebedingungen möglich. Die Emittentin kann nach den Anleihebedingungen erstmals nach Ablauf von drei Jahren vorzeitig kündigen. Wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Anleihen zu kündigen. Die Anleihebedingungen enthalten Bestimmungen hinsichtlich einer Negativverpflichtung der Emittentin für die Besicherung von zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten.

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall der Insolvenz

Rangordnung: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Sie stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Handelbarkeit der Anleihe ist nicht beschränkt.

b) Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 22. Oktober 2025 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen werden.

c) Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- Im Fall der Insolvenz der Emittentin besteht für die Anleihegläubiger ein Risiko bis hin zum Totalverlust. Bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibung müssen Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen.
- Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, genügend Liquidität zu generieren, um am Laufzeitende die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren.
- Die Anleihegläubiger sind insbesondere bei steigenden Zinsen oder einer hohen Inflation dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen und somit dem Risiko eines Kursverlustes ausgesetzt, welches entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.
- Insbesondere bei hohen Inflationsraten besteht das Risiko, dass die inflationsbereinigte Rendite von der nominellen Rendite erheblich abweicht. Bei einer höheren Inflationsrate als der nominellen Rendite abzüglich Steuern liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.
- Die Veräußerbarkeit und Handelbarkeit der Schuldverschreibungen können mangels liquiden Markts stark eingeschränkt oder unmöglich sein.
- Es besteht das Risiko, dass der börsliche Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen und ausgesetzt wird. Infolgedessen wäre die Handelbarkeit der Anleihen deutlich erschwert und im ungünstigen Fall nicht mehr gegeben, sodass unter Umständen der Anleger das Ende der Laufzeit abwarten muss.

2.4 Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

a) Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Angebot

Angeboten wird ein festverzinsliches Wertpapier in verbriefter Form. Die Emittentin bietet Schuldverschreibungen in einer Gesamtanzahl von 10.000 mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 und einem Zinssatz von 7 Prozent zum Erwerb an (das „Angebot“). Der Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 10.000.000. Der Ausgabepreis beträgt 100 Prozent des Nennbetrags.

Das Angebot besteht aus:

a) einem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot vom 14. März 2025 bis zum 13. März 2026 (12 Uhr MEZ) durch die Emittentin im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland über ihre Website (www.vossenergy.com/anleihe) und in Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im Tageblatt direkt über die Emittentin.

Damit können die Anleger die Schuldverschreibungen jeweils unter Verwendung des vorgehaltenen Zeichnungsscheins zeichnen und Angebote zum Abschluss eines Zeichnungsvertrags abgeben (das „VOSS-Angebot“).

b) einer Privatplatzierung (die „Privatplatzierung“) vom 14. März 2025 bis zum 13. März 2026 (12 Uhr MEZ) außerhalb des prospektpflichtigen öffentlichen Angebots.

Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen. Die Zuteilung erfolgt im Ermessen der Emittentin.

Zeitplan

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum vom 14. März 2025 bis zum 13. März 2026 (12 Uhr MEZ) direkt über die Emittentin öffentlich und vom 14. März 2025 bis zum 13. März 2026 (12 Uhr MEZ) im Rahmen einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger angeboten („Angebotszeitraum“). Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen.

13. März 2025:

Billigung des Wertpapierprospekts durch die CSSF

Unverzüglich nach Billigung:

Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Website der Emittentin www.vossenergy.com/anleihe und auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com)

14. März 2025:

Beginn der Privatplatzierung und des öffentlichen Angebots

28. Mai 2025:

Begebungstag und Lieferung der Schuldverschreibungen

22. Oktober 2025:

Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse)

13. März 2026 (12 Uhr MEZ):

Ende der Privatplatzierung und des öffentlichen Angebots, wenn nicht etwa wegen Vollplatzierung das öffentliche Angebot durch die Emittentin vorzeitig beendet wird.

Lieferung

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des VOSS-Angebots gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgen voraussichtlich mit Valuta ab 28. Mai 2025 über die Zahlstelle und die depotführenden Stellen. Für Lieferungen und Abrechnungen ab dem Valutatag, dem 28. Mai 2025, wird die Emittentin Stückzinsen berechnen.

Übernahmevertrag

Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag.

Kosten der Emission

Die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten wird bei Vollplatzierung auf bis zu rund EUR 875.000 geschätzt. Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten in Rechnung stellen. Von den Kosten entfallen EUR 700.000 auf variable Kosten, die als Vertriebsprovision von der Höhe der Platzierung abhängen. Dies wird sich aufgrund von Erfahrungswerten ungefähr zu 10 Prozent auf Lewisfield sowie zu 90 Prozent auf noch zu beauftragende Finanzintermediäre und die VOSS-Gruppe beziehen. Die festen Kosten von EUR 175.000 entfallen u. a. auf Prospekterstellung (insgesamt EUR 70.000), Financial Advisor (EUR 42.500), PR und Investor Relations (EUR 30.000), Zeichnungsstrecke (EUR 15.000) sowie Kosten der Prospektbilligung. Die weiteren Kosten von Zahlstellenfunktionen, Zeichnung, Service, Verbriefung und Abrechnung sowie Anleiheplatzierung sind teilweise fix, teilweise variabel.

b) Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse

Die Emittentin beabsichtigt, die nach Abzug der Emissionskosten von maximal EUR 875.000 verbleibenden Emissionserlöse von EUR 9.125.000 oder weniger (Nettoemissionserlös) ausschließlich für die Finanzierung von Projekten im Windkraft- und Solarbereich und im Energiespeicherbereich zu verwenden. Dies erfolgt durch die Finanzierung des Projekterwerbs, der Projektentwicklung, der Projekterrichtung und des Projektbetriebs in ihren Tochtergesellschaften. Vorrangig sollen Projekterrichtungskosten für Projekte mit einer Baureife in 2025 finanziert werden. Weiterhin sollen Projekterwerbe (auch über Anteilskäufe, Bestands-Projekte oder Altanlagen für Repowering sowie Projekte in Entwicklung) sowie Projektentwicklungskosten (Personal, Grundstücke/Nutzungsrechte, Planungskosten, Gutachten, Genehmigungen, Steuern etc.) für Projekte mit einer angestrebten Baureife der Projekte in den Folgejahren 2026 und 2027 und der Erwerb neuer Projekte, die innerhalb von 3-5 Jahren zur Baureife gebracht werden sollen, finanziert werden. Alle genannten Projekte sind mit oder ohne Speicherlösungen. Auch sonstige Speicherlösungen sind möglich.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot

Die Lewisfield Deutschland GmbH („Lewisfield“), Berlin, steht als Finanzierungsberater („Financial Advisor“) in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Lewisfield erhält eine Provision, deren Höhe in Teilen von der Höhe des platzierten Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat Lewisfield auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

3 Risikofaktoren

3.1 Einleitung Risiken

Anleger sind im Zusammenhang mit den in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen emittentenbezogenen sowie wertpapierbezogenen Risiken ausgesetzt. Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen der VOSS Beteiligung GmbH (die „Emittentin“; mit ihren Tochtergesellschaften und zusammen mit ihrer Muttergesellschaft VOSS GmbH und deren Tochtergesellschaften die „VOSS Gruppe“) die nachfolgenden wesentlichen Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Die im Folgenden aufgeführten Risikofaktoren sind für die Emittentin (3.2.1 bis 3.2.5) bzw. die Wertpapiere (3.3) spezifisch und wesentlich, wobei die Wesentlichkeit der Risikofaktoren auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen beurteilt wird. 3.2.1 bis 3.2.5 sowie 3.3.1. und 3.3.2 stellen Kategorien im Sinne der ESMA-Guidelines dar, Unterkategorien werden nicht verwendet.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Diese Auswirkungen können auch die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger in erheblichem Maße nachteilig beeinflussen. An erster Stelle in den jeweiligen Gruppen wird das Risiko genannt, welches aufgrund der Eintrittswahrscheinlichkeit oder der Höhe der Auswirkung am bedeutendsten ist. Für die weiteren Risiken bedeutet die gewählte Reihenfolge weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken. Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich zudem rückwirkend betrachtet als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Darüber hinaus können weitere Risiken, Unsicherheiten und Aspekte von Bedeutung sein, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind oder von ihr als nicht wesentlich eingeschätzt werden.

3.2 Emittentenbezogene Risiken

3.2.1 Unternehmensbezogene Risiken aus der Geschäftstätigkeit

Im Ablauf der Projektentwicklung und der Projekterrichtung können Störungen auftreten.

Die Emittentin ist im Rahmen der Geschäftstätigkeit als Projektentwickler darauf angewiesen, ihre über die Schwestergesellschaft VOSS Energy GmbH vorgenommenen Entwicklungsmaßnahmen für ihre Projektgesellschaften innerhalb des geplanten Zeitrahmens und zu den kalkulierten Kosten zu realisieren. Auch wenn die Arbeiten aufgrund des stark fokussierten Geschäftsmodells auf die Projektentwicklung von Windkraft- oder Photovoltaik-Anlagen sowie Speicherlösungen weitgehend standardisiert sind, so ist dennoch die Einhaltung des projektierten Zeit- und Kostenrahmens im jeweiligen Einzelfall von Unsicherheiten und externen Faktoren abhängig. Sollte es während der Entwicklungsphase etwa zu unvorhergesehenen Schwierigkeiten kommen, wie zum Beispiel zu deutlich höheren als den kalkulierten Entwicklungskosten oder Verzögerungen bei der Mitwirkung von Behörden oder Dienstleistern oder zu erheblichen Mängeln in der Leistung eines beauftragten Unternehmens oder dessen Ausfall, kann dies erhebliche Mehrkosten oder erhebliche Verzögerungen verursachen. Unabhängig von der Erteilung oder Übertragung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen bedarf es zur Errichtung von Windkraft- oder Photovoltaik-Anlagen der Sicherung grundstücksbezogener Rechte und eventuell weiterer Nutzungsrechte, auch im Hinblick auf den Anschluss an das Stromnetz. Sollten die erforderlichen Rechte nicht oder nur verzögert oder zu unwirtschaftlichen Bedingungen gesichert werden können, kann dies dazu führen, dass das jeweilige Projekt nicht, nur verzögert oder verändert oder zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden kann. Derartige Störungen können sich z. B. in Form von nicht erkannten oder erkennbaren Umständen (wie den Eigenschaften des Baugrundes, einer fehlerhaften Umsetzung der Planung, Lieferproblemen, Qualitätsmängeln von Komponenten, Bauleitungsfehlern, fallenden Vermarktungspreisen des Stroms oder anfänglichen oder erst in der Bauphase auftretenden Projektierungs- und Planungsfehlern) oder durch Verzögerungen im Genehmigungsprozess oder aber auch durch Witterungsbedingungen ergeben. Treten Altlasten unerwartet oder in unerwartetem Umfang auf, kann die Beseitigung derselben nur unter Eingehung zusätzlicher Kosten oder gar nicht möglich sein. Während der Bauphase kann es zu Verzögerungen kommen, soweit Unterbrechungen in den Lieferketten vorliegen, für die es verschiedene Gründe geben kann, insbesondere auch internationale Konflikte oder eine erneute Pandemie. Während der Bauphase kann es zudem dazu kommen, dass ein an der Erstellung beteiligtes Unternehmen nicht weiter tätig werden kann oder will. Umstände außerhalb der Windkraft- oder Photovoltaik-Anlage, etwa Baumaßnahmen oder Anlagen auf Nachbargrundstücken, können ebenfalls dazu führen, dass die Fertigstellung nicht oder nur verzögert erfolgt. Die genannten Umstände können neben dem Bauabbruch oder der verzögerten Fertigstellung auch dazu führen, dass die jeweilige Windkraft- oder Photovoltaik-Anlage nur zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden kann. Der Eintritt eines der oben genannten Risiken kann die Durchführung von Projekten nachteilig beeinflussen und Auswirkungen auf die Projektkosten und deren Erfolg haben. Die Realisierung dieser Risiken kann auch dazu führen, dass die Projektrealisierung oder Projektentwicklung abgebrochen werden muss.

Die Realisierung dieser Risiken trifft unmittelbar nur die jeweiligen betroffenen Projektgesellschaften der Emittentin. In Bezug auf die Emittentin kann dies dazu führen, dass die betroffenen Projektgesellschaften an Wert verlieren oder sogar wertlos werden, sodass die in die Projektgesellschaften investierten Beträge verloren sind und auch eingeplante Einnahmen über Gewinnausschüttungen nicht realisiert werden können. Damit wäre die wesentliche Quelle der Einnahmen der Emittentin berührt mit möglicherweise auch erheblichen Auswirkungen auf die Fähigkeiten der Emittentin, Zinsen zu zahlen oder die die Anleihe zurückzuzahlen.

Die Emittentin ist dem Risiko der Fehleinschätzung von Bewertungsfaktoren für ihre Projekte ausgesetzt.

Bei der Bewertung von geplanten oder zu erwerbenden Projekten ist eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen, in die vielfach auch subjektive Einschätzungen einfließen. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem die Einschätzung des Standorts, die voraussichtliche Nutzungsdauer und die Kapazitäten der Windkraft- oder Photovoltaik-Anlage oder mögliche Wertminderungen durch öffentlich-rechtliche Belastungen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Emittentin bei einer Projektentscheidung einzelne Bewertungsfaktoren falsch einschätzt oder Gutachten, auf die die Emittentin ihre Entscheidung stützt, wie z.B. bezüglich des zu erwartenden durchschnittlichen Windaufkommens an einem bestimmten Standort, fehlerhaft sind. Solche Fehleinschätzungen, aber auch externe Entwicklungen in Bezug auf den jeweiligen Standort, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat, können zu einer insgesamt fehlerhaften Analyse durch die Emittentin bei einer Investitionsentscheidung führen, die wiederum darin resultieren kann, dass sich ein geplantes Projekt nicht realisieren lässt, für die Emittentin ein Verlust entsteht oder die Rendite hinter den Erwartungen zurückbleibt, was sich schließlich erheblich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken kann. Es ist dem Geschäftsmodell der Emittentin immanent, dass nur ein kleiner Teil der Projekte, die ins Auge gefasst werden, tatsächlich realisiert werden können. Vielfach ergibt sich bereits bei einer ersten Begutachtung, dass die Erfolgsaussichten zu gering sind. In solchen Fällen kommt es erst gar nicht zur eigentlichen Planung. Doch auch Projekte, deren Aussichtslosigkeit für die Planer der Emittentin am Anfang noch nicht zu erkennen war, können scheitern. Je später sich eine geplante Windkraft- oder Photovoltaik-Anlage als nicht realisierbar erweist, desto größer ist der finanzielle Schaden für die Emittentin. Die Projektierung eines Windparks nimmt in der Regel mehrere Jahre in Anspruch und ist mit verschiedenen Risiken in unterschiedlichen Stadien verbunden. Im Rahmen der Projektierung entstehen Aufwendungen für Standorterkundungen, Gutachten, Planungen und sonstige Dokumentation bis hin zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens und des Abschlusses eines PPAs (Power Purchase Agreements, also langfristige Stromliefer- und Abnahmeverträge). Es besteht ein erhebliches Risiko von Verzögerungen bei den baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, etwa durch Nachbarschaftsklagen von Naturschutzverbänden, Anwohnern oder Gemeinden sowie von Verzögerungen bei der Errichtung der Infrastruktur oder beim Netzanschluss. Selbst nach Erteilung einer Genehmigung für einen Windpark ist nicht völlig ausgeschlossen, dass von Dritten noch weitere Rechte geltend gemacht werden, die die Errichtung verzögern oder sogar verhindern. Auch nach der Genehmigung und sogar noch nach der Inbetriebnahme eines Windparks kann es nachträglich zu behördlichen Auflagen beispielsweise aufgrund von nachträglich bekannt gewordenen Artenschutzbelangen kommen, welche die Wirtschaftlichkeit des Projektes im Nachhinein verschlechtern.

Ebenso können sich die Annahmen zu der mit einem Windpark Projekt realisierbaren Stromerzeugung als überhöht herausstellen, weil etwa das nutzbare Windaufkommen durch Abschattungseffekte der Windkraftanlagen untereinander insgesamt geringer ist. Geeignete Standorte werden darüber hinaus raumordnungsrechtliche-, natur- bzw. landschaftsschutzrechtliche, luftfahrtrechtliche und sonstige baurechtliche Risiken, die zu Verzögerungen und zu zusätzlichen Aufwendungen, beispielsweise für die Schaffung von Ausgleichsflächen, führen können.

Im Zuge der Entwicklung und des Erwerbs von Projekten investiert die Emittentin unter anderem in Projektrechte. Als Projektrechte sind hierbei sämtliche Vereinbarungen und Rechte zu verstehen, die notwendig sind, um Windkraft- oder Photovoltaik-Anlagen zu errichten und zu betreiben. Im Wesentlichen handelt es sich um Verträge zur Standortsicherung in Form von Pacht-, Nutz- oder Kaufverträgen, öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber zur Einspeisung sowie Bestätigungen im Hinblick auf etwaige Einspeisevergütungen oder Stromabnahmeverträge. Es besteht das Risiko, dass diese Projektrechte trotz Vorabprüfung mit Mängeln behaftet sind. Dies können u. a. fehlende Genehmigungen, unzureichende Verträge zur Standortsicherung oder mangelhafte Einspeiseverträge sein. Zur Sicherung der Standorte werden mit den jeweiligen Eigentümern von Anlagenstandorten Pacht- und Nutzungsverträge über die gesamte Projektlaufzeit oder Kaufverträge vereinbart. Eine juristische Anfechtbarkeit, Kündigung oder sonstige Beendigung solcher Verträge kann nicht ausgeschlossen werden. Dies kann zur Folge haben, dass erhöhte Kosten aufgrund von Nachbesserungen der Mängel auftreten oder dass die Projekte aus rechtlicher oder wirtschaftlicher Sicht nicht realisiert werden können, was sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken kann.

Die Realisierung dieser Risiken trifft unmittelbar nur die jeweiligen betroffenen Projektgesellschaften der Emittentin. In Bezug auf die Emittentin kann dies dazu führen, dass die betroffenen Projektgesellschaften an Wert verlieren oder sogar wertlos werden, sodass die in die Projektgesellschaften investierten Beträge verloren sind und auch eingeplante Einnahmen über Gewinnausschüttungen nicht realisiert werden können. Damit wäre die wesentliche Quelle der Einnahmen der Emittentin berührt mit möglicherweise auch erheblichen Auswirkungen auf die Fähigkeiten der Emittentin, Zinsen zu zahlen oder die die Anleihe zurückzuzahlen.

Die Emittentin ist auf die Mitglieder des Management-Teams in der VOSS-Gruppe angewiesen. Es könnte der Emittentin oder anderen Unternehmen der VOSS-Gruppe nicht gelingen, entsprechend hoch qualifizierte Führungskräfte zur Besetzung von Schlüsselpositionen für sich zu gewinnen und zu halten. Dadurch bedingte Defizite in der unternehmerischen Führung könnten sich nachteilig auf ihren Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamtrentabilität auswirken.

Der zukünftige unternehmerische Erfolg der Emittentin hängt zu einem wesentlichen Teil von der fortgesetzten Arbeit des Management-Teams der VOSS-Gruppe ab, da der Emissionserlös dazu verwandt werden soll, Projektentwicklungen und Projekterrichtungen in den Projektgesellschaften zu finanzieren. Die Emittentin steht in Geschäftsbeziehung zu der Schwestergesellschaft VOSS Energy GmbH für die weitere Projektentwicklung und Projekterrichtung. Die

Mitglieder des derzeit für die Emittentin tätigen Management-Teams der VOSS-Gruppe verfügen über weitreichende unternehmensspezifische Erfahrungen, Branchen-Know-how und weitreichende Kontakte in der Solarbranche, weshalb sie im Falle ihres Wegfalls entsprechend schwer zu ersetzen wären. Mit Management-Team sind hier nicht nur die jeweiligen Geschäftsführer, sondern auch andere Mitarbeiter in leitender Position gemeint.

Die Emittentin kann nicht gewährleisten, dass sie zukünftig in der Lage sein wird, ihre Führungskräfte und sonstige qualifizierte Mitarbeiter in Schlüsselpositionen zu halten. Ebenso kann die Emittentin nicht gewährleisten, dass sie zukünftig in der Lage sein wird, in dem jeweils von ihrem gewünschten Umfang weitere geeignete Führungskräfte und sonstige qualifizierte Mitarbeiter in Schlüsselpositionen zu gewinnen, um ausgeschiedene Mitarbeiter zu ersetzen oder um ein von ihr angestrebtes Wachstum zu realisieren.

Sollten Führungskräfte und sonstige qualifizierte Mitarbeiter in Schlüsselpositionen bei der Emittentin ausscheiden und es dieser nicht gelingen, einen geeigneten personellen Ersatz zu finden und an sie zu binden, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Es bestehen Risiken hinsichtlich der Anzahl und Verfügbarkeit von Standorten, die für die Realisierung von Windkraft- oder Photovoltaik-Anlagen in der Freifläche geeignet sind.

Die Emittentin ist, wie auch ihre zukünftigen Projektgesellschaften, im Rahmen der Geschäftstätigkeit als Projektentwickler auf geeignete Standorte für die Projektierung von Windkraft- oder Photovoltaik-Anlagen sowie Speicherlösungen in der Freifläche angewiesen. Der Erfolg im Rahmen der Projektierung von Windkraft- oder Photovoltaik-Anlagen ist maßgeblich von der Güte der jeweiligen Standorte abhängig, sodass die Standorte wesentlichen Einfluss auf den wirtschaftlichen Erfolg der Geschäftstätigkeit der Emittentin haben. Insbesondere die Anzahl der für die Errichtung von Windkraft-Anlagen geeigneten Standorte ist begrenzt. Der Ausbau der Windenergie an Land ist in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen, insbesondere zwischen 2018 und 2020. Ein wesentlicher Grund hierfür ist der Mangel an verfügbaren Flächen sowie langwierige Genehmigungsverfahren (BWE Bericht zum Windenergieausbau in Deutschland für 2023). Aus diesem Grund und möglicherweise auch bei dauerhaft gestiegenen Strompreisen könnte der ohnehin bereits intensive Wettbewerb um geeignete Standorte in der Zukunft zunehmen, was sich beispielsweise in erhöhten Kosten für die Grundstückssicherung niederschlagen und dadurch zu einer Verminderung des Gewinns oder zu einem Verlust führen kann. Das Wind-an-Land-Gesetz (Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land) trat am 1. Februar 2023 in Kraft und regelte erstmals die Ausweisung von Flächenanteilen in jedem Bundesland. Den Bundesländern wird ein Zeitraum von zehn Jahren gegeben, in denen sie die Flächen ausgewiesen haben müssen. Bislang sind bundesweit lediglich 0,8 % der Landesflächen für Windenergie an Land ausgewiesen, bis Ende 2032 müssen die Länder aber 2 % der Bundesfläche für die Windenergie ausweisen. Dies ändert aber nichts an der aktuellen Situation, dass verfügbare geeignete Flächen zurzeit rar sind.

Eine Intensivierung des Wettbewerbs um geeignete Projektrechte und Projektstandorte könnte ferner dazu führen, dass die Emittentin künftig weniger oder sogar überhaupt keine geeigneten Projektrechte und Projektstandorte identifizieren und erwerben kann. Dies würde unmittelbar die Notwendigkeit für die Emittentin berühren, Projekte zu entwickeln, zu errichten und zu betreiben. Wenn zu den bestehenden Projekten keine oder deutlich weniger Projekte wie geplant hinzu kommen, würde sich dies auf die zukünftigen Einnahmen der Emittentin erheblich negativ auswirken. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Genehmigungen und Bebauungspläne für Erneuerbare-Energien-Projekte können angegriffen werden.

Für die Errichtung von Freiflächen-Windkraft-Anlagen sind regelmäßig Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung, Betriebsgenehmigung oder Stromeinspeisegenehmigung) erforderlich und die Bauleitverfahren müssen erfolgreich durchlaufen werden (z. B. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (B-Plan), Antrag auf Baugenehmigung und teilweise Anpassung eines Flächennutzungsplanes (F-Plan)). In Deutschland erfordert die Errichtung einer Windkraft- oder Photovoltaik-Anlage z. B. eine Baugenehmigung und einen satzungsbeschlossenen Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan bzw. für Windkraftanlagen eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Es besteht das Risiko, dass solche Genehmigungen nicht oder nur unter nicht erwarteten belastenden Nebenbestimmungen erlangt werden können, unwirksam erteilt wurden, erfolgreich angefochten oder aus anderen Gründen später zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Ferner besteht die Möglichkeit, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung von Windkraft- oder Photovoltaik-Anlagen verschärft werden und dadurch die Entwicklung, Projektierung und Realisierung von Windkraft- oder Photovoltaik-Anlagen erschwert, verzögert oder sogar verhindert werden. Bei Übertragungen von Genehmigungen besteht das Risiko, dass Behörden oder sonstige Dritte diesen Übertragungen nicht zustimmen und dadurch Genehmigungen/Lizenzen unwirksam sind oder werden.

Zudem besteht das Risiko, dass während des Bauleitverfahrens (B- und F-Plan) die anfängliche Unterstützung einer Gemeinde oder eines Landkreises für das Projekt wegfällt oder sich deren Meinung zum Projekt ändert. Z. B. wurde ein Aufstellungsbeschluss positiv gefasst, aber bei 1. Beteiligungsrunde Träger öffentlicher Belange (TÖB) oder 2. TÖB oder beim Satzungsbeschluss wird das Projekt nun mehrheitlich abgelehnt. Dies kann z. B. nach Wahlen geschehen, wenn sich Mehrheiten im Gemeinde-/Stadtrat usw. verändern. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass bereits erteilte Genehmigungen oder die Bauleitplanung im Rahmen von förmlichen Verfahren überprüft werden. Hierbei besteht das Risiko, dass eine Genehmigung oder die Grundlagen für Genehmigungen ganz oder teilweise aufgehoben wird, was

dazu führen kann, dass ein Vorhaben nicht oder nicht im geplanten Umfang realisiert werden kann bzw. ganz oder teilweise zurückgebaut werden muss. Rechtsbehelfe, die regelmäßig auch von Dritten, die von dem genehmigten Projekt betroffen sein könnten, und – ohne eine eigene Betroffenheit – z. B. von Umweltverbänden etwa nach § 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz geltend gemacht werden können, führen – selbst, wenn die Genehmigung nicht aufgehoben werden sollte – regelmäßig zu einer erheblichen Verzögerung eines Projekts. Derartige Verzögerungen können verschiedene Folgen nach sich ziehen. So kann die Finanzierung der Projekte insgesamt teurer werden und zu einer niedrigeren Rentabilität führen, wenn beispielsweise Bereitstellungszinsen zu zahlen sind oder das Zinsniveau steigt. Darüber hinaus können Verzögerungen in der Bauphase bei Überschreitung von Fertigstellungsterminen zu Einbußen oder Vertragsstrafen, etwa bei Stromlieferverträgen (PPA) mit einem garantierten Startzeitpunkt der Einspeisung, führen. Projektverzögerungen bewirken zudem, dass die übrigen Entwicklungsrisiken über einen längeren Zeitraum bestehen und sich dadurch ihre Eintrittswahrscheinlichkeit erhöht. Für den Fall, dass die Genehmigung aufgehoben werden sollte, kann ein Vorhaben nicht realisiert werden; es müsste ggf. eine neue Genehmigung eingeholt werden, bei der möglicherweise zusätzliche Nebenbestimmungen zu beachten wären. In einem Widerspruchsverfahren ist es auch denkbar, dass die Behörde weitere Nebenbestimmungen anordnet, um z. B. einen besseren Nachbarnschutz zu erreichen, und diese zu einer Betriebsbeschränkung führen.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Die Realisierung dieser Risiken trifft zwar unmittelbar nur die jeweiligen betroffenen Projektgesellschaften der Emittentin. In Bezug auf die Emittentin kann dies dazu führen, dass die betroffenen Projektgesellschaften an Wert verlieren oder sogar wertlos werden, sodass die in die Projektgesellschaften investierten Beträge verloren sind und auch eingeplante Einnahmen über Gewinnausschüttungen nicht realisiert werden können. Damit wäre die wesentliche Quelle der Einnahmen der Emittentin berührt mit möglicherweise auch erheblichen Auswirkungen auf die Fähigkeiten der Emittentin, Zinsen zu zahlen oder die die Anleihe zurückzuzahlen.

Nachträgliche Auflagen und Einschränkungen in Bezug auf bereits erteilte Genehmigungen für Windkraft- oder Photovoltaik-Anlagen können zu Ertragseinbußen führen.

Die Genehmigungen für Windkraft- oder Photovoltaik-Anlagen können Auflagenvorbehalte enthalten, die es den Behörden erlauben, nachträglich Auflagen zu dem Betrieb der Windkraft- oder Photovoltaik-Anlagen zu erlassen. Das ist beispielsweise regelmäßig der Fall, wenn sich im Zeitpunkt des Genehmigungserlasses nicht abschätzen lässt, ob und, falls ja, welche artenschutzrechtlichen Auswirkungen eine Windkraft- oder Photovoltaik-Anlage haben könnte. Auch für solche Fälle wird häufig ein Monitoring angeordnet. Wird im Rahmen des Monitorings festgestellt, dass eine Windkraft- oder Photovoltaik-Anlage negative artenschutzrechtliche Auswirkungen hat, können die Behörden beispielsweise vorübergehende oder endgültige, vollständige und teilweise Anlagenabschaltungen oder den Rückbau verfügen. Darüber hinaus könnten die Behörden sonstige nachträgliche, den Betrieb der Anlagen einschränkende Anordnungen erlassen, wenn der Verdacht besteht, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nicht eingehalten werden und die nachträglichen Anordnungen zum Schutz von Dritten notwendig sind. Das vorgenannte Risiko könnte bei der Emittentin Ertragseinbußen zur Folge haben, sollten in der Folge der nachträglichen Auflagen Projekte zurückabgewickelt werden.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Die Realisierung dieser Risiken trifft zwar unmittelbar nur die jeweiligen betroffenen Projektgesellschaften der Emittentin. In Bezug auf die Emittentin kann dies dazu führen, dass die betroffenen Projektgesellschaften an Wert verlieren oder sogar wertlos werden, sodass die in die Projektgesellschaften investierten Beträge verloren sind und auch eingeplante Einnahmen über Gewinnausschüttungen nicht realisiert werden können. Damit wäre die wesentliche Quelle der Einnahmen der Emittentin berührt mit möglicherweise auch erheblichen Auswirkungen auf die Fähigkeiten der Emittentin, Zinsen zu zahlen oder die die Anleihe zurückzuzahlen.

Soweit die Emittentin die vereinnahmten Beträge aus der Anleihe im Rahmen von Finanzierungsverträgen an operative Tochtergesellschaften weiterleitet, wäre die Emittentin davon abhängig, dass die Tochtergesellschaften die Verpflichtungen aus den Vereinbarungen fristgerecht erfüllen, womit die Emittentin in Bezug auf die Projektentwicklung und Projekterrichtung mittelbar denselben Risiken wie die finanzierten Tochtergesellschaften unterliegt.

Soweit die Projektentwicklung, Projekterrichtung und der Projektbetrieb über Tochtergesellschaften der Emittentin erfolgt, würde die Emittentin den Gesellschaften die hierfür erforderliche Finanzierung aus den Emissionserlös in Form von statuarischem Eigenkapital, Einzahlungen in eine Kapitalrücklage oder auch als Darlehen zur Verfügung stellen.

Der Zweck dieses Eigenkapitals oder dieser Darlehen ist die Finanzierung von Projektentwicklungs- und Projekterrichtungskosten (Entwicklungskosten etwa Personal, Grundstücke/Nutzungsrechte, Gutachten, Planungskosten, Genehmigungen, Steuern etc.) in Windkraft- oder Photovoltaikprojekte oder Speicherlösungen sowie Projekterwerb (auch über Anteilskäufe; Bestands-Projekte oder Altanlagen für Repowering; Projekte in Entwicklung). Für diesen Fall könnte die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den angebotenen Schuldverschreibungen voraussichtlich nur bedienen, wenn auch die von ihr unmittelbar finanzierten Tochtergesellschaften ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin bedient. Die Emittentin ist damit mittelbar von denselben Risiken abhängig, denen von der Emittentin finanzierte Tochtergesellschaften in ihrem operativen Geschäftsbetrieb ausgesetzt sind. Das Projektentwicklungs- und Projekterrichtungsrisiko und andere Risiken ändern sich somit nicht dadurch, dass die Projektentwicklungs- und Projekterrichtungstätigkeit auf Projektgesellschaften verlagert wird. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Die VOSS-Gruppe ist möglicherweise nicht in der Lage, qualifizierte Mitarbeiter zu rekrutieren bzw. dauerhaft an sich zu binden, was das Wachstum der Emittentin begrenzen und sich negativ auf ihre Entwicklung auswirken könnte.

Die Emittentin geht davon aus, dass ihre zukünftige Tätigkeit in der Projektentwicklung zu einem großen Teil von der Fähigkeit anderer Unternehmen der VOSS-Gruppe abhängt, hochqualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen und an sich zu binden, die mit der Branche und den Kunden der Emittentin vertraut und erfahren sind. Dies betrifft im Wesentlichen die VOSS Energy GmbH, der aufgrund eines Projektentwicklungsvertrages unter anderem die Projektentwicklungstätigkeit übertragen wird. Zu dem Risiko, dass möglicherweise geeignete Mitarbeiter gar nicht verfügbar sind, kommt das Wettbewerbsrisiko auf dem Markt hinzu, dass möglicherweise andere Arbeitgeber für dieses Personal attraktiver sind.

Der Wettbewerb um geeignetes Personal ist intensiv und es ist nicht auszuschließen, dass sich dieser Wettbewerb zukünftig weiter verschärft. Insbesondere im technischen Bereich und in ländlichen Regionen sind Fachkräfte ohnehin schwer zu gewinnen, so dass etwaige Fluktuation zu Personalengpässen führen kann. Die Unternehmen der VOSS-Gruppe konkurrieren auf dem Personalmarkt mit zahlreichen Unternehmen, einschließlich größerer, etablierter Wettbewerber, die über wesentlich größere finanzielle Ressourcen verfügen als die Emittentin und die möglicherweise auch in der Lage sind, höhere Vergütungspakete anzubieten, um qualifiziertes Personal anzuziehen und zu halten. Vor diesem Hintergrund kann nicht garantiert werden, dass es der VOSS-Gruppe gelingen wird, qualifiziertes Personal zu gewinnen und zu halten, welches sie benötigt, um ihr Geschäft in Zukunft effektiv zu betreiben oder um ihr Geschäft im Einklang mit ihrer Strategie weiter auszubauen.

Sofern die VOSS-Gruppe möglicherweise nicht in der Lage sein sollte, qualifizierte Mitarbeiter zu rekrutieren und an sich zu binden, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

3.2.2 Wettbewerbs- und marktbezogene Risiken

Zunehmender Wettbewerb in der Branche könnte sich nachteilig auf den Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamtrentabilität der Emittentin auswirken.

Steigender Energiebedarf und insbesondere steigende Strompreise können dazu führen, dass der Markt für Anbieter attraktiver wird, was zu einem verstärkten Wettbewerb insbesondere auch um Standorte führen kann. Steigender Wettbewerb kann sich in der Weise auswirken, dass der Zugang zu geeigneten Flächen erschwert wird bzw. nur zu wirtschaftlich ungünstigeren Konditionen möglich ist. Steigende Strompreise können dazu führen, dass für Inhaber von Grundstücken, die für Windkraft- oder Photovoltaik-Anlagen geeignet sind, leichter attraktive Gesamtpakete von der Planung und Errichtung bis zur Begleitung der Nutzungsphase entwickelt werden können. Zuschläge aus Ausschreibungen der BNetzA könnten wegen größeren Wettbewerbs sinken. Mit mehr Anbietern kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Margen in dem Bereich der Projektentwicklung, Projekterrichtung und Betrieb von Projekten sinken können.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Die Emittentin unterliegt wirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken in Bezug auf den Strommarkt, wobei ein dauerhafter Preisrückgang am Strommarkt für Endkunden oder ein weiterer Preisrückgang am Markt für PPAs die Attraktivität der Windkraft- oder Photovoltaikanlagen und damit mittelbar auch den Marktwert der Projektrechte hierfür negativ beeinflussen würde.

Der Strommarkt unterliegt weltwirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken, die sich etwa schon im Frühjahr 2020 infolge der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie nicht nur im Bereich des Strombedarfs, sondern insbesondere bei den Preisen auch für andere Energieträger realisierten. Die seit Mitte des Jahres 2022 gegebenen erheblichen Strompreiserhöhungen führen nicht notwendig zu deutlich erhöhten Strompreisen über den gesamten Zeitraum der Anleihe, wie es sich schon aus der zwischenzeitlichen Entwicklung ergibt. Erhebliche Strompreisteigerungen, wie sie beispielhaft in 2022 vorlagen, können erhebliche Verwerfungen der Gesamtwirtschaft bedingen, die sich auch mittelbar auf den Geschäftsverlauf der Emittentin auswirken können.

Die Erlöse aus PV- und Windparkprojekten hängen maßgeblich davon ab, welche Erlöse aus der Stromerzeugung für Solar- oder Windparks über eine entsprechende Betriebsdauer zu erwarten sind. Die Emittentin geht dabei davon aus, dass die Rentabilität eines Wind- oder Solarparks sich zukünftig nicht mehr nur nach der regulatorisch vorgegebenen Einspeisevergütung richtet, sondern zunehmend auch danach, ob der erzeugte Strom auf dem freien Markt zu höheren Preisen verkauft werden kann. Für die Renditeerwartungen wird es daher zunehmend von Bedeutung sein, welche Annahmen zur Entwicklung des allgemeinen Strompreises an den Strombörsen und zu den Möglichkeiten des Stromverkauf auf dem freien Markt zugrunde gelegt werden können. Hierbei steht unter anderem die Schwierigkeit, dass die Betriebsdauer eines Windparks in der Regel mit 20-30 Jahren angesetzt wird. Prognosen über einen derart langen Zeitraum sind verständlicherweise mit erheblichen Unsicherheiten belastet.

Hinzu kommen Schwierigkeiten bei der Preisfeststellung dadurch, dass die verschiedenen Arten der Energieerzeugung überwiegend im Wettbewerb miteinander stehen, sodass ein Preisrückgang bei konventionellen Energieträgern oder bei Atomkraft die Nachfrage nach Windparkprojekten nachteilig beeinflussen würde. Und für alle Energieträger gilt, dass neben den normalen und schon schwer abschätzbaren Faktoren, die sich auf eine marktgerechte Preisbildung auswirken können, in allen Bereichen auch regulative Entscheidungen durch Staaten oder Verbände von Staaten sich erheblich auswirken können. Dies betrifft etwa Erhöhung der CO₂ Abgabe, aber auch Faktoren wie Erhöhung oder Verknappung der OPEC Fördermengen. Zu diesem schon

schwer abschätzbaren Faktoren kommen weitere hinzu, wie etwa Kriegshandlungen, in die unmittelbar oder mittelbar Produzenten von konventionellen Energieträgern einbezogen sind. Für die für den wirtschaftlichen Betrieb einer Anlage sind zudem die PPA Preise für langfristige Verträge entscheidend. Während diese in den letzten Jahren teilweise über der Einspeisevergütung lagen, sind aktuell die Preise in 2024 stark rückläufig. Sollte sich dieser Trend fortsetzen, wäre dies ein erhebliches Risiko für die Rentabilität von Windkraft- oder Photovoltaikprojekten.

Dauerhafte Preisrückgänge am Strommarkt für Endkunden in Deutschland würden die Attraktivität der Freiflächenanlagen negativ beeinflussen und damit Auswirkungen auf den Geschäftsumfang der Emittentin haben und die finanzielle Lage der Emittentin über sinkende Einnahmen und Wertverluste bei den Projektgesellschaften erheblich beeinflussen. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Die Emittentin als über ihre Projektgesellschaften mittelbarer Projektentwickler, Errichter von Projekten und Betreiber von Projekten unterliegt Risiken aus Störungen im Bereich der Lieferketten, da die Möglichkeit, Windkraft- oder Photovoltaik-Anlagen, wenn überhaupt, nur verzögert errichten zu können, sich unmittelbar auf die Geschäftstätigkeit negativ auswirken würde.

Die Emittentin als Projektentwickler und Errichter von Projekten unterliegt Risiken aus Störungen im Bereich der Lieferketten insbesondere aus China, da die Möglichkeit, Windkraft- oder Photovoltaik-Anlagen, wenn überhaupt, nur verzögert errichten zu können, sich unmittelbar auf die Erträge auswirken würde.

Für die Errichtung von Windkraft- oder Photovoltaik-Anlagen sind die Gesellschaften auch bei Einschaltung eines Generalunternehmers von dessen fristgerechter Belieferung mit Teilen, Komponenten, Produktionsausrüstung und Dienstleistungen von angemessener Qualität, in ausreichender Quantität und zu angemessenen Preisen von Dritten abhängig, wobei durch die Covid-19-Pandemie, den Krieg in der Ukraine, die Angriffe der Huthis auf den internationalen Seeverkehr im Roten Meer und auch die Auseinandersetzung zwischen dem Iran und Israel und auch die hierdurch bedingten politischen Maßnahmen spezifische Probleme im Bereich der Lieferketten hinzukommen. Bloße Verzögerungen bei der Belieferung können zu Ertragsverschiebungen, möglicherweise auch zu Kündigungen durch Investoren oder Schwierigkeiten bei der Auftragserteilung führen. Störungen in der in den Lieferketten insbesondere aus China für PV-Anlagen würden sich über Lieferverzögerungen und Lieferengpässe auf die Fertigstellung der Projekte auswirken.

Generell kann es für die Generalunternehmer zukünftig schwierig sein, im Fall einer Lieferunterbrechung oder erhöhten Nachfrage in der gesamten Branche einen Lieferanten durch einen anderen zu ersetzen, die Anzahl der Lieferanten zu erhöhen oder eine Komponente rechtzeitig oder überhaupt durch eine andere zu ersetzen. Die bisherige Entwicklung zeigt, dass Lieferengpässe und Lieferunterbrechungen auf ganz verschiedenen Ursachen beruhen können, etwa dem Ausfall wichtiger Produktionsstätten, Naturkatastrophen, Schließung von Häfen, einer Sperrung des Suezkanals, Angriffe auf empfindliche Verkehrswege wie die Meerenge im Roten Meer durch die Huthis, Verknappungen bei Rohstoffen, Auswirkungen von Embargos, Anstieg von Corona-Infektionen in bestimmten Produktionsstätten, Verknappungen von Transportkapazitäten. Es ist auch nach der Covid-19-Pandemie nicht ausgeschlossen, dass noch gefährlichere Mutationen auftreten oder ein gänzlich neues Virus auftaucht. Etwa notwendig werdende rigide Quarantänemaßnahmen können etwa in China ganze Provinzen betreffen oder wie in 2021 mit Shanghai eine für die Wirtschaft und den Export besonders wichtige Stadt und somit sämtliche Produktionsstätten, die hiermit im Zusammenhang stehen. Durch den aktuellen Kriegszustand in der Ukraine ist es nicht ausgeschlossen, dass neben bestimmten Auswirkungen unmittelbar auf Lieferketten durch eine mögliche weitere Verteuerung von Energie auch bestimmte Produktionsprozesse in Teilen von Europa unrentabel werden und dadurch sich ebenfalls Auswirkungen auf Lieferketten ergeben können. Es ist weiterhin bei dem Ukraine-Krieg nicht ausgeschlossen, dass dieser in der Weise eskaliert, dass auch andere Gebiete zu Kriegszonen werden können. Entsprechende Drohungen seitens Russlands wurden hierzu mehrfach geäußert.

Bei Lieferschwierigkeiten von wesentlichen Bestandteilen für Windkraft- oder Photovoltaikanlagen, gegebenenfalls Speichern oder sonstigen für die Netzanbindung notwendigen Bestandteilen wie etwa Umspannwerken bestünde das Risiko, dass Projekte möglicherweise erheblich an Wert verlieren, da die Projekte, wenn überhaupt, nur sehr verzögert realisiert werden können.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann. Die Realisierung dieser Risiken trifft zwar unmittelbar nur die jeweiligen betroffenen Projektgesellschaften der Emittentin. In Bezug auf die Emittentin kann dies dazu führen, dass die betroffenen Projektgesellschaften an Wert verlieren oder sogar wertlos werden, sodass die in die Projektgesellschaften investierten Beträge verloren sind und auch eingeplante Einnahmen über Gewinnausschüttungen nicht realisiert werden können. Damit wäre die wesentliche Quelle der Einnahmen der Emittentin berührt mit möglicherweise auch erheblichen Auswirkungen auf die Fähigkeiten der Emittentin, Zinsen zu zahlen oder die die Anleihe zurückzuzahlen.

Risiko eines Konfliktes zwischen China und Taiwan oder einer sonstigen wirtschaftlichen Eskalation in Bezug auf China.

Der militärische Angriff Russlands auf die Ukraine hat gezeigt, dass eine kriegerische Auseinandersetzung wegen der hiermit mittelbar verbundenen Folgen wie wirtschaftlichen Sanktionen eine erhebliche Auswirkung konkret auf den Energiemarkt haben kann. Im Falle einer militärischen Intervention Chinas gegenüber Taiwan wäre etwa mit wirtschaftlichen Sanktionen gegen China zu rechnen, die sich möglicherweise auch auf Produkte aus dem Windkraft- oder Photovoltaikbereich erstrecken können. Auch ohne kriegerische Handlungen ist es nicht ausgeschlossen, dass es zu wirtschaftlichen Eskalationen mit

Sanktionen in Bezug auf China kommt oder dass im Rahmen einer derartigen Eskalation China von selbst entscheidet, den Export von bestimmten Gütern einzuschränken.

Bei Lieferschwierigkeiten von wesentlichen Bestandteilen für Windkraft- oder Photovoltaikanlagen, gegebenenfalls Speichern oder sonstigen für die Netzanbindung notwendigen Bestandteilen wie etwa Umspannwerken bestünde das Risiko, dass Projekte möglicherweise erheblich an Wert verlieren, da die Projekte, wenn überhaupt, nur sehr verzögert realisiert werden können. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann. Die Realisierung dieser Risiken trifft zwar unmittelbar nur die jeweiligen betroffenen Projektgesellschaften der Emittentin. In Bezug auf die Emittentin kann dies dazu führen, dass die betroffenen Projektgesellschaften an Wert verlieren oder sogar wertlos werden, sodass die in die Projektgesellschaften investierten Beträge verloren sind und auch eingeplante Einnahmen über Gewinnausschüttungen nicht realisiert werden können. Damit wäre die wesentliche Quelle der Einnahmen der Emittentin berührt mit möglicherweise auch erheblichen Auswirkungen auf die Fähigkeiten der Emittentin, Zinsen zu zahlen oder die die Anleihe zurückzuzahlen.

Risiko der Abhängigkeiten von Preisentwicklungen im Absatz- und Beschaffungsmarkt für Windkraft- oder Photovoltaik-Anlagen.

Die anwachsende Nachfrage nach Strom aus erneuerbaren Energien ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen. Der Energiebedarf steigt aufgrund des weltweiten technischen Fortschritts rasch an. Konventionelle, fossile Energieträger stehen nur noch zeitlich begrenzt in ausreichenden Mengen zur Verfügung. Die Stromgewinnung aus Kohle, Gas oder Erdöl wird zumindest langfristig zunehmend unwirtschaftlich und ökologisch inakzeptabel. Die alternative Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wird weltweit wachsend gefördert. Strom ist neben Grund und Boden sowie Wasser eine der wichtigsten Ressourcen für die Menschheit und damit ökonomisch wie politisch markt- und preissensibel. Angebot und Nachfrage nach Strom und seine Preisentwicklung bestimmen in einem engen Zusammenhang sowohl Absatz- als auch Bezugspreise im Windkraft- oder Photovoltaikmarkt. Aufgrund der weltweit hohen Nachfrage nach Ressourcen wie Aluminium, Stahl oder für Speichermedien geeignete Rohstoffe wie Lithium kann es zu einer Preissteigerung kommen, insbesondere wenn die Belieferung teilweise aufgrund von internationalen Konflikten und damit verbundenen Sanktionen unterbleiben würde. Aus den vorgenannten Abhängigkeiten könnten trotz betriebswirtschaftlicher Prozess- und Kostenoptimierungen Risiken sinkender Rentabilitäten bei der Herstellung von Windkraft- oder Photovoltaik-Anlagen für mögliche Erwerber der Projektrechte erwachsen. Dies würde sich voraussichtlich auch auf die Attraktivität der Anlagen und der Projektrechte in der Weise auswirken, dass etwaige Erwerber für Windkraft- oder Photovoltaik-Projektrechte nur geringere Entgelte zahlen.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Risiko von Zinsänderungen für den geplanten Betrieb von Windkraft- oder Photovoltaik-Anlagen im Bestand aufgrund erhöhter Vorfinanzierungskosten.

Der Betrieb einer Windkraft- oder Photovoltaik-Anlage basiert wirtschaftlich weitgehend auf einer Vorfinanzierung der zukünftigen Erträge. Aufgrund der Vorfinanzierungsfunktion ist der wirtschaftliche Erfolg der Projekte auch vom Zinsumfeld für langfristige Projektfinanzierungen abhängig. Mit höheren Zinsen bei ansonsten gleichbleibenden Umständen verlieren Projekte an Wert.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

3.2.3 Rechtliche Risiken

Es bestehen Risiken hinsichtlich Gewährleistungs-, -Minderungs-, Schadensersatz- und Rücktrittsrechten im Zusammenhang mit der Veräußerung von Windkraft- oder Photovoltaik-Projektrechten.

Soweit die von der Emittentin über ihre Tochtergesellschaften entwickelten Projektrechte oder Projekte ggf. auch nur anteilig verkauft werden, übernimmt der Veräußerer im Rahmen der Kaufverträge verschiedene Gewährleistungen sowie Freistellungs- oder Entschädigungsverpflichtungen gegenüber den Käufern. Sollte die Verkäuferin vertragliche Vereinbarungen gegenüber den Käufern verletzen, könnten sich Ansprüche auf Schadensersatz, Vertragsstrafe oder auch auf Minderung oder Rückabwicklung des Vertrages ergeben.

Die Emittentin ist Risiken aus Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt.

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit sind die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften als Projektgesellschaften marktüblichen Risiken aus Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt sein. Die Ergebnisse von künftigen Verfahren können oft nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden, sodass aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen oder der Vereinbarung von Vergleichen Aufwendungen entstehen können, die nicht oder nicht in vollem Umfang durch Versicherungsleistungen gedeckt sind und erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der betroffenen Tochtergesellschaften und damit mittelbar oder unmittelbar der Emittentin haben können.

Das Compliance-System und die Überwachungsmöglichkeiten in der VOSS-Gruppe sind möglicherweise nicht ausreichend, um Gesetzesverletzungen, insbesondere bei der Auftragsanbahnung, zu verhindern oder erfolgte Gesetzesverletzungen aufzudecken.

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften als Projektgesellschaften haben mangels eigener Angestellter einen überschaubaren eigenen Geschäftsbetrieb, da die Projektentwicklungsarbeit über einen Projektentwicklungsvertrag von der VOSS Energy GmbH erbracht wird. Damit ist die Emittentin auch mit Compliance-Risiken der Schwesergesellschaften konfrontiert. Wie bei anderen im Wettbewerb mit der VOSS-Gruppe stehenden Unternehmen besteht auch bei der VOSS-Gruppe prinzipiell die Gefahr, dass gegen anwendbare rechtliche Vorschriften verstoßen wird, um etwa bei der Anbahnung oder der Erteilung von Aufträgen einen Vorteil zu erlangen. Derartige Verhaltensweisen können zu Strafen, Sanktionen, gerichtlichen Verfügungen bezüglich zukünftigen Verhaltens, der Verpflichtung zur Herausgabe von Gewinnen, dem Ausschluss aus bestimmten Geschäften, dem Verlust bestimmter Genehmigungen oder Konzessionen oder zu anderen Restriktionen führen.

Des Weiteren könnte eine Verwicklung in Verfahren, bei denen es um die Verletzung entsprechender Rechtsvorschriften geht, dem Ruf der Emittentin schaden, zum Verlust bestehender Kunden führen oder nachteilige Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Emittentin haben, sich um Geschäfte mit neuen Kunden – sei es aus dem privaten oder öffentlichen Sektor – zu bewerben. Auch könnten sich solche Ermittlungen oder im Anschluss daran verhängte Sanktionen nachteilig auf die Beziehungen zu anderen Geschäftspartnern der Emittentin und auf ihre Fähigkeit, neue Geschäftspartner zu gewinnen, auswirken.

Jedes der vorgenannten Risiken könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

3.2.4 Regulatorische Risiken

Es besteht das Risiko der Abhängigkeit von regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für die Photovoltaik und Windkraft.

Die Emittentin ist als über Projektgesellschaften mittelbarer Finanzierer von Projekten im Freiflächen- und Agri-PV-Bereich von der wirtschaftlichen Marktentwicklung abhängig. Das in den letzten Jahren rasante Wachstum etwa im Windkraft- oder Photovoltaikmarkt in Deutschland und anderen Ländern basiert wesentlich auf den regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Förderungen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union könnten zukünftig eine Politik betreiben, die auf den Wert der Projekte, die die Emittentin mittelbar zu finanzieren beabsichtigt oder zu diesem Zeitpunkt bereits finanziert hat, nachteilige Auswirkungen hat. Auch können die Auswirkungen des Ukraine-Krieges derartige politische Entscheidungsprozesse beeinflussen. Solche Entscheidungen können sowohl politischer, rechtlicher, förderungsrechtlicher oder steuerlicher Art sein. So können Steuerreformen, ggf. eine restriktive Förder- oder Energiepolitik, eine andere nachteilige Wirtschafts- und Geldpolitik sowie Änderungen von Kapitalmarktbedingungen das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Es kann z. B. nicht ausgeschlossen werden, dass durch künftige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit oder die Wettbewerbsbedingungen der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dies gilt insbesondere für die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie weitere gesetzliche Regelungen und Rahmenbedingungen zur Realisierung von Erneuerbare-Energien-Projekten. Zu nennen wäre hier als besonders einschneidende Maßnahme eine nicht auszuschließende rückwirkende Absenkung der Einspeisevergütungen. Somit ist auch die Geschäftstätigkeit der Emittentin teilweise von der Fortführung staatlicher Fördermaßnahmen der Windkraft- oder Photovoltaik abhängig, wobei die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit stärker auf Projekte, die unabhängig von staatlichen Fördermaßnahmen sind (d. h. direkte Stromvermarktung über langfristige Stromlieferungsverträge), ausrichtet. Im Hinblick auf die förderbezogene Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht das Risiko, dass sich die Rahmenbedingungen für staatliche Fördermaßnahmen unkalkulierbar und rasch ändern können und Förderungen für künftige Projekte reduziert oder gänzlich versagt werden. Dies könnte bis zur Aufgabe von in der Entwicklung befindlichen Projektvorhaben mangels fehlender Wirtschaftlichkeitsprognosen führen oder zumindest die Attraktivität für Investoren, die diese Anlagen erwerben sollen, erheblich mindern. Besonders wichtig sind hier die Höhe und die Dauer der staatlich garantierten Einspeisevergütung, die eine sichere Kalkulation über einen Zeitraum von über 20 Jahren als Mindesteinnahmen sicherstellt.

Jedes der vorgenannten Risiken könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Die Realisierung dieser Risiken trifft zwar unmittelbar nur die jeweiligen betroffenen Projektgesellschaften der Emittentin. In Bezug auf die Emittentin kann dies dazu führen, dass die betroffenen Projektgesellschaften an Wert verlieren oder sogar wertlos werden, sodass die in die Projektgesellschaften investierten Beträge verloren sind und auch eingeplante Einnahmen über Gewinnausschüttungen nicht realisiert werden können. Damit wäre die wesentliche Quelle der Einnahmen der Emittentin berührt mit möglicherweise auch erheblichen Auswirkungen auf die Fähigkeiten der Emittentin, Zinsen zu zahlen oder die die Anleihe zurückzuzahlen.

3.2.5 Risiken in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin

Es kann sein, dass zur Rückzahlung der Anleihe eine teilweise oder vollständige Refinanzierung erfolgen muss und dass diese zu wirtschaftlich akzeptablen Konditionen oder auch überhaupt nicht möglich ist.

Es ist geplant, diese Anleihe vorrangig aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, also Gewinnausschüttungen der Bestandsparks, und gegebenenfalls eine teilweise Refinanzierung zurückzuzahlen. Sollte es nicht möglich sein, die Anleihe im Wesentlichen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb zurückzuführen, wäre die Anleihe überwiegend oder sogar ausschließlich aus einer Refinanzierung zurückzuführen. Sofern zusätzliche Finanzmittel zur Rückzahlung der Anleihe benötigt werden, aber nicht, nicht zeitgerecht oder nur zu ungünstigen Konditionen zur Verfügung stehen und die Emittentin in diesen Fällen nicht in der Lage sein sollte, selbst zusätzliche Mittel bereitzustellen, könnte dies dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

3.3 Risiken der Wertpapiere

3.3.1 Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere

Im Fall der Insolvenz der Emittentin besteht für die Anleihegläubiger ein Risiko bis hin zum Totalverlust. Bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibung muss der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen hängt davon ab, dass es der Emittentin gelingt, im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs oder durch Refinanzierungsmaßnahmen ausreichend liquide Mittel zu generieren. Der Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und Erwartungen der Emittentin kann nicht garantiert werden. Es besteht das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Kapitaleinlagen und der Zinsen.

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin haben Anleger der Emittentin keinen direkten Zugriff auf die Vermögenswerte der Emittentin. Die Vermögenswerte der Tochtergesellschaften stehen den ungesicherten oder besicherten Gläubigern der Tochtergesellschaften zur Befriedigung zur Verfügung und die Anleihegläubiger wären primär auf die von der Emittentin selbst gehaltenen Vermögenswerte beschränkt, was zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte. Eine bevorrechtigte Stellung der Anleger im Insolvenzverfahren der Emittentin besteht nicht. Es besteht auch keine Einlagensicherung für die Schuldverschreibungen.

Dass im Fall des Verlustes oder eines Teilverlustes die zur Finanzierung des Anleiheerwerbs aufgenommenen Verbindlichkeiten trotzdem weiterhin bedient werden müssen, sollte jeder Anleger, der Anleihen teils oder vollständig mit Kredit finanziert, in die Anlageentscheidung einfließen lassen.

Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, genügend Liquidität zu generieren, um am Laufzeitende die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren.

Es bestehen Finanzierungsrisiken dahingehend, dass der Emittentin im Falle einer Verpflichtung zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen keine hierfür erforderlichen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen oder anderweitige Finanzierungen aus dem Vermögen der Emittentin nicht möglich sind. Desgleichen könnte die Emittentin am Laufzeitende nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren. Dies könnte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und gegebenenfalls zur Insolvenz führen.

Mit der Anleihe gehen keinerlei Mitwirkungsrechte einher, sodass der Anleihegläubiger sich nicht gegen möglicherweise nicht in seinen Interessen liegenden Maßnahmen wenden kann.

Die Anleger der Schuldverschreibungen werden Gläubiger der Emittentin und stellen dieses Fremdkapital zur Verfügung. Die Schuldverschreibungen vermitteln weder Gewinnbeteiligungsrechte noch eine gesellschaftsrechtliche oder unternehmerische Beteiligung. Sie sind auch nicht mit Stimmrechten ausgestattet und gewähren keinerlei Mitgliedsrechte, Geschäftsführungsbefugnisse oder Mitspracherechte. Unternehmerische Entscheidungen werden immer vor dem Hintergrund bestimmter Annahmen über zukünftige Entwicklungen getroffen. Aufgrund der fehlenden Mitwirkungsrechte können sich Inhaber der Schuldverschreibungen nicht gegen Geschäftsführungsmaßnahmen wenden, die möglicherweise nicht den Interessen eines Fremdkapitalgebers entsprechen, wie etwa die Aufnahme weiteren Fremdkapitals.

Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet, die ein Investment in Vermögenswerte mit „grünen Anlagekriterien“ (Green Bond – Grüne Anleihen) anstreben.

Die Emittentin beabsichtigt, die Nettoemissionserlös ausschließlich für die Finanzierung von Projekten im Windkraft- und Solarbereich und im Speicherbereich zu verwenden. Dies erfolgt durch die Finanzierung des Projekterwerbs, der Projektentwicklung, der Projekterrichtung und des Projektbetriebs in ihren Tochtergesellschaften.

Vorrangig sollen Projekterrichtungskosten für Projekte mit einer Baureife in 2025 finanziert werden. Weiterhin sollen Projekterwerb (auch über Anteilskäufe; Bestands-Projekte oder Altanlagen für Repowering; Projekte in Entwicklung) sowie Projektentwicklungskosten (Personal, Grundstücke/Nutzungsrechte,

Planungskosten, Gutachten, Genehmigungen, Steuern etc.) für Projekte mit einer angestrebten Baureife der Projekte in den Folgejahren 2026 und 2027 und der Erwerb neuer Projekte, die innerhalb von 3-5 Jahren zur Baureife gebracht werden sollen, finanziert werden. Alle genannten Projekte sind mit oder ohne Speicherlösungen. Auch sonstige Speicherlösungen sind möglich.

Nach den Green Bond Principles ist aber nicht nur die Verwendung in einem „grünen Bereich“ erforderlich, sondern es wird zur Transparenz auch ein Framework und eine Beurteilung durch einen unabhängigen Dritten empfohlen. Aufgrund der mit einer derartigen externen Überprüfung verbundenen Kosten ist dies von der Emittentin aktuell nicht beabsichtigt. Insoweit wird den Green Bond Principles nicht gefolgt.

Gleichwohl geht die Emittentin davon aus, dass die Anleihe durch den ausschließlichen Fokus auf Windkraft- und Photovoltaik auch mit Speicherlösungen Impact Investments finanziert. Die Emittentin strebt konkrete ESG-Ziele an, insbesondere mit Fokus auf „E“ durch das ökologische Ziel einer nachhaltigen Energieproduktion ohne fossile oder atomare Quellen. Die Entwicklung von Wind- und Solarparks ist ein Baustein der EU-Vision zur Klimaneutralität. Wind- und Solarparks und PV-Dachanlagen leisten aufgrund ihrer weitgehenden CO₂-Neutralität einen positiven und messbaren Beitrag zur Abschwächung des Klimawandels.

Durch die von den Projektgesellschaften entwickelten, errichteten oder gehaltenen Windkraft und Solar Projekte leisten diese Gesellschaften wichtige Beiträge zu mehreren UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs):

- SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie
Wind- und Photovoltaikanlagen erzeugen saubere, erneuerbare Energie.
- SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz
Die Wind- und Photovoltaikanlagen tragen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei.

Die „VOSS Energy Anleihe 2025/2030“ entspricht daher nach Einschätzung der Emittentin den Rahmenbedingungen der EU-Taxonomie und der EU-Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2020/852 (Artikel 9) für nachhaltige Investments. Betroffen ist hierbei Art. 9 a) Klimaschutz in Verbindung mit Art. 10 Absatz 1a und der Richtlinie (EU) 2018/2001. In deren Art. 1 Ziffer 1 wird die Energie aus erneuerbaren Quellen wie folgt definiert: „1. „Energie aus erneuerbaren Quellen“ oder „erneuerbare Energie“ Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Fotovoltaik) und geothermische Energie, Salzgradient-Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas;“.

Die Tätigkeit der Emittentin in den Bereichen Windkraft und Fotovoltaik entspricht den Erfordernissen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in deren Anhang I 4 Energie 4.1 Stromerzeugung mittels Photovoltaik-Technologie und 4.3 Stromerzeugung aus Windkraft.

Die erforderlichen Informationen in Bezug auf den Green Bond sind in dem Prospekt vollständig enthalten, um den Anleger eine informierte Entscheidung hierüber zu ermöglichen.

Die folgenden Einschränkungen betreffen keine Umstände, die von der Emittentin selbst beeinflusst werden können, also nicht die Investitionen in die Bereiche, die aktuell so wie oben mitgeteilt von der EU Taxonomie umfasst sind.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Schuldverschreibungen, einschließlich der Verwendung der daraus erzielten Erlöse, der erwarteten Verwaltung der Erlöse, der Auswahl der Projekte und der Berichterstattung, den Anforderungen eines Investors oder künftigen gesetzlichen oder quasi-rechtlichen Standards für Investitionen in Vermögenswerte mit „grünen“ Merkmalen genügen werden. Die Emittentin behauptet nicht und hat im Zusammenhang mit dieser Emission keine Analyse von Dritten hinsichtlich der Einhaltung irgendwelcher Standards erhalten.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die mit den Erlösen aus den Schuldverschreibungen finanzierten Projekte den Erwartungen der Anleger oder verbindlichen oder unverbindlichen Rechtsnormen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsleistung entsprechen, unabhängig davon, ob dies durch gegenwärtige oder zukünftige anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder durch ihre eigenen Satzungen oder andere geltende Vorschriften oder Anlageportfoliomandate geschieht, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von oder im Zusammenhang mit „förderungswürdigen grünen Projekten“ sind. Nachteilige ökologische oder soziale Auswirkungen können während der Planung, des Baus und des Betriebs der Projekte auftreten oder die Projekte können kontrovers oder von Aktivistengruppen oder anderen Interessengruppen kritisiert werden.

Jede negative Veränderung in der Marktwahrnehmung der Eignung der Schuldverschreibungen als grüne oder nachhaltige Anleihen, einschließlich aufgrund einer sich verändernden Wahrnehmung dessen, was eine umweltfreundliche und nachhaltige Tätigkeit darstellt, oder aufgrund von Kriterien für grüne oder Nachhaltigkeitslabels, kann den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen und/oder Konsequenzen in dem Umfang haben, in dem Anleger die Schuldverschreibungen im Rahmen von Portfoliomandaten halten, die als Investition in grüne oder nachhaltige Vermögenswerte festgelegt sind.

Es wird keine Zusicherung oder Darstellung hinsichtlich der Eignung oder Verlässlichkeit von Meinungen oder Zertifizierungen Dritter (unabhängig davon, ob diese von der Emittentin eingeholt wurden oder nicht), die im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen und insbesondere mit infrage kommenden nachhaltigen Projekten zur Erfüllung von Umwelt-, Nachhaltigkeits-, Sozial- und/oder anderen Kriterien zur Verfügung gestellt werden, für irgendeinen Zweck gegeben. Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass eine solche Stellungnahme oder Zertifizierung (i) weder in

diesen Prospekt aufgenommen ist noch als Bestandteil dieses Prospekts angesehen werden soll, (ii) keine Empfehlung der Emittentin zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen darstellt und (iii) nur zum Zeitpunkt ihrer Erstausgabe aktuell wäre. Potenzielle Anleger müssen selbst die Relevanz einer solchen Stellungnahme oder Zertifizierung und/oder der darin enthaltenen Informationen und/oder des Anbieters einer solchen Stellungnahme oder Zertifizierung für die Zwecke einer Anlage in die Schuldverschreibungen bestimmen. Gegenwärtig unterliegen die Anbieter solcher Meinungen und Zertifizierungen keiner spezifischen regulatorischen oder sonstigen Regelung oder Beaufsichtigung.

Jedes derartige Ereignis oder Versäumnis, die Erlöse aus den Schuldverschreibungen für ein oder mehrere Projekte, einschließlich förderfähiger nachhaltiger Projekte, zu verwenden, und/oder die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt wie vorstehend beschrieben notiert oder zum Handel zugelassen sind, kann den Wert der Schuldverschreibungen erheblich nachteilig beeinflussen und/oder zu nachteiligen Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Investition in Wertpapiere, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden sollen, führen.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Anleihebedingungen berechtigt, weitere Schuldverschreibungen zu begeben, wodurch sich der Verschuldungsgrad der Emittentin erhöhen könnte.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Anleihebedingungen berechtigt, weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Dadurch könnte sich der Verschuldungsgrad der Emittentin erhöhen und das Risiko der Anlage in den Schuldverschreibungen steigen, weil dadurch die Gesamtverschuldungsquote der Emittentin steigt. Hierdurch könnten die bis dahin emittierten Schuldverschreibungen an Wert verlieren. Anleger, die ihre Schuldverschreibungen vor der Endfälligkeit veräußern wollen, sind dadurch dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ausgesetzt. Eine Veräußerung könnte infolgedessen nur zu ungünstigen Konditionen oder gar nicht möglich sein.

Es existiert keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung der Emittentin.

Es bestehen keine vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen hinsichtlich der Aufnahme bzw. des Eingehens von weiteren Verbindlichkeiten durch die Emittentin oder der mit ihr verbundenen Unternehmen. Eine weitere Verschuldung der Emittentin kann die Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen gefährden.

Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und widerwillig Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen.

Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und widerwillig Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen. Sofern ein gemeinsamer Vertreter zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt wird, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Anleihegläubiger könnten daher ganz oder teilweise das Recht verlieren, ihre Rechte gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen.

Durch eine Kündigung und vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen können Anleihegläubigern finanzielle Nachteile entstehen.

Der Emittentin steht gemäß den Anleihebedingungen an einem von ihr anzugebenden Wahl-Rückzahlungstag innerhalb des Wahlrückzahlungszeitraums sowie jederzeit bei geringem ausstehendem Betrag oder aus Steuergründen die Möglichkeit der Kündigung zur Verfügung. Wird davon Gebrauch gemacht, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor Ablauf der zunächst vereinbarten Laufzeit. Durch eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergibt sich das Risiko, dass Zinsansprüche zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung erlöschen und nicht mehr geltend gemacht werden können. Außerdem besteht das Risiko, dass die Anleihegläubiger aufgrund der verkürzten Laufzeit der Schuldverschreibungen nur eine geringere Gesamtrendite erhalten. Auch besteht das Risiko, dass die Anleihegläubiger den aus der Rückzahlung vereinnahmten Betrag gegebenenfalls lediglich mit einer niedrigeren Rendite reinvestieren können (Wiederanlagerisiko).

Den Anlegern steht nach den Anleihebedingungen kein ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungen zu. Daher haben die Anleihegläubiger vor Ablauf der Laufzeit der Schuldverschreibungen keinen Anspruch darauf, eine Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu verlangen.

Es besteht das Risiko, dass bei einer Änderung des deutschen Steuerrechts, die die Emittentin verpflichtet, zusätzliche Beträge auf die Zinszahlungen einzubehalten, die Emittentin die Anleihe vorzeitig zurückzahlt.

Der Emittentin ist eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen nach den Anleihebedingungen möglich, falls die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen als Folge einer Änderung der deutschen Steuergesetze verpflichtet ist. Eine vorzeitige Rückzahlung bedeutet, dass der Anleger die Beträge dann anderweitig – möglicherweise zu schlechteren Bedingungen – anlegen müsste.

Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, genügend Liquidität zu generieren, um im Falle eines Kontrollwechsels gemäß den Anleihebedingungen bei Ausübung der Put Option durch Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen zurückzuerwerben. Auch könnte die Emittentin am Laufzeitende nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren.

Bei einem Kontrollwechsel (wie in den Anleihebedingungen definiert) ist jede/r Anleihegläubiger/in unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag insgesamt oder teilweise zu verlangen. Jedoch könnte die Emittentin nicht in der Lage sein, diese Verpflichtungen zu erfüllen, sollte sie nicht über genügend Liquidität zum Zeitpunkt des Kontrollwechsels oder der Rückzahlung verfügen. Zudem könnten zukünftige Verbindlichkeiten die Fähigkeit der Emittentin zur Rückzahlung beeinträchtigen oder ihrerseits bei einem Kontrollwechsel zur Rückzahlung fällig werden. Des Weiteren könnten auch Finanzierungsrisiken dahingehend bestehen, dass der Emittentin im Falle einer Verpflichtung zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen keine hierfür erforderlichen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen oder anderweitige Finanzierungen aus dem Vermögen der Emittentin nicht möglich sind. Desgleichen könnte die Emittentin am Laufzeitende nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren. Dies könnte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und gegebenenfalls zur Insolvenz führen.

3.3.2 Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem Markt

Die Anleihegläubiger sind insbesondere bei steigenden Zinsen oder einer hohen Inflation dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen und somit dem Risiko eines Kursverlustes ausgesetzt, welches entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie den Veränderungen des Zinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationsrate sowie fehlender oder überhöhter Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Nach einer langen Zeit der Niedrigzinsen und einer vergleichsweise niedrigen Inflation waren die Marktzinsen gestiegen und die Inflation hatte Höchststände erreicht, die seit einigen Jahrzehnten nicht erreicht wurden. Weitere wesentliche Zinserhöhungen sind nicht wahrscheinlich, aber nicht auszuschließen. Die Inflation ist hingegen deutlich gesunken. Die Anleihegläubiger können wegen der verschiedenen Einflüsse auf den Kurs der Anleihe damit dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt sein, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern. Wenn ein Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen bis zur Endfälligkeit behält, werden die Schuldverschreibungen gemäß den Anleihebedingungen zurückgezahlt.

Die Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung festverzinslich. Der Inhaber von festverzinslichen Wertpapieren unterliegt insbesondere dem Risiko, dass sich der Kurs für die Wertpapiere infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt (Marktzins) verändert. Während der Nominalzinssatz eines festverzinslichen Wertpapiers während der Dauer des Wertpapiers fest ist, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Marktpreis für das Wertpapier in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzins, z. B. im Falle von steigenden Inflationsraten, steigt, fällt üblicherweise der Kurs des Wertpapiers. Wenn der Marktzins fällt, steigt normalerweise der Kurs für ein festverzinsliches Wertpapier. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibung auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen können. Wenn Inhaber der Schuldverschreibungen ihre Schuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit halten, sind die Änderungen im Marktzins für die Inhaber ohne Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.

Für Anleger, die die angebotenen Schuldverschreibungen in einem Betriebsvermögen halten oder die aus anderen Gründen Bücher mit einem (regelmäßigen) Vermögensstatus (Bilanz) führen müssen, besteht das Risiko, dass der Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit sinkt und sie, obgleich sie die Schuldverschreibungen weiter halten, nicht liquiditätswirksame Verluste infolge von notwendig werdenden buchmäßigen Abschreibungen ausweisen müssen.

Insbesondere bei hohen Inflationsraten besteht das Risiko, dass die inflationsbereinigte Rendite von der nominellen Rendite erheblich abweicht. Bei einer höheren Inflationsrate als der nominellen Rendite abzüglich Steuern liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.

Die Verzinsung einer Anleihe weist die nominelle Rendite aus, bei der wirtschaftlich auch Steuerabzüge zu berücksichtigen sind. Jede Inflation bedingt eine Abweichung der inflationsbereinigten Rendite von der nominellen Rendite. Hohe Inflationsraten führen dazu, dass beide Werte erheblich voneinander abweichen. Wenn die Inflationsrate höher liegt als die nominelle Rendite abzüglich der persönlichen Steuerbelastung, liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.

Die Veräußerbarkeit und Handelbarkeit der Schuldverschreibungen können mangels liquiden Marktes stark eingeschränkt oder unmöglich sein.

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar. Trotz der vorgesehenen Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) können die Veräußerbarkeit und Handelbarkeit während der Laufzeit stark eingeschränkt oder

unmöglich sein, wenn aufgrund fehlender Nachfrage kein liquider Sekundärmarkt besteht oder ein solcher Markt, sofern er besteht, nicht fortgesetzt wird. Allein die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen in den Handel einbezogen werden können, führt nicht zwingend zu größerer Liquidität als bei außerbörslich gehandelten Schuldverschreibungen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen nicht, nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern kann. Die Möglichkeit des Verkaufs der Schuldverschreibungen kann darüber hinaus in einzelnen Ländern weiteren Beschränkungen unterliegen. Zudem kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen aufgrund der geringen Liquidität und anderer Faktoren Schwankungen ausgesetzt sein.

Sollten die Schuldverschreibungen nicht in einen börslichen Handel einbezogen werden oder zukünftig nicht mehr einbezogen sein, wäre ihre Veräußerbarkeit stark eingeschränkt oder gar nicht möglich. Im ungünstigsten Fall muss der Anleihegläubiger daher damit rechnen, seine Schuldverschreibungen börslich oder auch außerbörslich nicht verkaufen zu können und das Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen abwarten zu müssen. Außerdem wird es in diesem Fall für die Schuldverschreibungen keinen an der Börse ermittelten Kurs geben.

Die Anleihegläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie den Veränderungen des Zinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationserwartung, der Inflationsrate, der wirtschaftlichen Situation der Emittentin sowie fehlender oder überhöhter Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind damit dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Der Preis der Schuldverschreibungen könnte sinken, falls sich die Kreditwürdigkeit der Emittentin oder Marktteilnehmer ihre Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin ändern.

Sofern sich, beispielsweise aufgrund der Verwirklichung eines der auf die Emittentin bezogenen Risiken, die Wahrscheinlichkeit verringert, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, wird der Preis der Schuldverschreibungen sinken. Selbst wenn sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, tatsächlich nicht verringert, können Marktteilnehmer dies dennoch anders wahrnehmen und der Preis der Schuldverschreibungen deshalb sinken. Weiterhin könnte sich die Einschätzung von Marktteilnehmern zu der Kreditwürdigkeit unternehmerischer Kreditnehmer allgemein oder von Kreditnehmern, die in derselben Branche wie die Emittentin tätig sind, nachteilig verändern. Sofern eines dieser Risiken eintritt, könnten Dritte die Schuldverschreibungen entweder gar nicht oder nur zu einem geringeren Kaufpreis als vor dem Eintritt des Risikos zu kaufen gewillt sein. Unter diesen Umständen wird der Preis der Schuldverschreibungen fallen.

Es besteht das Risiko, dass der börsliche Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen und ausgesetzt wird. Infolgedessen wäre die Handelbarkeit der Anleihen deutlich erschwert und im ungünstigen Fall nicht mehr gegeben, sodass unter Umständen der Anleger das Ende der Laufzeit abwarten muss.

Die Schuldverschreibungen der Emittentin sollen in den Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen werden. Aufgrund der Einbeziehung in den Open Market der Deutsche Börse AG ist die Emittentin zu verschiedenen Folgepflichten und Verhaltensstandards verpflichtet. Die Nichterfüllung der Folgepflichten und die Nichteinhaltung der Verhaltensstandards führen grundsätzlich zu verschiedenen Rechtsfolgen, die auch den Ausschluss der Schuldverschreibungen vom Handel an einer Wertpapierbörse beinhalten können. Hierdurch kann es dazu kommen, dass Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen nicht oder nur noch deutlich erschwert handeln können und dadurch einen wesentlichen Nachteil (z. B. einen sinkenden Marktpreis) erleiden. Dies könnte insbesondere die Verkehrsfähigkeit der Schuldverschreibungen der Emittentin negativ beeinflussen und zu einer Verringerung des Marktpreises führen, sodass die Anleihegläubiger hierdurch einen wesentlichen Nachteil erleiden. Im ungünstigsten Fall muss der Anleihegläubiger daher damit rechnen, seine Schuldverschreibungen börslich nicht verkaufen zu können und das Ende der Laufzeit der Anleihe abwarten zu müssen. Außerdem wird es in diesem Fall für die Schuldverschreibungen keinen an der Börse ermittelten Kurs geben.

Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise platziert werden könnten, würde sich dies voraussichtlich negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

Es ist nicht gesichert, dass sämtliche EUR 10.000.000 an Schuldverschreibungen auch platziert werden. Dies kann dazu führen, dass die Anleihe nur in einem wesentlich geringeren Volumen ausgegeben wird und der Gesellschaft im Rahmen der Emission erheblich geringere Mittel zufließen. Dies würde dazu führen, dass der Emittentin entsprechend weniger Kapital zur Verfügung steht. Auch könnte sich dies negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

4 Allgemeine Informationen

4.1 Gegenstand des Prospekts

Gegenstand des Prospekts ist das öffentliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg von bis zu EUR 10.000.000 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 28. Mai 2030 in einer Stückelung von jeweils EUR 1.000 (das „Angebot“). Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und untereinander gleichberechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin, die gegenüber allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren und unbedingten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht und stellen Schuldverschreibungen auf die/den Inhaber/in gemäß §§ 793 ff. BGB dar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

Das öffentliche Angebot richtet sich nicht an verschiedene Kategorien von Anlegern. Das Private Placement richtet sich an institutionelle, professionelle Anleger. Es gibt keine Kontingente für bestimmte Anlegergruppen.

Die angebotenen Schuldverschreibungen werden zum Nennbetrag von EUR 1.000 je Schuldverschreibung angeboten.

Die Schuldverschreibungen „VOSS Energy Anleihe 2025/2030“ tragen die folgenden Wertpapierkennziffern:

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A4DE9R7

Wertpapierkennnummer (WKN): A4DE9R

Financial Instrument Short Name (FISN): VOSS BETEIL/7 IHS 20300528 USEC

4.2 Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen

Die Schaffung und Begebung der Schuldverschreibungen wird durch Beschluss der Geschäftsführung der Emittentin am 12. März 2025 und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Emittentin am 12. März 2025 beschlossen.

4.3 Clearing

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die „Globalurkunde“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („Clearstream“), in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind. Die Schuldverschreibungen sind für das Clearing durch Clearstream angenommen worden.

4.4 Einbeziehung in den Börsenhandel

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 22. Oktober 2025 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) erfolgt nicht.

4.5 Hauptzahlstelle

Die Quirin Privatbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter der Nummer HRB 87859 mit Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, (die „Zahlstelle“) ist Hauptzahlstelle.

4.6 Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die VOSS Beteiligung GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock unter der Nummer HRB 15395 mit Sitz in Rostock unter der Geschäftsanschrift Strandstr. 95, 18055 Rostock (nachfolgend auch die „**Emittentin**“), übernimmt gemäß Artikel 11 der Prospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts (der „**Prospekt**“) und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in dem Prospekt richtig sind und darin keine Angaben aufgenommen wurden, die die Aussagen des Prospekts verzerren können.

Sie erklärt zudem, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospekts verzerren können.

4.7 Warnhinweise zur Billigung des Prospekts

Die Emittentin erklärt ferner, dass

- a. **dieser Prospekt durch die CSSF als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,**
- b. **die CSSF diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt, die jedoch nicht die Richtigkeit dieser Informationen betrifft,**
- c. **eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte,**
- d. **eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte,**
- e. **Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten,**
- f. **die Prüfung und Billigung des Prospekts durch die CSSF sich nicht auf das Private Placement beziehen und**
- g. **die Prüfung und Billigung des Prospekts durch die CSSF sich nicht auf die Zulassung zum Handel im Freiverkehr der Deutsche Börse AG beziehen.**

Die Emittentin weist darauf hin, dass der Prospekt auf Grundlage des Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 nur bis zum 13. März 2026 (einschließlich) gültig ist. Es besteht nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 keine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten, wenn die Angebotsfrist abgelaufen ist oder der Prospekt ungültig geworden ist.

4.8 Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots

Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten. Sofern solche Angaben dennoch verbreitet werden sollten, dürfen derartige Angaben oder Tatsachen nicht als von der Emittentin autorisiert betrachtet werden. Weder die nach diesen Regeln erfolgte Überlassung dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen darunter stellen eine Gewährleistung dar, dass

- (i) die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind,
- (ii) keine wesentliche nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen ist, zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt stattgefunden hat,
- (iii) andere im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind.

Sollten sich nach Billigung dieses Prospekts oder vor dem Schluss des öffentlichen Angebots wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben ergeben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, ist die Emittentin nach der Prospektverordnung verpflichtet, den Prospekt entsprechend nachzutragen.

Dieser Prospekt muss mit allen etwaigen Nachträgen gelesen und ausgelegt werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jede/n Anleger/in geeignet. Anleger sollten vor der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen eigene Erkundigungen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einholen und eigene Bewertungen der Kreditwürdigkeit der Emittentin vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere in Verbindung mit den Schuldverschreibungen gemachte Angaben stellen eine Empfehlung an Anleger seitens der Emittentin dar, die Schuldverschreibungen zu erwerben. Jede/r potenzielle Anleger/in in Schuldverschreibungen muss auf der Grundlage ihrer/seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit sie/er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheiden, ob der Kauf der Schuldverschreibungen in voller Übereinstimmung mit ihren/seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Leitsätzen und Einschränkungen steht und für sie/ihn eine geeignete und sachgerechte Anlage darstellt. Insbesondere sollte jede/r potenzielle Käufer/in den Schuldverschreibungen:

- (i) ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, die sie/ihn in die Lage versetzt, eine aussagefähige Beurteilung der Schuldverschreibungen, der mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbundenen Vorteile und Risiken und der Informationen, die im Prospekt sowie den durch Verweis einbezogenen Dokumenten und sämtlichen Nachträgen enthalten sind, vorzunehmen;
- (ii) Zugang zu und Kenntnisse im Umgang mit geeigneten Analyseinstrumenten haben, um unter Berücksichtigung ihrer/seiner konkreten finanziellen Situation und der beabsichtigten Investitionen eine Investition in die Schuldverschreibungen und die Auswirkungen, die eine solche Investition auf ihr/sein gesamtes Portfolio haben könnte, beurteilen zu können;
- (iii) ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlageentscheidung für die Schuldverschreibungen tragen zu können, einschließlich solcher Risiken, die entstehen, wenn Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen gezahlt werden oder die Währung, in der Kapital oder Zinsen gezahlt werden, von der Währung des potenziellen Käufers verschieden ist;
- (iv) ein genaues Verständnis der Bedingungen der Schuldverschreibungen und des Verhaltens der einschlägigen Indizes und Finanzmärkte haben; und
- (v) allein oder mit der Hilfe eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Szenarien für wirtschaftliche Faktoren, Zinssätze oder andere Parameter auszuwerten, die möglicherweise eine Auswirkung auf ihre/seine Investition und ihre/seine Fähigkeit haben, dass sich daraus ergebende Risiko zu tragen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot der Schuldverschreibungen dar und ist keine Aufforderung der Emittentin, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Weder dieser Prospekt noch irgendeine Information, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen steht, sollten als Empfehlung der Emittentin an einen Empfänger einer solchen Information angesehen werden, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten.

Sofern in diesem Prospekt auf Websites von Dritten verwiesen wird oder andere Hyperlinks zu Angaben Dritter enthalten sind, so sind deren Inhalte unter keinen Umständen Bestandteil dieses Prospekts.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots in denjenigen Rechtsordnungen verwendet werden, in denen ein solches Angebot unzulässig ist, oder gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre.

Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Schuldverschreibungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungsvorschriften oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbaren Ausnahmetatbeständen angeboten werden. Die Emittentin übernimmt ferner keine Haftung für die Unterstützung des Angebots oder der Verbreitung des Prospekts. Insbesondere wurden von der Emittentin keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots oder der Verbreitung erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen und die Aushändigung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen Beschränkungen. Personen, die in Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sind und werden die Schuldverschreibungen auch in Zukunft nicht nach Vorschriften des US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert und unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts.

Soweit in diesem Prospekt nicht anderweitig definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, beziehen sich „€“, „Euro“, „EUR“ und „Eurocent“ auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Artikel 2 der Verordnung (EG) 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert ist.

Potenzielle Anleger sollten die unter Kapitel „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt beschriebenen Faktoren beachten.

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich nicht um PRIIPS im Sinne der VO (EU) 1286/2014.

4.9 Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Sollte die Emittentin Finanzintermediären die Zustimmungen zur Verwendung dieses Prospekts nach Billigung des Prospekts erteilen, wird sie dies unverzüglich auf ihrer Website (www.vossenergy.com/anleihe) sowie auf allen Seiten bekannt machen, auf denen auch dieser Prospekt während des Angebotszeitraums mit ihrer Zustimmung veröffentlicht worden ist, insbesondere auf den Websites der Deutsche Börse AG (Frankfurter Wertpapierbörse) und der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com). Vor Billigung des Prospekts hat die Emittentin Finanzintermediären die Zustimmungen zur Verwendung dieses Prospekts nicht erteilt. Bei der Erteilung einer Zustimmung an Finanzintermediäre zur Verwendung des Prospekts wird die Emittentin den hierfür maßgeblichen Zeitraum innerhalb des Angebotszeitraums bestimmen. Ebenso werden die Mitgliedsländer Luxemburg oder Deutschland für die Verwendung durch Finanzintermediäre bestimmt.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten. Jeder Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Eine Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts für einen späteren Weiterverkauf oder eine endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre ist bislang nicht erteilt worden.

4.10 Kosten der Ausgabe

Die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten wird bei Vollplatzierung auf bis zu rund EUR 875.000 geschätzt. Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten in Rechnung stellen. Von den Kosten entfallen EUR 700.000 auf variable Kosten, die als Vertriebsprovision von der Höhe der Platzierung abhängen. Dies wird sich aufgrund von Erfahrungswerten ungefähr zu 10 Prozent auf Lewisfield und zu 90 Prozent auf noch zu beauftragende Finanzintermediäre und die VOSS-Gruppe beziehen. Die festen Kosten von EUR 175.000 entfallen u. a. auf Prospekterstellung (insgesamt EUR 70.000), Financial Advisor (EUR 42.500), PR und Investor Relations (EUR 30.000), Zeichnungsstrecke (EUR 15.000) sowie Kosten der Prospektbilligung. Die Kosten der Zahlstellenfunktionen, Zeichnung, Service, Verbriefung und Abrechnung sowie Anleiheplatzierung sind teilweise fix, teilweise variabel.

4.11 Interessen Dritter

Die Lewisfield Deutschland GmbH („**Lewisfield**“), Berlin, steht als Finanzierungsberater („Financial Advisor“) in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Lewisfield erhält eine Provision, deren Höhe in Teilen von der Höhe des platzierten Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat Lewisfield auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

4.12 Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme

Solange noch nicht alle Schuldverschreibungen fällig und zurückgezahlt sind, mindestens jedoch für die Dauer von zehn Jahren, können die nachfolgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin eingesehen werden. Ebenso sind die nachstehend aufgeführten Dokumente auf der Internetseite der Emittentin unter www.vossenergy.com/anleihe veröffentlicht:

- die Satzung der Emittentin;
- dieser Wertpapierprospekt einschließlich etwaiger Nachträge (soweit und solange gesetzlich erforderlich);
- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022
- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023
- der nach HGB erstellte ungeprüfte Zwischenabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 30. Juni 2024

- die Anleihebedingungen.

Zukünftige Jahresabschlüsse oder Zwischenabschlüsse der Emittentin werden in den Geschäftsräumen und auf der Website der Emittentin unter www.vossenergy.com/anleihe zur Verfügung gestellt.

Die Emittentin stellt auf Verlangen jeder/m potenziellen Anleger/in eine Version des Prospekts auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Für den Fall, dass ein/e potenzielle/r Anleger/in ausdrücklich eine Papierkopie anfordert, stellt ihm die Emittentin eine gedruckte Fassung des Prospekts zur Verfügung.

4.13 Berichterstattung nach Emission

Die Emittentin beabsichtigt keine auf die Anleihe bezogene jährliche Berichterstattung nach der Emission bis zur vollständigen Rückzahlung der Anleihe.

4.14 Aufnahme von Informationen mittels Verweis gemäß Art. 19 Prospektverordnung

Informationen, welche zuvor oder gleichzeitig auf elektronischem Wege von der Emittentin veröffentlicht und bei der CSSF in einem elektronischen Format mit Suchfunktion vorgelegt wurden, werden per Verweis in diesen Prospekt einbezogen und sind Teil davon:

- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022
- eine elektronische Version der mittels Verweises aufgenommenen Information ist auch auf der Website der Emittentin unter www.vossenergy.com/anleihe verfügbar

und kann über folgenden Hyperlink direkt abgerufen werden:

[Jahresabschluss 2022](#)

Die Seitenangaben bezieht sich auf die Seiten des PDF.

Deckblatt	PDF, Seite 1
Überschrift	PDF, Seite 3
Bilanz	PDF, Seite 5
GuV	PDF, Seite 7
Kapitalflussrechnung	PDF, Seite 9
Anhang	PDF, Seiten 11-14
Anlagenspiegel	PDF, Seiten 15
Verbindlichkeitspiegel	PDF, Seiten 17
Bestätigungsvermerk	PDF, Seite 19-22

- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023
- eine elektronische Version der mittels Verweises aufgenommenen Information ist auch auf der Website der Emittentin unter www.vossenergy.com/anleihe verfügbar

und kann über folgenden Hyperlink direkt abgerufen werden:

[Jahresabschluss 2023](#)

Die Seitenangaben bezieht sich auf die Seiten des PDF.

Deckblatt	PDF, Seite 1
Überschrift	PDF, Seite 3
Bilanz	PDF, Seite 5
GuV	PDF, Seite 7
Kapitalflussrechnung	PDF, Seite 9
Anhang	PDF, Seiten 11-14
Anlagenspiegel	PDF, Seiten 15
Verbindlichkeitspiegel	PDF, Seiten 17
Bestätigungsvermerk	PDF, Seite 19-22

- der nach HGB erstellte ungeprüfte Zwischenabschluss der Emittentin zum 30. Juni 2024
- eine elektronische Version der mittels Verweises aufgenommenen Information ist auch auf der Website der Emittentin unter www.vossenergy.com/anleihe verfügbar

und kann über folgenden Hyperlink direkt abgerufen werden:

[Zwischenabschluss 30. Juni 2024](#)

Die Seitenangaben bezieht sich auf die Seiten des PDF.

Deckblatt	PDF, Seite 1
Inhaltsverzeichnis	PDF, Seite 2
Auftrag	PDF, Seite 3
Zwischenbilanz	PDF, Seite 4-6
GuV	PDF, Seite 7-8
Anhang	PDF, Seite 9-15
Anlagenspiegel im Anhang	PDF, Seiten 13
Kapitalflussrechnung	PDF, Seite 16-17
Bescheinigung	PDF, Seite 18-20
Kontennachweise	PDF, Seite 21-24

Informationen, die nicht in der Referenzliste enthalten sind, sind nicht über die Referenz in den Prospekt einbezogen und sind für den Anleger entweder nicht relevant oder werden an anderer Stelle im Prospekt dargestellt.

Alle hier mittels Referenz einbezogenen Dokumente können unter www.vossenergy.com/anleihe und auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) eingesehen werden. Die Emittentin stellt auf Verlangen jeder/m potenziellen Anleger/in eine Version der Dokumente auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Für den Fall, dass ein/e potenzielle Anleger/in ausdrücklich eine Papierkopie anfordert, stellt ihr/ihm die Emittentin eine gedruckte Fassung des Dokuments zur Verfügung.

4.15 Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten

Dieser Prospekt enthält Branchen-, Markt- und Kundendaten sowie Berechnungen, die aus Branchenberichten, Marktforschungsberichten, öffentlich erhältlichen Informationen und kommerziellen Veröffentlichungen entnommen sind („**externe Daten**“). Externe Daten wurden insbesondere für Angaben zu Märkten und Marktentwicklungen verwendet.

Der Prospekt enthält darüber hinaus Schätzungen von Marktdaten und daraus abgeleiteten Informationen, die weder aus Veröffentlichungen von Marktforschungsinstituten noch aus anderen unabhängigen Quellen entnommen werden können. Diese Informationen beruhen auf internen Schätzungen der Emittentin, die auf der langjährigen Erfahrung ihrer Know-how-Träger, Auswertungen von Fachinformationen (Fachzeitschriften, Messebesuche, Fachgespräche) oder innerbetrieblichen Auswertungen beruhen, und können daher von den Einschätzungen der Wettbewerber der Emittentin oder von zukünftigen Erhebungen durch Marktforschungsinstitute oder anderen unabhängigen Quellen abweichen.

Anderen Einschätzungen der Emittentin liegen dagegen veröffentlichte Daten oder Zahlenangaben aus externen, öffentlich zugänglichen Quellen zugrunde.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Marktinformationen wurden größtenteils von der Emittentin auf Basis solcher Studien zusammengefasst und abgeleitet. Einzelne Studien wurden lediglich dann zitiert, wenn die betreffende Information dieser Studie unmittelbar entnommen werden kann. Im Übrigen beruhen die Einschätzungen der Emittentin, soweit in diesem Prospekt nicht ausdrücklich anders dargestellt, auf internen Quellen.

Branchen- und Marktforschungsberichte, öffentlich zugängliche Quellen sowie kommerzielle Veröffentlichungen geben im Allgemeinen an, dass die Informationen, die sie enthalten, aus Quellen stammen, von denen man annimmt, dass sie verlässlich sind, dass jedoch die Genauigkeit und Vollständigkeit solcher Informationen nicht garantiert wird und die darin enthaltenen Berechnungen auf einer Reihe von Annahmen beruhen. Diese Einschränkungen gelten folglich auch für diesen Prospekt.

Externe Daten wurden von der Emittentin nicht auf ihre Richtigkeit überprüft.

Ein Glossar mit den verwendeten Fachbegriffen befindet sich am Ende des Prospekts.

4.16 Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Angaben unter Verwendung der Worte wie „erwarten“, „schätzen“, „planen“, „beabsichtigen“ oder ähnlicher Formulierungen deuten auf solche in die Zukunft gerichtete Aussagen hin. Zukunftsgerichtete Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Schätzungen und Annahmen, die von der Emittentin zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach ihrem besten Wissen vorgenommen werden.

In diesem Prospekt betreffen zukunftsgerichtete Aussagen unter anderem

- (i) die Umsetzung der strategischen Vorhaben der Gesellschaft und die Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft;
- (ii) die Verwendung des Emissionserlöses;
- (iii) Marktentwicklungen, die für die Ertragslage der Emittentin von Bedeutung sind, wie etwa die Entwicklung der Wettbewerbssituation, die politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien, die Erwartungen der Gesellschaft über die Auswirkungen von wirtschaftlichen, operativen, rechtlichen und sonstigen Risiken, die das Geschäft der Emittentin und der Gruppe betreffen, und sonstige Aussagen über die künftige Geschäftsentwicklung der Emittentin und der VOSS-Gruppe und allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen und Tendenzen.

Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind Risiken und Ungewissheiten ausgesetzt, die dazu führen könnten, dass die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder sonstige zukünftige Tatsachen, Ereignisse oder Umstände wesentlich von den Erwartungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden (insbesondere schlechter sind).

Die geplante Mittelverwendung im Bereich der erneuerbaren Energien steht unter dem Vorbehalt von veränderten Umständen, die möglicherweise andere Investitionen in Erneuerbare Energien als vorzugswürdig erscheinen lassen.

Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung zur Aktualisierung von zukunftsgerichteten Aussagen oder zur Anpassung zukunftsgerichteter Aussagen an künftige Ereignisse oder Entwicklungen, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

4.17 Angaben vonseiten Dritter

Angaben vonseiten Dritter wurden korrekt wiedergegeben und sind nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet. Darüber hinaus werden die Quelle(n) der Angaben benannt.

4.18 Gültigkeitsdauer des Prospekts

Die Emittentin weist darauf hin, dass der Prospekt auf Grundlage des Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 nur ein Jahr nach Billigung des Wertpapierprospektes, bis zum 13. März 2026, gültig ist. Es besteht nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 keine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten, wenn die Angebotsfrist abgelaufen ist oder der Prospekt ungültig geworden ist.

4.19 Hinweise zu Websites

Keine Informationen, die auf einer in diesem Prospekt erwähnten Website enthalten sind, sind Teil dieses Prospekts oder werden anders als durch Verweis auf diesen Prospekt übernommen. Diese Informationen wurden daher auch nicht von der CSSF geprüft oder gebilligt. Die CSSF billigt diesen Prospekt gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 ohnehin nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit der im Prospekt enthaltenen Informationen, die jedoch nicht die Richtigkeit dieser Informationen betrifft.

5 Angaben zur Emittentin

5.1 Firma, Registrierung, Sitz, kommerzielle Bezeichnung der Emittentin und Rechtsträgerkennung

Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die unter der Firma VOSS Beteiligung GmbH im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock unter HRB 15395 eingetragen ist.

Ihre Geschäftsanschrift lautet Strandstr. 95, 18055 Rostock, sie kann unter Tel. +49 (0) 381 202611-16 und Telefax +49 (0) 49 381 202611-30 oder über die E-Mail-Adresse anleihe@vossenergy.com kontaktiert werden. Ihre Website lautet www.vossenergy.com
Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 391200G4R49RTM2J5S55

Die gesetzliche Firmierung der Emittentin ist „VOSS Beteiligung GmbH“. Für die VOSS GmbH und deren Tochter- und Enkelgesellschaften wird im Markt zusammen die verkürzte kommerzielle Bezeichnung „VOSS-Gruppe“ verwendet.

5.2 Unternehmensgegenstand der Emittentin

Der Unternehmensgegenstand der Emittentin ist gemäß Artikel 2 der Satzung das Eingehen, Halten und Veräußern von Beteiligungen an anderen, eigenständigen oder verbundenen Unternehmen, die der Branche der erneuerbaren Energien angehören.

Die Gesellschaft ist befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen, deren persönliche Haftung und Vertretung zu übernehmen, Zweigniederlassungen im in- und Ausland zu errichten sowie alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern.

5.3 Abschlussprüfer

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 1981 und der Geschäftsanschrift Fuhlentwiete 12, D-20355 Hamburg, Niederlassung Rostock, Stangenland 2a, 18146 Rostock, Bundesrepublik Deutschland, hat die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2022 und 2023 geprüft und mit den in diesem Prospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts, Rauchstr. 16, 10787 Berlin.

5.4 Land und Datum der Gründung, Rechtsordnung und Existenzdauer

Die Emittentin ist eine zunächst als VOSS Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG am 8. Dezember 2014 im Handelsregister eingetragene Kommanditgesellschaft, die aufgrund eines Formwechsels am 17. Juni 2021 in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland umgewandelt wurde. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ihr eingetragener Sitz ist Strandstr. 95, 18055 Rostock. Das Geschäftsjahr der Emittentin entspricht dem Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

5.5 Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die im hohen Maße für die Bewertung der Solvenz die Emittentin relevant sind, liegen nicht vor.

5.6 Wesentliche Veränderungen der Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe

Seit dem 30. Juni 2024 liegen keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage bei der Gruppe – Emittentin und deren Tochtergesellschaften – vor.

5.7 Rating

Diese Schuldverschreibung oder die Emittentin verfügen über kein Rating, welches im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt wurde.

5.8 Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr

Seit dem 31. Dezember 2023 liegt keine wesentliche Veränderung in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin vor.

5.9 Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin

Die zukünftige Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin erfolgt im Wesentlichen aus der laufenden Geschäftstätigkeit, über die Entnahme aus den Bestandsparcs, also Ausschüttungen der Projektgesellschaften. Daneben kommt im deutlich geringeren Umfang auch eine Fremdfinanzierung zur Finanzierung von Wachstum in Betracht.

5.10 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die Emittentin beabsichtigt, die nach Abzug der Emissionskosten von maximal EUR 875.000 verbleibenden Emissionserlöse von EUR 9.125.000 oder weniger (Nettoemissionserlös) ausschließlich für die Finanzierung von Projekten im Windkraft- und Solarbereich und im Energiespeicherbereich zu verwenden. Dies erfolgt durch die Finanzierung des Projekterwerbs, der Projektentwicklung, der Projekterrichtung und des Projektbetriebs in ihren Tochtergesellschaften. Vorrangig sollen Projekterrichtungskosten für Projekte mit einer Baureife in 2025 finanziert werden. Weiterhin sollen Projekterwerbe (auch über Anteilskäufe, Bestands-Projekte oder Altanlagen für Repowering, Projekte in Entwicklung) sowie Projektentwicklungskosten (Personal, Grundstücke/Nutzungsrechte, Planungskosten, Gutachten, Genehmigungen, Steuern etc.) für Projekte mit einer angestrebten Baureife der Projekte in den Folgejahren 2026 und 2027 und der Erwerb neuer Projekte, die innerhalb von 3-5 Jahren zur Baureife gebracht werden sollen, finanziert werden. Alle genannten Projekte sind mit oder ohne Speicherlösungen. Auch sonstige Speicherlösungen sind möglich.

5.11 Angaben über das Kapital der Emittentin

Das Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 25.100,00. Das Stammkapital der Emittentin ist voll eingezahlt. Das Stammkapital ist in 25.100 GmbH-Anteile zu EUR 1 aufgeteilt. Die Gesellschaftsanteile vermitteln unter anderem Stimmrechte und Gewinnbezugsrechte.

5.12 Gesellschafterstruktur der Emittentin

Die Gesellschaftsanteile der Emittentin werden zu 100 % von der VOSS GmbH gehalten, an der Dr. Eberhard Voß zu 100 % beteiligt ist. Damit wird auch die Emittentin mittelbar von Herrn Dr. Voß beherrscht. Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung in der Beherrschung der Emittentin führen könnten, liegen nicht vor.

Regelungen zur Verhinderung eines Missbrauchs der Beherrschung des Unternehmens ergeben sich nur aus dem Gesetz und der Rechtsprechung.

5.13 Aufbau der VOSS-Gruppe

VOSS GmbH

Die Muttergesellschaft der Emittentin als Holding ist die VOSS GmbH, Amtsgericht Rostock HRB 9429, die zu 100 % Dr. Eberhard Voß gehört, mit den Geschäftsführern Jörg Hempel, Marc Hamer und Maik Bernstein.

Unternehmensgegenstand:

Übernahme von Führungs-, Management- und Verwaltungsaufgaben für die Firmengruppe wie die Festlegung der strategischen Geschäftsfelder, die strategische Steuerung und die Steuerung des Kapitalflusses innerhalb der Gruppe. Dies beinhaltet insbesondere die Aufgaben der Unternehmensfinanzierung (Budget/Controlling), der Investitionsstrukturierung und der Projektfinanzierung, der Finanzbuchhaltung, des Vertragsmanagements, der Beteiligungs-, Gesellschafts-, Liegenschafts- und Personalverwaltung, des Marketings (Schutzrechte) und des IT-Bereichs.

Die VOSS GmbH hält folgende Beteiligungen zu 100 %:

VOSS Beteiligung GmbH, Amtsgericht Rostock HRB 15395, Geschäftsführer Maik Bernstein, Geschäftsbereich Zwischenholding für die Projektgesellschaften und für die VOSS Grundbesitz GmbH im Immobilienbereich.

Unternehmensgegenstand:

Das Eingehen, Halten und Veräußern von Beteiligungen an anderen, eigenständigen oder verbundenen Unternehmen, die der Branche der erneuerbaren Energien angehören

VOSS Management GmbH, Amtsgericht Rostock HRB 12642, Geschäftsführer Tim Ohm, Maik Bernstein, Peter Voß, Geschäftsbereich Komplementär-GmbH für die Übernahme von Geschäftsführungen in Projekt- und Immobiliengesellschaften

Unternehmensgegenstand:

Die Übernahme der persönlichen Haftung und die Geschäftsführung an Kommanditgesellschaften

VOSS Energy GmbH, Amtsgericht Rostock HRB 15341, Geschäftsführer Tim Ohm Geschäftsbereich Projektentwicklung erneuerbare Energien.

Unternehmensgegenstand:

Planung, Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von Energie

vaccafari GmbH, Amtsgericht Schwerin HRB 14083, Geschäftsführer Tim Ohm, Peter Voß, Geschäftsbereich Projektentwicklung Freizeit – und Erholungseinrichtungen

Unternehmensgegenstand:

Entwicklung, Bau und Betrieb von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, Planung und Durchführung von Events einschließlich gastronomischer Versorgung und touristischer Beherbergung, Herstellung und Vertrieb von landwirtschaftlichen Produkten sowie Merchandising-Produkten, Haltung von Klein- und Nutztieren.

VAUWERK GmbH, Amtsgericht Rostock HRB 15402, Geschäftsführer Peter Voß, Geschäftsbereich Projektentwicklung Immobilien.

Unternehmensgegenstand:

Entwicklung von Projekten aller Art im Bereich der Immobilien inklusive der Akquise, Konzeption, Planung und Standortentwicklung sowie die Bauausführung, Bauträgerschaft und Baukoordination von Projekten aller Art sowie der Bau-, Liegenschafts- und Gebäudeservice

Küstenfuchs Digital GmbH, Amtsgericht Rostock HRB 16406, Geschäftsführer Peter Voß, Geschäftsbereich Digitalagentur.

Unternehmensgegenstand:

Beratung und Dienstleistungen im Bereich IT und Marketing, einschließlich der Analyse und Optimierung von Geschäftsprozessen, Netzwerkbetreuung, Softwarelösungen, Webentwicklung, Druckerzeugnissen sowie Corporate Design und Markenstärkung

Die VOSS Beteiligung GmbH hält die

VOSS Grundbesitz GmbH, Amtsgericht Rostock HRB 15469, mit dem Geschäftsführer Maik Bernstein als Immobiliengesellschaft mit dem

Unternehmensgegenstand:

Kauf, Verkauf und Verwaltung von Grundstücken bzw. Grundstücksflächen aller Art (einschließlich darauf befindlicher Gebäude) mit der Absicht ggf. Erlöse aus Vermietung und Verpachtung aus Immobilien zu erzielen.

Die VOSS Beteiligung GmbH hält aktuell insgesamt 15 Gesellschaften mit einem aufgenommenen Geschäftsbetrieb ab Anlagenerrichtung als Zweckgesellschaften, davon entfallen 14 auf 6 Windpark-Gesellschaften, 3 Solarpark-Gesellschaften und 5 Umspannwerks- und Infrastrukturgesellschaften. Darüber hinaus hält die VOSS Beteiligung GmbH aktuell 26 Gesellschaften als Zweckgesellschaften, für die bereits eine aktive Projektentwicklung läuft, hiervon 20 Windpark-/Solarpark-Gesellschaften, vier Umspannwerk- und Infrastrukturgesellschaften und zwei Immobiliengesellschaften. Von den

Windpark/Solarpark-Gesellschaften sind zwei kurz vor der Inbetriebnahme. Teilweise bestehen Beteiligungen an doppelstöckigen GmbH & Co. KGs. Das sind KGs an deren Komplementär eine GmbH & Co. KG beteiligt ist. Damit liegen in diesen Fällen an den eigentlichen Projektgesellschaften formal nur mittelbare Beteiligungen vor.

Die Beteiligungsgesellschaften mit einem ab Anlagenerrichtung aufgenommenen Geschäftsbetrieb sind nachfolgend mit den Beteiligungsquoten (unmittelbar und mittelbar) genannt:

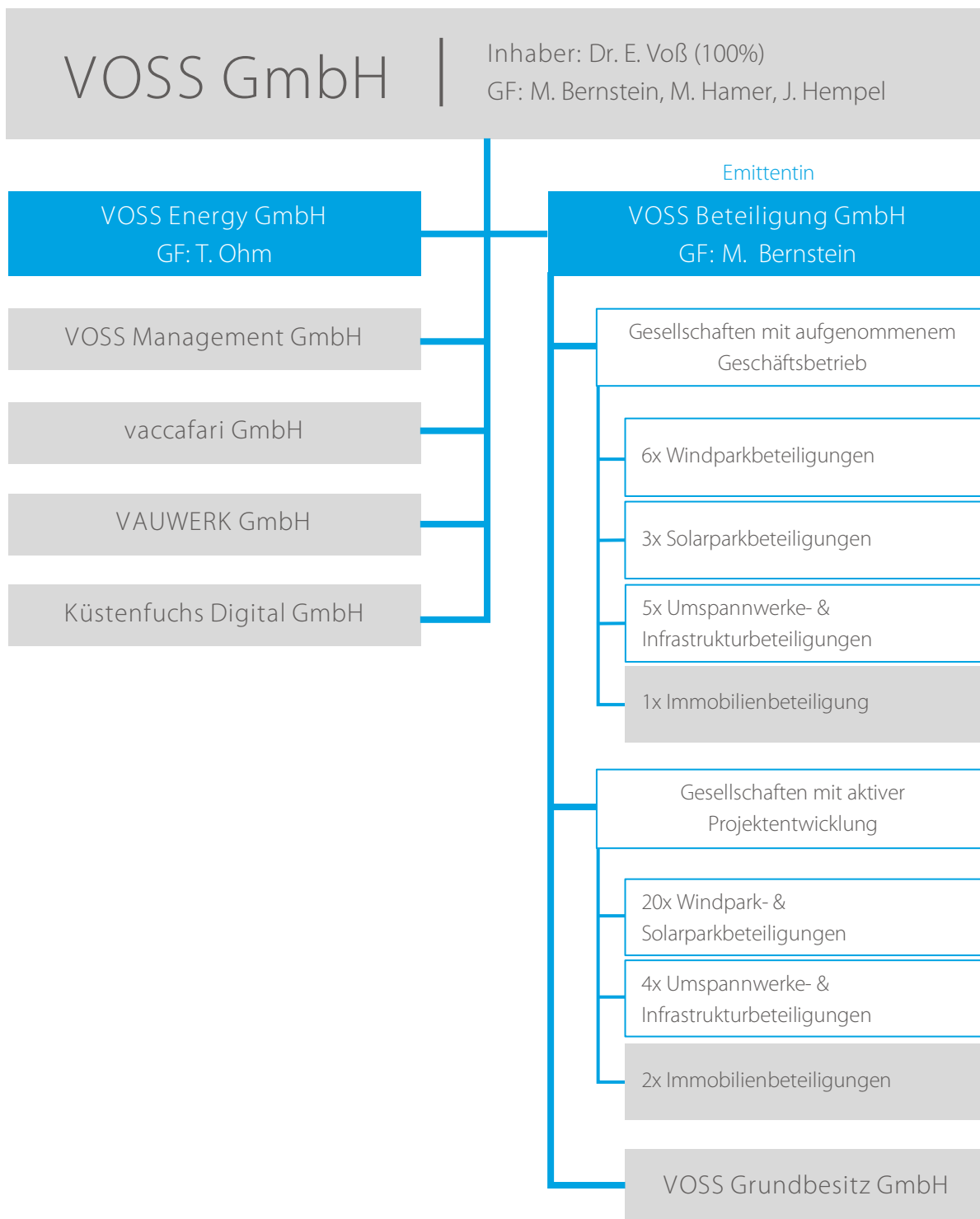
Opera 3. Energie GmbH & Co. KG	100,00%
Windpark Krampfer-Reckenthin die Zweite GmbH & Co. KG	50,00%
Windpark Krampfer-Reckenthin Infrastruktur GmbH & Co. KG	k. A.
VOSS Energy Projekt 6 GmbH & Co. KG	25,50%
WKR2 Kabel GmbH & Co. KG	50%
VOSS Energy Projekt 9 GmbH & Co. KG	100%
VOSS Energy Projekt 10 GmbH & Co. KG	25,50%
VE UW Kuhsdorf GmbH & Co. KG	30%
Windpark Krampfer-Reckenthin die Dritte GmbH & Co. KG	25,50%
PV Salzfurkapelle GmbH & Co. KG	100%
Naturenergiepark Schummerland GmbH	25%
QV LUX GmbH	29%
KNE Nr. 19 GmbH & Co. KG	23%
UW Werder Lübz GmbH & Co. KG	24%
VG Projekt 1 GmbH & Co. KG	100%

Die Beteiligungsgesellschaften im Stande der laufenden Projektentwicklung sind nachfolgend mit den Beteiligungsquoten genannt:

IMMO KfL Ravensberg GmbH & Co. KG	100%
KWE-VE Windpark Nr. 1 GmbH & Co. KG	50%
WP Colmnitz die Zweite GmbH	33%
REpulse Werder Lübz GmbH	50%
WP Rollwitz GmbH	50%
REpulse Werder Lübz WEA 3 GmbH & Co. KG	50%
Wentowsee REE Energie GmbH	50%
Windpark Prettin die Zweite GmbH & Co. KG	100%
WWW Infrastruktur GmbH & Co. KG	24%
UW Schmarsow GmbH & Co. KG	100%
Seegrund Solar GmbH & Co. KG	50%
REpulse Werder Lübz WEA 5 GmbH & Co. KG	50%
REpulse Werder Lübz WEA 8 GmbH & Co. KG	50%
REpulse Werder Lübz WEA 9 GmbH & Co. KG	50%
REpulse Werder Lübz WEA 10 GmbH & Co. KG	50%
REpulse Werder Lübz WEA 11 GmbH & Co. KG	50%
Hamelbarg Energie GmbH	25%
VG Projekt 2 GmbH & Co. KG	100%
Windpark Prettin die Dritte GmbH & Co. KG	70%
WP Reckenthin Mitte GmbH & Co. KG	25,50%
UW Groß Pankow GmbH & Co. KG	50%
WP Reckenthin Mitte Infrastruktur GmbH & Co. KG	25,50%
PV Groß Gottschow GmbH & Co. KG	50%
PV Krampfer GmbH & Co. KG	50%
VOSS Energy Vorpommern GmbH & Co. KG	100%

Reine Management-Komplementärgesellschaften sind in der Aufstellung nicht erfasst.

Die Struktur ohne Nennung der einzelnen Projektgesellschaften ergibt sich aus dem nachfolgenden Organigramm:



5.14 Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der VOSS-Gruppe

- » **2016 – Repowering Krampfer mit 6x Nordex N131 und Rückbau 12x Gamesa G58**
Inbetriebnahme des ersten Windparks der Firmengeschichte mit einer Gesamtleistung von 18,3 MW bestehend aus 5x Windkraftanlagen vom Typ Nordex N131 mit 3 MW und des ersten Prototyps der Nordex N131 mit 3,3 MW. Das Projekt hatte ein Gesamtinvestitionsvolumen i. H. v. 40 Mio. EUR.
- » **2017 – Windpark Bargeshagen mit 3x Nordex N117**
Inbetriebnahme des Windparks Bargeshagen in der Nähe des heutigen Firmenstandorts. Hierzu zählten neben 2x N117 der Gamma-Plattform auch der Nordex-Prototyp der N117 auf der neu entwickelten Delta-Plattform mit einer neuen Höchstleistung von 3,6 MW.
- » **2017 – Windpark Werder mit 1x Nordex N117 und Rückbau 1x NEC Micon**
Durch die Inbetriebnahme der ersten Windkraftanlage in Werder wurde der Grundstein des Repowerings vom zweitgrößten Windpark in Mecklenburg-Vorpommern gelegt. Auch diese Turbine war von Ihrem Typ die erste und wurde als Prototyp in Zusammenarbeit mit Nordex entwickelt.
- » **2018 – Windpark Kirch-Mulrow mit 2x Windkraftanlagen des Typs Enercon (E-141-EP4 und E-126-EP3)**
Die ersten beiden Enercon-Windkraftanlagen wurden im Landkreis Carinerland (Mecklenburg-Vorpommern) errichtet und von VOSS Energy GmbH in Betrieb genommen. Mit der E-126-EP3 wurde auch eine der ersten Windkraftanlagen gebaut, die für Enercon die Rückkehr zur markanten Turbinen-Bauform der in den 90er-Jahren entwickelten Enercon-E40 bedeutete.
- » **2018 – Inbetriebnahme „BNK-Prignitz“ – erste bedarfsgesteuerte Nachtkehlzeichnung in Deutschland**
Als Deutschlands erste Firma nahm VOSS Energy GmbH im Jahr 2018 das erste Aktivradar gestützte BNK-System in Betrieb. Dadurch konnte das nächtliche Blinken der 6x Windkraftanlagen in Krampfer abgeschaltet werden und die Projekt-Akzeptanz der Anwohner vor Ort enorm gesteigert werden.
- » **2018 – Inbetriebnahme 2x Nordex N131 im Windpark Reckenthin**
Die ersten beiden Windkraftanlagen im Windpark Reckenthin konnten im Jahr 2018 in Betrieb genommen werden. Hierzu zählte auch eine der ersten von Nordex errichteten N131, die ausschließlich auf einem Stahlrohrturm mit einer Nabenhöhe von 134 m fußt. Auch die Leistung i. H. v. 3,9 MW dieser Windkraftanlage war für Ihre Art eine der Ersten.
- » **2018 – Inbetriebnahme 1x Umspannwerk Kuhdorf mit 63/80 MVA**
Das erste eigens entwickelte und errichtete Umspannwerk wurde 2018 in Betrieb genommen. Das Umspannwerk bietet mit seiner Kapazität von 63/80 MVA Platz für den Anschluss von insgesamt 15 Windkraftanlagen.
- » **2019/2020 – Erweiterung Windpark Krampfer mit 4x Nordex N131**
Inbetriebnahme von 4x Nordex N131 mit einer Gesamtleistung von 12,3 MW im Windpark Krampfer und damit eine Erweiterung des bestehenden Windparks.
- » **2020 – Erwerb 9x Enercon E66 für Repowering Windpark Reckenthin Mitte**
2020 erwarb die VOSS-Gruppe den ersten Bestandwindpark für einen Gesamtkaufpreis i. H. v. 7,38 Mio. EUR. Damit konnte das Bebauungsplan-Verfahren mit der Gemeinde Groß Pankow weitergeführt werden, um die Planung des Repowerings der 2002 errichteten Windkraftanlagen durch 7x neue Anlagen voranzutreiben.
- » **2021 – Umstrukturierung VOSS Holding GmbH, VOSS Energy GmbH, VOSS Beteiligung GmbH**
Im Jahr 2020 wurde die VOSS GmbH als Holding der VOSS-Unternehmensgruppe eingeführt, wodurch das Unternehmen an Qualität und Professionalität in seiner Struktur zugenommen hat. Die neue Struktur lässt nun eine transparente und übersichtliche Struktur der Projektentwicklungs-Arbeit durch VOSS Energy GmbH und des Betriebs durch die VOSS Beteiligung GmbH zu. Die Bündelung der Verwaltungs-Aktivitäten in der VOSS GmbH sorgt für eine Fokussierung der Projektentwicklung in den Tochtergesellschaften
- » **2021 – Inbetriebnahme Windpark Reckenthin Süd mit 3x Nordex N149**
Mit der Inbetriebnahme von 3x Windkraftanlagen des Typs Nordex N149 nahm VOSS Energy im Jahr 2021 die bis dato leistungsstärksten Windkraftanlagen in Betrieb. Die 3x Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 13,5 MW produzieren jährlich mehr elektrischen Strom als die 2019/20 in Betrieb genommenen 4x Windkraftanlagen des Typs N131 zusammen.

» **2021 – Erwerb erstes Solarkraftwerk**

Mit dem Erwerb der Solaranlage Neubukow nahm VOSS Energy GmbH die erste Anlage zur Solarstromproduktion mit mehr als 0,5 MW in den Bestand und legte damit den Grundstein für den Wissens- und Erfahrungsaufbau im Bereich der Solar-Branche.

» **2022 – Inbetriebnahme Solarpark Parkentin**

Die erste Photovoltaik-Freiflächenanlage nahm VOSS Energy GmbH im Jahr 2022 in Betrieb. Die 4,1 MWp auf einer Fläche von 4 ha wurden gemeinsam mit dem örtlichen Landwirt entwickelt und steigerten das Portfolio von VOSS Energy GmbH in der Solarstrom-Produktion.

» **2022 – Inbetriebnahme Erweiterung Windpark Krampfer mit 4x Nordex N149**

Mit dem Zubau von 4 weiteren Windkraftanlagen wurde der Zubau des Windparks Krampfer abgeschlossen. Die neu entwickelten Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 19,2 MW komplettierten den Windpark Krampfer auf eine Leistung von nunmehr 49,8 MW und eine Jahresstromproduktion von 118 Mio. kWh.

» **2023 – Inbetriebnahme Solarpark in Sachsen-Anhalt**

Mit der Inbetriebnahme vom ersten Solarpark von VOSS Energy GmbH mit einer Leistung von 0,75 MWp im Bundesland Sachsen-Anhalt wurden die Expansionstätigkeiten der Firmenentwicklung bestätigt und damit der erste Schritt für Projektumsetzungen in allen Neuen Bundesländern getan.

» **2025 – Repowering Windpark Werder mit 7x Nordex N163**

Im März 2025 ist die Inbetriebnahme für 7x Nordex N163 geplant. Das Projekt ist damit der größte Bauabschnitt von VOSS Energy GmbH und beinhaltet zudem den Rückbau von 14x Bestands-Windkraftanlagen, sowie den Bau eines neuen Umspannwerks mit einem Doppel-Trafo und einer Gesamtkapazität von 124/160 MVA als Anschlusspunkt für insgesamt drei Windparks im Landkreis Ludwigslust-Parchim.

6 Organe der Emittentin

6.1 Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

Organe der Emittentin sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

Die Aufgabenfelder dieser Organe sind im GmbH-Gesetz, in der Satzung und in den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung geregelt.

6.2 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschaftsanteile der Emittentin werden zu 100 Prozent von der VOSS GmbH gehalten.

Es existieren keine Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung der Kontrolle der Emittentin führen.

6.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Emittentin besteht aus dem Geschäftsführer Maik Bernstein. Der Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Die Geschäftsführer sind im Übrigen an diejenigen Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis gebunden, die sich aus dem Gesellschaftsvertrag oder aus einer von den Gesellschaftern erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ergeben.

Die Gesellschaft hat nach der Satzung einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist wie aktuell nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können gewährt werden.

Die Geschäftsführung der Emittentin führt als Leitungsorgan die Geschäfte, entwickelt die strategische Ausrichtung und setzt diese um. Geschäftsführer ist:

Maik Bernstein

Die Geschäftsführung ist über die Anschrift der Emittentin, Strandstr. 95, 18055 Rostock, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar. Neben den Geschäftsführern verfügt die Emittentin über keine weiteren Organe, insbesondere keinen fakultativen Aufsichtsrat.

Maik Bernstein ist außerdem Geschäftsführer der VOSS GmbH, der VOSS Grundbesitz GmbH und über die Geschäftsführung der VOSS Management GmbH Geschäftsführer der Projektgesellschaften.

Weitere Tätigkeiten außerhalb der Emittentin wird Maik Bernstein nicht wahrnehmen.

Zu potenziellen Interessenkonflikten der Geschäftsführung wird auf die Ausführungen im nachfolgenden Abschnitt 6.4 verwiesen.

6.4 Potenzielle Interessenkonflikte

Mit den Organen der Emittentin oder den unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftern der Emittentin hat die Emittentin keinerlei Leistungsbeziehungen bis auf folgende:

Der Geschäftsführer hat einen entgeltlichen Geschäftsführungsvertrag mit der VOSS GmbH.

Die Projektentwicklung bei den einzelnen Projektgesellschaften der Emittentin wird vertraglich über die VOSS Energy GmbH als Schwestergesellschaft der Emittentin abgewickelt. In Bezug hierauf können Interessenkonflikte in Bezug auf den Abschluss oder die Ausgestaltung von Verträgen entstehen.

Sämtliche Geschäftsbeziehungen mit diesen nahestehenden Personen werden zu marktüblichen Konditionen abgewickelt.

Über die genannten Vertragsbeziehungen hinaus liegen keine Vertragsbeziehungen, private Interessen oder sonstigen Verpflichtungen vor, bei denen widerstreitende Interessen oder potenzielle Interessenkonflikte vorliegen könnten.

7 Geschäftstätigkeit

7.1 Überblick

7.1.1 VOSS Beteiligung GmbH

Die VOSS Beteiligung GmbH stellt als Finanzierungsgesellschaft der Projektgesellschaften, an denen sie zumeist anteilig mit anderen Partnern wie Grundstückseigentümer oder Landwirten vor Ort beteiligt ist, innerhalb der VOSS-Gruppe eine Zwischenholding dar. Die VOSS Beteiligung GmbH übernimmt als Zwischenholding nicht die Funktion einer Holding vollumfänglich, dies wird über die VOSS GmbH als Holding der Gruppe gewährleistet. Die VOSS Beteiligung GmbH hat in der Folge auch außer der Geschäftsführung keine Mitarbeiter. Die erheblichen Arbeiten für die von der Emittentin gehaltenen Projektgesellschaften werden in den Bereichen Entwicklung, Errichtung und Betrieb von Projekten von der VOSS Energy GmbH erbracht, in den Bereichen kaufmännische Leitung, Buchführung, Vertrags und Gesellschaftsverwaltung von der VOSS GmbH.

Die VOSS Beteiligung GmbH hält aktuell insgesamt 15 Gesellschaften mit einem aufgenommenen Geschäftsbetrieb ab Anlagenerrichtung als Zweckgesellschaften, davon entfallen 14 auf 6 Windpark-Gesellschaften, 3 Solarpark-Gesellschaften und 5 Umspannwerks- und Infrastrukturgesellschaften. Darüber hinaus hält die VOSS Beteiligung GmbH aktuell 26 Gesellschaften als Zweckgesellschaften, für die bereits eine aktive Projektentwicklung läuft, hiervon 20 Windpark-/Solarpark-Gesellschaften, 4 Umspannwerk- und Infrastrukturgesellschaften und 2 Immobiliengesellschaften. Von den Windpark/Solarpark-Gesellschaften sind zwei kurz vor der Inbetriebnahme. Hybridprojekte und Speicherlösungen sollen die Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit steigern.

Die von der Emittentin zumeist anteilig gehaltenen Solar- und Windparkgesellschaften haben aktuell eine Kapazität von 153 MW Solar- und Windenergie (anteilsbereinigt VOSS Beteiligungen GmbH = 51 MW), die aufgrund langfristig garantierter Abnahmen ein solides finanzielles Fundament der Emittentin und auch der Gruppe darstellen, was sich in dem hohen Eigenkapitalanteil ausweislich der Bilanzen widerspiegelt. Der aktuelle Bestand bedingt eine Produktion gesamt von: 372 Mio. kWh p. a. (anteilsbereinigt VOSS Beteiligungen GmbH 127 Mio. kWh p. a.) mit einem Investitionsvolumen von gesamt: EUR 242 Mio. Dieser Eigenbestand sichert der VOSS Beteiligung bereits mit Ausgabe der Anleihe stetige Einnahmen aus dem Stromerlösen, was ein Unterschied zu reinen Projektentwicklern darstellt, da diese mit der Projektentwicklungstätigkeit einem hohen Risiko durch Vorfinanzierung und ungesicherten Einnahmen ausgesetzt sind.

Das zukünftige Wachstum ist über eine erhebliche Projektentwicklungspipeline mit einer Kapazität von 403 MW Solarenergie und 292 MW Windenergie mit einem aktuellen Wert auf der Ebene der Projektgesellschaften von rund EUR 16,5 Millionen (anteilsbereinigt VOSS Beteiligungen GmbH EUR 10,3 Mio.) gesichert. Diese EUR 10,3 Mio. bedingen unter Berücksichtigung der Bilanzansätze bei der Emittentin und der weiteren Projektentwicklungskosten in der Bilanz teilweise stille Reserven. Da die Projekte im Status von Ready-to-build nicht verkauft werden sollen, sondern in dem Eigenbestand weiterentwickelt werden, werden diese stillen Reserven auch nicht zeitnah aufgedeckt, sondern setzen sich in den Gesellschaften auch nach Errichtung und bei Betrieb der Anlagen fort. Auch bei den Projektrechten in Entwicklung sind Repowering-Entwicklungen enthalten, bei denen das Projektentwicklungsrisiko deutlich unterdurchschnittlich ist.

7.1.2 VOSS Energy GmbH

Das Geschäftsmodell der VOSS Energy GmbH basiert auf einem ganzheitlichen Ansatz, der die gesamte Wertschöpfungskette von der Standortentwicklung bis zum langfristigen Betrieb von Wind- und Photovoltaikanlagen abdeckt. Die VOSS Energy hat einem klaren geographischen Fokus auf den neuen Bundesländern. Durch präzise Standortanalysen, effiziente Planungsprozesse und eine enge Zusammenarbeit mit lokalen Partnern können Wind- und Photovoltaikprojekte erfolgreich realisiert werden. Mit dem sogenannten VOSS Partner Agreement entwickelt die VOSS Energy seit Jahren individuelle Partnerschaften mit Grundstückseigentümer oder Landwirten vor Ort und bindet so eng in die Projekte ein, was die Akzeptanz und Erfolgsaussichten erhöht.

Mit dem Partner Agreement wird der Grundstein für die weitere Zusammenarbeit und die erfolgreiche Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Projektes gelegt. Die VOSS Energy GmbH erhält den Projektentwicklungsauftrag und sichert im Auftrag der Planungs- und Betriebsgesellschaft alle erforderlichen Grundstücke, besorgt die notwendigen Genehmigungen, errichtet die Anlagen und stellt die technische und kaufmännische Betriebsführung. Die VOSS Beteiligung GmbH wird anteiliger Gesellschafter der Projektgesellschaft und generiert auch nach der Inbetriebnahme über mind. 20 Jahre Erträge für die VOSS-Gruppe.

7.1.3 Zusammenarbeit VOSS Beteiligung GmbH und VOSS Energy GmbH

Die Emittentin setzt im Zusammenspiel mit der Schwestergesellschaft VOSS Energy GmbH auf:

- 1) **Langfristiges Wachstumspotenzial:** Die Erfahrung in der Projektentwicklung und die zunehmende Nachfrage nach erneuerbaren Energien schaffen ein Umfeld, das nachhaltige Chancen für alle bietet, die sich in diesem Bereich engagieren möchten.
- 2) **Breite Risikostreuung:** Durch Aktivitäten in unterschiedlichen Regionen und den Einsatz von Wind- und Solartechnologien wird eine gut ausgewogene Basis für stabile Erträge ermöglicht.
- 3) **Innovation und Zukunftsorientierung:** Neben der Stromerzeugung werden kontinuierlich neue Möglichkeiten zur Energieoptimierung entwickelt, darunter Speicherlösungen und alternative Energieträger, um zukunftssichere Projekte und grundlastfähige Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu gestalten.
- 4) **Soziales Engagement und Entwicklung lokaler Infrastruktur:** Die Strategie der Emittentin in der VOSS-Gruppe geht über die reine Energieerzeugung hinaus. Das Engagement für die Entwicklung lokaler Infrastruktur, das soziale Miteinander und die wirtschaftliche Entwicklung der Regionen, in denen die Emittentin tätig ist, sorgt für eine hohe Akzeptanz der Projekte und fördert nachhaltige Partnerschaften mit den Gemeinden.

Das VOSS Partner Agreement – Erfolgreiche Zusammenarbeit mit Grundstückseigentümern

Das VOSS Partner Agreement ist ein zentraler Baustein der Projektentwicklungsstrategie und folgt der Absicht: „Nie ohne Projektpartner vor Ort“. VOSS Energy arbeitet Hand in Hand mit Grundstückseigentümern, um individuell angepasste Partnerschaften zu entwickeln. Diese Kooperationen ermöglichen nicht nur die erfolgreiche Realisierung von Wind- und Solarprojekten, sondern fördern auch die lokale Akzeptanz und schaffen langfristige Wertschöpfung in den Regionen.

Die Partner

Die Partner, darunter Landwirte, Grundeigentümer sowie Betreiber älterer Windkraft- und Biogasanlagen, profitieren durch diese Zusammenarbeit auf vielfältige Weise. Besonders hervorzuheben ist die doppelte Möglichkeit der finanziellen Partizipation: Einerseits als Verpächter ihrer Flächen und andererseits über eine unternehmerische Beteiligung als Mitbetreiber der Projekte. Diese Kombination bietet nicht nur eine zusätzliche Einnahmequelle, sondern auch eine langfristige Bindung an die Projekte, die durch geteiltes Eigentum und Verantwortung verstärkt wird.

Ein gemeinsames Projekt bedeutet immer gemeinsames Eigentum und Verantwortung. Um dies zu gewährleisten, wird für jedes Projekt eine gemeinsame Gesellschaft gegründet, die sowohl für die Planung als auch für den Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Dieses Modell stellt sicher, dass alle Beteiligten von einer strukturierten, transparenten und nachhaltigen Partnerschaft profitieren.

Unterstützung auf allen Ebenen

VOSS Energy begleitet die Partner umfassend – von der Flächenakquise bis hin zur langfristigen Betreuung der Anlagen. Dabei übernimmt das Unternehmen die komplette Projektentwicklung, sichert die notwendigen Grundstücke, holt alle relevanten Genehmigungen ein und organisiert die Finanzierung. Auch der Bau, die Inbetriebnahme sowie der Betrieb der Anlagen liegen in den Händen von VOSS Energy. Die Verantwortung endet jedoch nicht mit der Inbetriebnahme; auch danach bleibt das Unternehmen ein verlässlicher Partner, der die Projekte langfristig betreut und die volle operative Verantwortung trägt.

Die Funktion der VOSS Beteiligung GmbH

In enger Zusammenarbeit tritt die VOSS Beteiligung GmbH als strategischer Mitgesellschafter in die Projektgesellschaften ein. Diese finanzielle Beteiligung schafft neben der Betreuung der Projektgesellschaft eine stabile Grundlage, die den Projekterfolg langfristig sichert. Die VOSS Beteiligung GmbH generiert Erträge, die über den gesamten Lebenszyklus der Projekte – oft über 20 Jahre hinaus – kontinuierlich zur Wertschöpfung der VOSS-Gruppe beitragen.

Projektreferenz (weitere Referenzen unter 7.3)

WKR2 – Ein Schlüsselprojekt aus der Prignitz (Windpark Krampfer-Reckenthin die Zweite GmbH & Co. KG)

Projekte von VOSS Energy GmbH in der Prignitz, bilden die Grundlage für zahlreiche neue Vorhaben und innovative Ansätze. Eine regional ansässige Gesellschaft trägt maßgeblich zu dieser Entwicklung bei. Im Jahr 2013 begann VOSS Energy GmbH mit dem Rückbau von zwölf veralteten Windenergieanlagen und der Errichtung von sechs modernen Windrädern des Typs N131 – eine Maßnahme, die das Potenzial des Standorts erheblich

steigerte. Seitdem hat die VOSS-Gruppe die Anzahl ihrer Anlagen auf insgesamt 26 erhöht, was den gemeinsamen Erfolg und die kontinuierliche Weiterentwicklung unserer Partnerschaft unterstreicht.

WKR2 repräsentiert die Vision, Wind- und Solarstrom in einer gemeinsamen Infrastruktur zu bündeln und durch eigene Umspannwerke grundlastfähige Energie bereitzustellen. Das Ziel ist es, Photovoltaik, Windkraft und Energiespeicher zu vereinen, um den Weg zu einer stabilen Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen zu ebnen.

Strategische Schwerpunkte:

Grundlastfähiger und vollumfänglicher Strom aus erneuerbaren Energien: Es wird angestrebt, eine kontinuierliche und zuverlässige Stromversorgung sicherzustellen, selbst wenn Sonne und Wind nicht vollständig verfügbar sind. Dies wird durch den intelligenten Einsatz von Energiespeicherlösungen und eine präzise Steuerung der Einspeisung ins Netz erreicht. Mit fortschrittlicher Infrastruktur und innovativer Technologie ist es möglich, dass eine nachhaltige und stabile Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen zu realisieren.

Vertrauen und Partnerschaft: Der Erfolg basiert auf vertrauensvollen, langfristigen Partnerschaften mit den lokalen Akteuren. Konflikte werden präventiv vermieden, und es entstehen keine künstlichen Baustellen. Die Zusammenarbeit beruht auf einem partnerschaftlichen Geben und Nehmen – , nur so lassen sich nachhaltige Projekte verwirklichen.

WKR2 steht als Schlüsselprojekt für die Überzeugung, dass erneuerbare Energien künftig nicht nur eine Ergänzung, sondern die Basis der Stromversorgung darstellen. Gemeinsam mit den Partnern vor Ort wird das Ziel verfolgt, eine zuverlässige und grundlastfähige Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen zu gewährleisten.

Ausblick:

Aktuell wird in der Zusammenarbeit mit der WKR2 an der Entwicklung von zwei neuen Photovoltaikprojekten gearbeitet, und es sind mindestens drei zusätzliche Windprojekte in Planung. Diese Projekte stellen einen wesentlichen Bestandteil des Engagements für eine nachhaltige Energiezukunft dar und werden maßgeblich dazu beitragen, die regionale Energieversorgung weiter zu stärken. Durch innovative Lösungen und enge partnerschaftliche Zusammenarbeit soll die Energiewende weiter vorangetrieben und eine zukunftssichere Energieinfrastruktur geschaffen werden.

Projektreferenz – Daten Windpark Krampfer

11x	Windpark Krampfer-Reckenthin die Zweite GmbH & Co.KG (WKR2)	102.152 MWh
1x	VOSS Energy Projekt 6 GmbH & Co. KG (VEP6) (51%)	8.920 MWh
1x	Windpark Krampfer-Reckenthin die Dritte GmbH & Co (WKR3) (51%)	8.128 MWh
9x	VOSS Energy Projekt 10 GmbH & Co. KG (VEP10) (51%)	13.500 MWh
4x	Opera 3. Energie GmbH & Co. KG (Opera)	35.538 MWh
	Gesamt	168.238 MWh

7.2 Bau und Betrieb

Im Bereich des Baus und des Betriebs von Wind und Solaranlagen übernimmt VOSS Energy GmbH das vollständige Projektmanagement - von der initialen Planungsphase bis hin zur laufenden Überwachung und Optimierung. Hierbei koordiniert VOSS Energy GmbH alle Abläufe und arbeitet eng mit spezialisierten Partnerfirmen zusammen, um eine reibungslose Umsetzung sicherzustellen. Die Vermarktung umfasst die Durchführung von EEG-Kompatibilitätsanalysen, die Verhandlung sowie den Abschluss von Power Purchase Agreements (PPAs) und Direktvermarktungsverträgen. Bei Bau und Inbetriebnahme wird zunächst ein geeignetes Layout erstellt und ein Engineering, Procurement and Construction (EPC)-Partner für die detaillierte Planung und den Bau der PV-Anlage beauftragt. Während des Baus erfolgt eine Überwachung durch unabhängige Dritte zur Sicherstellung der regulatorischen Konformität, gefolgt von der Inbetriebnahme nach erfolgreicher Zertifizierung durch den Netzbetreiber. Der Betrieb beinhaltet sowohl technische als auch kaufmännische Betriebsführung, inklusive Wartung, Reparaturen, Buchhaltung, Versicherungen und Steuerangelegenheiten.

VOSS Energy übernimmt in der Regel die Überwachung und das Management der Anlagen durch kontinuierliches Monitoring mit kurzen Reaktionszeiten bei der Fehlerbehebung. Dies umfasst die zentrale Anlagenüberwachung rund um die Uhr, erste Fehleranalysen, die Koordination von Techniker-Teams für Notfall- oder Reparaturarbeiten sowie jährliche Anlagenbegehungen durch den Asset-Verantwortlichen. Management Services decken Bereiche wie Genehmigungs- und Netzmanagement, Schadensmanagement, Schwachstellenanalysen, Anlagenoptimierung, Stromverkauf und die Bearbeitung von Versicherungsfällen ab.

Analyse & Reporting beinhalten Abweichungsanalysen, Benchmarking, technisches Reporting, Dokumentationsmanagement und das Führen einer Lebenslaufakte der Anlagen zur kontinuierlichen Optimierung der Anlagenleistung. Der zentrale Leitstand ermöglicht die Echtzeitüberwachung von Einstrahlung, Wind, Temperatur, Ertragsdaten und Stillstandszeiten.

Die Integration von Künstlicher Intelligenz (KI) spielt eine entscheidende Rolle im Bereich Operations & Maintenance (O&M), indem sie die Übertragung und Echtzeitanalyse von Leistungsdaten ermöglicht, Störfälle durch vollautomatische Erkennung behandelt und ein automatisches Ticket-System für eine effiziente Fehlerbehebung bietet. Dies führt zu einer optimierten Nutzung der Messdaten für präventive Wartung und Lifecycle-Management, erhöht die Verfügbarkeit der Anlagen und reduziert gleichzeitig die Betriebskosten.

7.3 Referenzen an Projekten

Kirch-Mulsow

Gemeinde/Standort	Carinerland / Mecklenburg-Vorpommern
Energie	2 WEA – Enercon / E126, E141
Leistung	8.2 MW
Status	In Betrieb (2018)

Krampfer

Gemeinde/Standort	Plattenburg / Brandenburg
Energie	10 WEA – Nordex / N131
Leistung	30.6 MW
Status	In Betrieb (erbaut 2015-2019)

Reckenthin

Gemeinde/Standort	Groß Pankow / Brandenburg
Energie	5 WEA – Nordex / N131, N149
Leistung	13.5 MW
Status	In Betrieb (erbaut 2018-2021)

Bargeshagen

Gemeinde/Standort	Admannshagen-Bargeshagen / Mecklenburg-Vorpommern
Energie	3 WEA – Nordex / N117
Leistung	8.4 MW
Status	In Betrieb (erbaut 2016-2017)

Werder Lübz I

Gemeinde/Standort	Werder / Mecklenburg-Vorpommern
Energie	1 WEA – Nordex / N117
Leistung	3.6 MW
Status	In Betrieb (erbaut 2016-2017)

Umspannwerk (UW) Kuhsdorf

Gemeinde/Standort	Groß Pankow / Brandenburg
Leistung	80 MVA
Status	In Betrieb (erbaut 2018-2019)

Werder Lübz II

Gemeinde/Standort	Werder / Mecklenburg-Vorpommern
Energie	7 WEA – Nordex / N163
Leistung	39.9 MW
Status	Im Ausbau (Inbetriebnahme 2025)

Werder Lübz III

Gemeinde/Standort	Werder / Mecklenburg-Vorpommern
Energie	4 WEA – Nordex / N163
Leistung	22.8 MW
Status	Im Ausbau (Inbetriebnahme 2026)

7.4 Projektrechte in der Entwicklung bei der Emittentin

Die Bewertung der Projektrechte, sowohl für Wind- als auch für Photovoltaikprojekte, erfolgt in Abhängigkeit vom erreichten Entwicklungsmeilenstein und der damit verbundenen Realisierungswahrscheinlichkeit. Je weiter das Projekt fortgeschritten ist, desto höher ist sein Wert. Der größte Wertzuwachs wird erzielt, wenn der Aufstellungsbeschluss veröffentlicht wurde. In diesem Stadium besteht Einigkeit mit den Grundstückseigentümern, eine positive Netzanfrage liegt vor, und die Gemeinde zeigt Unterstützung für das Vorhaben.

Der Wert von Projektrechten, sowohl für Wind- als auch für Photovoltaikprojekte, variiert naturgemäß, abhängig von verschiedenen Faktoren wie Marktentwicklung, Nachfrage und regionalen Gegebenheiten. Im Zuge der gestiegenen Strompreise, ausgelöst durch die Ukraine-Krise, wurden Projektrechte in der Spitze für EUR 400 / kWp gehandelt. Aktuell liegen die Werte über EUR 100 / kWp. In die Planungen wird einem ready-to-build Projektrecht ein konservativer Wert von EUR 80 / kWp beigemessen. Aus den bisherigen Erfahrungen der VOSS-Gruppe lassen sich bei Erreichen bestimmter Meilensteine folgende Realisierungswahrscheinlichkeiten ableiten:

- 20 % - MS1 Flächensicherung
- 25 % - MS2 B-Plan – Beschluss Frühzeitige öffentliche Beteiligung
- 30 % - MS3 B-Plan – Beschluss Entwurfsauslegung
- 40 % - MS4 B-Plan – Satzungsbeschluss
- 50 % - MS5 Bauantrag
- 60 % - MS6 Baugenehmigung
- 70 % - MS7 Baureife/Finanzierungsvoraussetzungen erfüllt
- 100 % - MS8 Inbetriebnahme

Die Emittentin vergütet die Leistungen von VOSS Energy, die für die Projektentwicklung erneuerbarer Energien innerhalb der VOSS-Gruppe verantwortlich ist, entsprechend dem Fortschritt der Projektentwicklung. Dies schafft einen klaren Anreiz, die einzelnen Meilensteine effizient zu erreichen. Als Projektmeilensteine werden folgende Punkte zugrunde gelegt:

1. Grundstückssicherung, REP oder Aufstellungsbeschluss F-/B-Plan
2. Gemeindebeschluss zur Auslegung des F-/B-Plan Vorentwurf - frühzeitige öffentliche Beteiligung
3. Gemeindebeschluss zur Auslegung des F-/B-Plan Entwurf
4. Feststellungs-/Satzungsbeschluss des F-/B-Plan
5. Stellen des BImSchG- oder BauG-Antrags
6. Genehmigung des BImSchG- oder BauG-Antrags
7. Baureife
8. Inbetriebnahme

Umfang und Umfang Wert der Projektentwicklungen in der „Pipeline“ auf der Ebene der Projektgesellschaften und der Emittentin

Anzahl aktueller Projekte in Entwicklung: 23

- davon Windkraft: 12 (48 Windkraftanlagen)
- davon Solarkraft: 11 (322 Hektar Fläche)

Potenzielle Leistung gesamt: 695 MW (anteilsbereinigt VOSS Beteiligungen GmbH = 437 MW)

- davon Windkraft: 292 MW (anteilsbereinigt VOSS Beteiligungen GmbH 173 MW)
- davon Solarkraft: 403 MW (anteilsbereinigt VOSS Beteiligungen GmbH 264 MW)

Potenzielle Produktion gesamt: 1.082 Mio. kWh p. a. (anteilsbereinigt VOSS Beteiligungen GmbH 706 Mio. kWh p. a.)

Potenzielles Investitionsvolumen gesamt: EUR 665 Mio.

Projektwert bei Realisierung gesamt: EUR 54,1 Mio. (anteilsbereinigt VOSS Beteiligungen GmbH 35,3 Mio. kWh p. a.)

Projektwert aktueller Planungsstand gesamt: EUR 16,5 Mio. (anteilsbereinigt VOSS Beteiligungen GmbH 10,3 Mio. EUR)

7.5 Mitarbeiter in Schlüsselpositionen

Der Vorteil eines kompetenten Mitarbeiterteams erstreckt sich auf alle Bereiche der Geschäftstätigkeit der VOSS-Gruppe.

Dr. Ing. Eberhard Voß

Gründer und Ideengeber

1977-1982	Universität Rostock ; Studium der Fachrichtung Maschinen-Ingenieurwesen am Institut für Landmaschinentechnik
1982	Universität Rostock ; Diplomingenieur für Maschinen-Ingenieurwesen
1982-1986	Universität Rostock ; wissenschaftlicher Assistent
1987-1990	Institut für Energie- und Transportforschung (IETF) Rostock ; wissenschaftlicher Abteilungsleiter
1988	Universität Rostock ; Promotion - Doktor der Ingenieurwissenschaften
1990-1996	WIND-consult GmbH ; geschäftsführender Gesellschafter
1997-2000	NORDEX GmbH ; Entwicklungsingenieur / Abteilungsleiter Konstruktion
2001 bis 2003	Energiegesellschaft Nord-Ost GmbH, Energie-Expertise GmbH, Energie-Domain GmbH ; Gesellschafter bzw. geschäftsführender Gesellschafter
2003 bis 2005	NORDEX Energy GmbH ; Central Engineering - Bereichsleiter
2005 bis 2008	NORDEX Energy GmbH ; Technische Leitung - Geschäftsführer
2008-2011	NORDEX SE ; Technische Leitung - Technischer Vorstand (CTO)
2012-2019	VOSS Energy GmbH ; geschäftsführender Gesellschafter
seit 2019	VOSS GmbH ; (VOSS-Gruppe) Gesellschafter

Geschäftsführer in der VOSS-Gruppe

Maik Bernstein

2003	Studium der Rechtswissenschaften Schwerpunkt: Unternehmensrecht
2012	Abschluss: Bakkalaureus Artium an der Universität Rostock
2016	Jurist bei der Kloss New Energy GmbH
2018	Jurist bei der VOSS-Gruppe

Marc Hamer

- 1998-2004** Technische Universität Karlsruhe (KIT); Studium der Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen
- 2004** Technische Universität Karlsruhe; Diplom-Wirtschaftsingenieur
- 2005-2011** Volkswagen AG (Analyst), Conergy (PM), Droege Group (Management Consultant)
- 2011-2017** Nordex SE, Head of Group Controlling; SVP Corporate Controlling
- 2017-2022** Nordex SE, CFO Division International
- 2023** Greentech Partners, Gründer und GF
- 2025** Unternehmensentwicklung und -finanzen VOSS-Gruppe

Jörg Hempel

- 1984** Studium in der FR Elektrotechnik an der OHS Löbau
- 1988** Abschluss: Diplomingenieur an der OHS Löbau
- 2000** Managing Director DACH Nordex Energy GmbH
- 2020** Geschäftsentwicklung VOSS-Gruppe

Tim Ohm

- 2009** Ausbildung zum Bankkaufmann Hypo Vereinsbank
- 2011** Studium Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Rostock
- 2017** Abschluss: Master of Science an der Universität Rostock
- 2017** Projektingenieur VOSS-Gruppe

Peter Voß

- 2008** Studium in der FR Transportwesen/Logistik an der HS Bremerhaven
- 2012** Abschluss: Bachelor of Engineering an der HS Bremerhaven
- 2012** Werkstudent Nordex Energy GmbH
- 2013** Projektingenieur VOSS-Gruppe

7.6 Strategie

Die Strategie der Emittentin ist es, den Eigenbestand an Erzeugungseinheiten von erneuerbarer Energie von aktuell rund 346 Mio. kWh p.a. auf 1.000 Mio. kWh p.a. im Jahr 2028 zu steigern. Strategisch soll die Erweiterung der Leistungen zur Netzstabilisierung und Leistungsbereitstellung auch in Form von Energie-Speicherung erfolgen.

Die Strategie der VOSS-Gruppe im Bereich der erneuerbaren Energien ist es, in der Projektentwicklung, der Projektterichtung und dem Projektbetrieb möglichst die gesamte Wertschöpfungskette erneuerbarer Energien im Freiflächenbereich auszuschöpfen und damit auch Kapitalanlegern die Möglichkeit zu geben, vollumfänglich an der Wertschöpfung zu partizipieren.

Der Fokus liegt auf einer nachhaltigen Wachstumsstrategie, die auf vier zentralen Säulen basiert:

- 1) **Langfristige Perspektive.** Eine langfristige Perspektive spielt eine zentrale Rolle. Daher wird kontinuierlich die Möglichkeit evaluiert, sich als unabhängiger Stromproduzent (IPP) zu etablieren, um die Wertschöpfung innerhalb der gesamten Wertschöpfungskette bis hin zur Stromvermarktung der erneuerbaren Energien zu maximieren. Diese Vision eröffnet zukunftssichere Einnahmequellen und stärkt die Position im Markt nachhaltig.
- 2) **VOSS Partner Agreement.** Ein besonderes Alleinstellungsmerkmal ist der Möglichkeit der Beteiligung von Landeigentümern an der Betriebsgesellschaft. Eine solche Beteiligung erlaubt es, die Interessen aller Stakeholder zu verknüpfen und dabei Kontrolle sowie Überblick über die gesamte Wertschöpfungskette zu behalten. Dieses Modell sichert die Ertragsstabilität und bietet langfristige Planungssicherheit.
- 3) **Starker lokaler Bezug.** Ein wesentlicher Erfolgsfaktor ist der starke lokale Bezug. Durch Eigentum vor Ort, persönliche Netzwerke und enge politische Vernetzung wird sichergestellt, dass die Projekte in der Region fest verankert sind. Diese Nähe zu den Standorten ermöglicht es, sowohl die gesellschaftlichen als auch die politischen Rahmenbedingungen optimal zu nutzen, um Projekte effizient umzusetzen und potenzielle Hindernisse frühzeitig zu adressieren. Das starke politische Netzwerk schafft zudem den notwendigen Rückhalt, um erfolgreich in einem sich wandelnden regulatorischen Umfeld zu agieren.
- 4) **Standortentwicklung mit technologischer Tiefe.** Die volle Potenzialausnutzung durch Entwicklung von Erzeugung, Speicherung und Netzinfrastruktur eines Standorts bleibt ein Schlüsselbereich zur langfristigen Sicherung der Wachstumsstrategie. Durch die Identifikation neuer Standorte und Durchdringung jedes Standortes wird ein kontinuierliches Projektwachstum gewährleistet, das weitere Einnahmequellen schafft und das Gesamtportfolio stärkt.

7.7 Marktumfeld

7.7.1 Einführung in die Marktentwicklung

Die neuen Bundesländer haben sich in den letzten Jahren als wichtige Treiber für den Ausbau der Windenergie und der Photovoltaik in Deutschland etabliert. Besonders in den ostdeutschen Regionen hat sich der Markt für Windenergie und Photovoltaik dynamisch entwickelt. Die Kombination aus großen, verfügbaren Flächen und der aufgeschlossenen Haltung der Bevölkerung gegenüber erneuerbaren Energien schafft ein positives Umfeld für Investitionen in Windprojekte. Die jährliche Zubaurate hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen, obwohl es temporär zu Rückgängen kam. Nach einer ersten Wachstumsphase in den frühen 2000er-Jahren erreichte der deutsche Windenergiemarkt 2017 mit rund 6.500 Megawatt (MW) installierter Leistung sein bisheriges Maximum, bevor der Markt aufgrund regulatorischer Anpassungen erneut stagnierte. Mit der Wiederbelebung der Ausbauzahlen im Jahr 2022 hat sich insbesondere in den neuen Bundesländern ein positives Investitionsklima entwickelt. Die Regionen zeichnen sich durch günstige geographische und klimatische Bedingungen aus, die es ermöglichen, Windenergieprojekte kosteneffizient umzusetzen. Die weiten Agrarflächen, eine geringe Bevölkerungsdichte und eine gut ausgebaute Infrastruktur bieten eine hervorragende Basis für die Entwicklung neuer Wind- und Solarparks. Technologisch gesehen haben moderne Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen eine hohe Effizienz erreicht und produzieren über Jahrzehnte hinweg zuverlässig Strom. Die aktuellen Windenergieanlagengenerationen erzielen im Vergleich zu den frühen Modellen deutlich höhere Erträge, was ihre Wirtschaftlichkeit weiter verbessert.

7.7.2 Politische Rahmenbedingungen und Ausbauziele

Die deutschen Ausbauziele für erneuerbare Energien sind ehrgeizig gesteckt. Bis 2030 sollen mindestens 80 % des Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden, und bis 2035 soll der Stromsektor vollständig treibhausgasneutral sein. Um diese Ziele zu erreichen, müssen sowohl die Windenergie als auch die Solarenergie in der gesamten Bundesrepublik massiv ausgebaut werden. Der Gesetzgeber hat mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Klimaschutzgesetz die rechtlichen Grundlagen für diese Entwicklung gelegt und die Ausbaupfade für Windenergie bis 2030 klar definiert. Das EEG 2021 und EEG 2023 enthalten spezifische Regelungen zur Förderung von Windenergieanlagen, darunter angehobene

Ausschreibungsmengen und angepasste Vergütungssätze. Ein weiterer Meilenstein ist das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), das festlegt, dass bis 2032 mindestens 2 % der gesamten Bundesfläche für Windenergie ausgewiesen sein müssen. Die ostdeutschen Bundesländer sind hierbei Vorreiter und haben bereits begonnen, ihre Flächenziele durch neue Regionalpläne und Ausweisungen zu erfüllen. Sollte ein Bundesland seine Flächenziele nicht erreichen, greift das Baugesetzbuch (BauGB), das den Bund ermächtigt, entsprechende Flächen per Verordnung festzulegen. Diese gesetzliche Grundlage sichert den langfristigen Ausbau der Windenergie auch in Regionen ab, in denen Widerstände gegen den Ausbau bestehen. Thüringen und Sachsen haben ebenfalls Maßnahmen eingeleitet, um den Ausbau in den nächsten Jahren zu beschleunigen.

Tabelle: Bericht des Bund-Länder- Kooperationsausschusses 2024, S. 35

Bundesland	Anrechenbarer Flächenbeitragswert nach WindBG, zum 31. Dezember 2023	Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)
Brandenburg	0,6	1,8	2,2
Mecklenburg-Vorpommern	0,5	1,4	2,1
Sachsen	0,1	1,3	2,0
Sachsen-Anhalt	0,6	1,8	2,2
Thüringen	0,2	1,8	2,2

*ohne Regionalplanung da bisherige Pläne vom OVG Berlin-Brandenburg für unwirksam erklärt wurden

a) Wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Marktvolumen

Der Markt für Windenergie in den neuen Bundesländern entwickelt sich positiv. Insbesondere Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt gehören zu den führenden Bundesländern in Deutschland und haben bereits erhebliche Anteile an der gesamten Windenergieproduktion erreicht. In Brandenburg liegt die installierte Kapazität bei über 8.600 MW, was das Land nach Niedersachsen zum zweitwichtigsten Standort für Windenergie in Deutschland macht. Auch in Mecklenburg-Vorpommern nimmt die installierte Leistung weiter zu. Aktuell sind rund 3.573 MW an Land und zusätzlich 1.096 MW Offshore-Leistung in Betrieb. Neben der klassischen EEG-Förderung gewinnen Power Purchase Agreements (PPAs) zunehmend an Bedeutung. Diese langfristigen Stromlieferverträge bieten Projektentwicklern die Möglichkeit, ihre Windparks unabhängig von staatlichen Vergütungsmodellen zu finanzieren. Die Marktpreise für PPAs liegen derzeit stabil und machen solche Modelle zu einer attraktiven Option für Großprojekte. Diese Entwicklung schafft zusätzliche finanzielle Spielräume und erhöht die Investitionsbereitschaft von privaten und institutionellen Investoren.

b) Regionale Fokussierung und Zielmärkte

Die neuen Bundesländer bieten ein attraktives Investitionsumfeld für Windenergieprojekte, insbesondere aufgrund ihrer weiten Flächen und der politischen günstigen Rahmenbedingungen. Die Region ist geprägt von großen zusammenhängenden Agrarflächen, die auf die historischen Strukturen der ehemaligen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPGs) zurückzuführen sind. Diese Genossenschaften wurden nach der Wende in private Betriebe umgewandelt, wodurch es heute relativ klare und zentralisierte Eigentümerstrukturen gibt. Diese Besonderheit ermöglicht es, großflächige Windenergieprojekte effizient zu planen und umzusetzen. Im Vergleich zu den kleinteiligeren Strukturen in westdeutschen Regionen bieten die neuen Bundesländer daher erhebliche Vorteile bei der Flächenakquise und Projektentwicklung. Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern stehen im Fokus der VOSS-Gruppe, da beide Länder ambitionierte Ausbauziele verfolgen und über eine gut ausgebaute Netzstruktur verfügen. Auch Sachsen-Anhalt mit seiner Vorreiterrolle und den bestehenden Windkraftkapazitäten bietet große Chancen für Repowering-Projekte, bei denen ältere Anlagen durch modernere, leistungsstärkere Turbinen ersetzt werden können. Neben der wirtschaftlichen Bedeutung wird die soziale Komponente zunehmend wichtiger: Viele Landwirte in diesen Regionen haben mit steigenden Bewirtschaftungskosten und der Austrocknung der Böden zu kämpfen. Windenergieprojekte auf landwirtschaftlichen Flächen bieten ihnen stabile Zusatzeinnahmen, während gleichzeitig die Bodennutzung reduziert und die landwirtschaftliche Flächenregeneration gefördert wird. Diese nachhaltige Nutzung ermöglicht es, die ländlichen Strukturen langfristig zu stabilisieren und die Akzeptanz für die Energiewende zu erhöhen.

c) Finanzierungsmöglichkeiten und Preisentwicklung

Die EEG-Vergütungssätze und die Ausschreibungsmengen haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Im Jahr 2022 lag der Höchstwert für Ausschreibungen bei 6,2 ct/kWh, während dieser 2023 auf 7,4 ct/kWh stieg. Diese Entwicklung spiegelt die gestiegene Nachfrage und die steigenden Produktionskosten wider.

2024 sind in Deutschland die Preise für PPAs gesunken, wobei sich die veröffentlichten Preisübersichten nicht gesondert auf Projekte mit Speicherlösungen beziehen.

Laut enervis energy advisors GmbH war bei Abschluss eines 10-jährigen PPA im jeweiligen Monat mit folgender PPA-Preisspanne zu rechnen:

- September 2024: 42 – 53 EUR/MWh
- Januar 2024: 60 – 65 EUR/MWh
- Januar 2023: 75 – 90 EUR/MWh
- Januar 2022: 68 – 75 EUR/MWh
- Januar 2021: 30 – 38 EUR/MWh

Die deutschen PPA-Preise werden auch durch langfristig höher notierende CO₂-Preise und geringere freie CO₂-Zuteilungsmengen determiniert.

Langfristig ist mit stabilen bis sinkenden Energiepreisen zu rechnen. Die Nachfrage bleibt durch die politischen Ausbauziele sowohl im Wind- als auch PV-Ausbau hoch. Zusätzlich ist ein starker Anstieg im Ausbau von Batterie-Speicherlösungen zu erwarten. Die Finanzierungs- und Investitionskosten haben sich auf einem hohen Niveau stabilisiert. In Anbetracht der eher sinkenden Energiepreise ist auch hier mittel- bis langfristig eher mit einer Reduktion durch steigenden Wettbewerb zu rechnen.

d) Innovative Konzepte und zukünftige Ausrichtung

Das EEG 2023 sieht zunehmend die Förderung von Projekten vor, die Windenergie mit anderen erneuerbaren Energien wie Photovoltaik und Batteriespeicher sowie andere Energieformen wie Wärme und Kraftstoffe kombinieren. Besonders die Integration von Windparks mit lokaler Speicherung eröffnet neue Möglichkeiten zur Stabilisierung des Stromnetzes und zur effizienten Nutzung überschüssiger Energie. Diese innovativen Konzepte werden als Schlüssel zur erfolgreichen Energiewende in den neuen Bundesländern betrachtet.

e) Fazit und strategische Positionierung

Die Konzentration auf die neuen Bundesländer bietet erhebliche Standortvorteile: große verfügbare Flächen und einer bislang hohen politische Unterstützung für Windenergieprojekte. Die VOSS-Gruppe ist optimal positioniert, um von diesen Entwicklungen zu profitieren und die Energiewende in diesen Schlüsselregionen aktiv mitzugestalten.

Die strategische Fokussierung auf Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt schafft die Grundlage für eine erfolgreiche Expansion und langfristige Investitionen in den erneuerbaren Energiesektor.

7.7.3 VOSS Fokusregionen Windkraft

Mecklenburg-Vorpommern

Die aktuelle Marktsituation der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern zeigt sowohl Herausforderungen als auch Potenziale. Mecklenburg-Vorpommern ist ein Vorreiter bei der Windenergie in Deutschland, sowohl im Onshore- als auch im Offshore-Bereich. Mitte 2024 betrug die installierte Leistung der Windenergieanlagen an Land 3.761 MW, und es gibt vier Offshore-Windparks mit einer Leistung von 1.096 MW. Diese Anlagen versorgen bereits Hunderttausende Haushalte mit Strom. ([Fachagentur Wind und Solar Länderinformation MV](#), [Deutsche Windguard Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland](#))

Allerdings steht der weitere Ausbau der Windenergie vor einigen Herausforderungen. Eines der drängendsten Probleme ist der verzögerte Netzausbau, wodurch bereits genehmigte Projekte nicht wie geplant ans Netz gehen können. Es wird zunehmend wichtig, sowohl Windkraft als auch Photovoltaik-Anlagen koordiniert auszubauen, um eine gleichmäßige Stromproduktion sicherzustellen und die Abhängigkeit von Energieimporten zu reduzieren. Die Landesregierung strebt an, von aktuell 0,6 bis 2032 mindestens 2,1 % der Landesfläche für Windenergieanlagen (nach WindBG) auszuweisen. Dies bietet großes Potenzial für zukünftige Projekte, einschließlich Repowering älterer Anlagen. (LEE MV Ausbauzahlen Windenergie 1. Halbjahr 2024)

Trotz der Hürden bleibt Mecklenburg-Vorpommern eine Schlüsselregion für die Windenergie, mit erheblichen Möglichkeiten für weiteres Wachstum.

Potenziale

Das Landesziel ist es bis 2032 2,1 % der Landesfläche nach WindBG auszuweisen, aktuell sind dies nur 0,6 %.

Brandenburg / Berlin

Der Windenergiemarkt in Brandenburg ist gut entwickelt und wächst kontinuierlich. Brandenburg gehört zu den führenden Bundesländern im Ausbau der Windenergie. Die Windbranche trug im Jahr 2022 mit einem Umsatz von etwa 1,9 Milliarden Euro zur regionalen Wirtschaft bei und bietet momentan rund 20.000 Arbeitsplätze. Bis 2040 wird erwartet, dass allein in der Windenergie rund 24.000 Arbeitsplätze entstehen werden, da sowohl der Ausbau der Windkraftanlagen als auch die Wertschöpfung aus erneuerbaren Energien weiter zunehmen sollen (Landesverband Erneuerbare Energien Berlin Brandenburg e. V.). Das Land setzt verstärkt auf die Erneuerbaren, wobei die Windkraft neben der Solarenergie eine zentrale Rolle spielt. Der wirtschaftliche Mehrwert der Wind- und Solarenergie könnte in Brandenburg bis 2040 auf 1,6 Milliarden Euro pro Jahr steigen. Dabei profitiert nicht nur die lokale Wirtschaft direkt durch Einnahmen, sondern auch indirekt durch Aufträge an Dienstleister und gestiegene Kaufkraft in der Bevölkerung. Aktuell treibt Brandenburg auch die Entwicklung einer Wasserstoffstrategie voran, die in den kommenden Jahren zusätzlich zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen soll. Die positive Marktentwicklung zeigt sich auch in konkreten Projekten, wie z. B. dem Power-to-Heat-Speicher in Nechlin, der die effiziente Nutzung von Windenergie ermöglicht, und weiteren Großprojekten wie dem Windpark Göllnitz-Lieskau-Rehain, der die Integration von Windenergie in forstwirtschaftlichen Gebieten vorantreibt. Allerdings gibt es auch Herausforderungen, wie etwa Netzengpässe, die gelegentlich zu Abschaltungen von Windkraftanlagen führen, was die Effizienz beeinträchtigen kann (rbb24 Windkraftausschreibungen Rekord in Brandenburg).

2023 sind in Brandenburg 77 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 425 MW ans Netz gegangen. Gleichzeitig wurden 26 Windenergieanlagen aus Altersgründen abgebaut, was einen Netto-Zubau von 397 MW bedeutet. Der Repowering-Anteil der Neuanlagen betrug 32 Prozent. Das heißt, jede dritte Neuanlage hat Altanlagen ersetzt. Die durchschnittliche Leistung der Neuanlagen liegt bei 5,52 MW – der höchste Wert im Ländervergleich. Die Gondeln stehen durchschnittlich auf 156-Meter-Türmen. Beim kumulierten Bestand liegt Brandenburg mit 8.783 MW installierter Leistung und 4.051 Windenergieanlagen im Ländervergleich hinter Niedersachsen weiterhin auf Platz zwei und hat einen Anteil von 14 Prozent aller in Deutschland installierter Anlagen.

Potenziale

Der Brandenburger Landtag hat 2022 beschlossen, dass bis zum Jahr 2030 ein Kapazitätsausbauziel von mindestens 11,5 GW aus Windenergieanlagen erreicht werden soll. In Brandenburg sollen das bis Ende 2027 1,8 Prozent und bis Ende 2032 2,2 Prozent der Landesfläche sein.

Brandenburg hat im vergangenen Jahr viele wichtige Weichen gestellt, um die Blockade beim Wind-Ausbau zu lösen, etwa beim Denkmal- und Artenschutz, so wurden 2023 127 Anlagen mit einer Leistung von 688 MW genehmigt. Gegenüber dem Vorjahr ist das eine Steigerung von über 100 Prozent.

Sachsen

Die aktuelle Marktsituation für Windenergie in Sachsen bleibt herausfordernd. Sachsen gilt als Schlusslicht beim Windkraftausbau in Deutschland. Der Zubau von neuen Windenergieanlagen ist stark ins Stocken geraten: 2020 wurden nur drei neue Anlagen mit einer Leistung von 7,95 MW errichtet. (Fachagentur Wind und Solar Länderinformation Sachsen)

Insgesamt sind derzeit etwa 867 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 1.361 MW in Betrieb, was im Vergleich zu anderen Bundesländern sehr gering ist. Ein großes Problem ist, dass nur etwa 0,1 % der Landesfläche für Windenergie nach WindBG ausgewiesen sind, was weit unter dem Bundesdurchschnitt liegt. Um die sächsischen Ausbauziele zu erreichen, müssten bis 2027 rund 2 % der Landesfläche für Windkraft zur Verfügung stehen. Zusätzlich führen lange Genehmigungsverfahren und ein starker Rückbau alter Anlagen zu einem negativen Saldo bei der Windenergieleistung. In den letzten Jahren wurden mehr Anlagen abgebaut als neu installiert (<https://www.windindustrie-in-deutschland.de/meldungen/windenergie-in-den-bundeslaendern-sachsen-in-allen-belangen-schlusslicht>). Die Landesregierung plant, diesen Rückstand bis 2027 aufzuholen, indem mehr Flächen ausgewiesen und die Verfahren beschleunigt werden (<https://www.luft.sachsen.de/genehmigungsverfahren-fuer-windenergieanlagen-23576.html>).

Potenziale

„Das EKP (Energie- und Klimaprogramm) soll sich an einem zusätzlichen Ausbau von 10 Terrawattstunden (TWh) Jahreserzeugung aus erneuerbaren Energien bis 2030 orientieren. Für 2024 orientieren wir uns an einem Zubau-Zwischenziel von 4 TWh, von dem der Hauptteil durch Windenergie gewonnen werden soll.“

Herausforderungen

Aktuell sind nur 0,1 % der Landesfläche nach dem Windenergie-BehG (WindBG) für Windkraftnutzung ausgewiesen, obwohl das Ziel bis 2027 bei 2 % liegt. Die Genehmigungsverfahren sind jedoch langwierig. Zudem gibt es einen starken Rückbau alter Windkraftanlagen mit einem negativen Saldo, was sowohl eine Herausforderung als auch eine Chance darstellt.

Ein weiteres Problem ist der politische Widerstand: Die Windkraftbranche in Sachsen sieht sich einer konservativen Haltung gegenüber, die den Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere der Windkraft, bremst. Dies hat zu einer Verlangsamung des Ausbaus und zu Unsicherheiten bei Investitionen geführt (Quelle: [Windenergie Sachsen](#))

Sachsen-Anhalt

Der Windenergiemarkt in Sachsen-Anhalt ist stark etabliert und spielt eine zentrale Rolle bei der Energieerzeugung des Bundeslandes. Aktuell sind etwa 2.737 Windkraftanlagen mit einer installierten Leistung von rund 5.423 MW in Betrieb. Diese Anlagen erzeugen ungefähr zwei Drittel des grünen Stroms im Land, was Sachsen-Anhalt zu einem führenden Standort für Windenergie in Deutschland macht. Der Ausbau der Windkraft stagniert jedoch teilweise aufgrund von Genehmigungsprozessen und Widerständen aus der Bevölkerung, obwohl Pläne existieren, die installierte Kapazität weiter zu steigern. Vor allem im Repowering, also dem Austausch älterer Anlagen durch leistungsstärkere Modelle, wird großes Potenzial gesehen. Landkreise wie Börde und Stendal stehen an der Spitze des Ausbaus.

Sachsen-Anhalt ist damit ein wesentlicher Akteur im Bereich Windenergie in Deutschland und strebt weiterhin nach einem Ausbau, um seine Vorreiterrolle im Bereich erneuerbare Energien zu festigen. (Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt Sachsen-Anhalt)

Potenziale

Nach dem Energiekonzept 2030 der Landesregierung von Sachsen-Anhalt ist das Ziel, 6,5 Gigawatt Leistung an erneuerbaren Energien zu installieren. Die fünf regionalen Planungsgemeinschaften haben jeweils für ihren Planungsraum Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie planungsrechtlich mit einer derzeitigen Gesamtfläche von 15.801 ha. festgelegt.

Herausforderungen

Die Genehmigungsverfahren sind langwierig, und die Akzeptanz in der Bevölkerung fehlt oft.

Das Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz (Entwurf 2023 vorgelegt) soll mit mehr Geld für die Kommunen die Akzeptanz erhöhen.

Fazit:

In Fokusregionen werden hohe Ausbauziele der jeweiligen Landesregierungen gesetzt. Die rechtliche Grundlagen für Ausbau, Akzeptanz und Nutzung (Netzanschluss) sowie kommunale Beteiligung wurden gelegt bzw. auf den Weg gebracht. Aufgrund der Orientierung an Bundes- und EU-Recht sind hohe Flächenpotenziale gegeben. Die Erntepotenziale (Windkarte) sind mit großen zusammenhängenden Agrarflächen und Eigentümerstrukturen (Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften) sehr gut.

7.7.4 Photovoltaikmarkt in Deutschland

Der Markt für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Deutschland wächst derzeit dynamisch. Die Bundesnetzagentur berichtete von einem starken Anstieg der Teilnahme an Ausschreibungen für PV-Freiflächenanlagen im Jahr 2024, wobei die Gebotsmenge das ausgeschriebene Volumen deutlich übertraf. Diese hohe Beteiligung zeigt ein anhaltend stabiles Marktumfeld. (Bundesnetzagentur Ergebnisse der Ausschreibung für PV-Freiflächenanlagen)

Bis 2030 plant die Bundesregierung, die installierte PV-Kapazität auf 215 GW zu erhöhen, was eine Verdreifachung der aktuellen Kapazität darstellt. Freiflächenanlagen spielen dabei eine wichtige Rolle, insbesondere in Kombination mit Projekten auf ehemaligen Tagebaugeländen oder landwirtschaftlich weniger nutzbaren Flächen. Projekte wie der Solarpark Witznitz bei Leipzig und eine große Anlage in Elsfleth mit 300 MWp unterstreichen die Bedeutung dieser Anlagen für die deutsche Energiewende. Herausforderungen bleiben jedoch, insbesondere bürokratische Hürden und die Verfügbarkeit geeigneter Flächen. Das EEG 2023 setzt neue gesetzliche Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien fest. Bis 2030 sollen die erneuerbaren Energien mindestens 80% des Bruttostromverbrauches decken. Die installierte Leistung von Photovoltaikanlagen soll dazu auf 215 GW erhöht werden (Ausbaustand Ende 2023 81,7 GW). Dafür soll der Zubau ab 2026 auf jährlich 22 GW ansteigen. Die politischen Ziele erfordern einen zügigen und effizienten Ausbau von Photovoltaikanlagen, sowohl auf Dächern als auch auf Freiflächen. (Fachagentur Wind und Solar e. V.)

Vor dem Hintergrund der bisher überwiegend quantitativen Ausbauziele (Mengensteuerung) und der zunehmenden Anzahl von Projektanträgen auf kommunaler Ebene wird die Notwendigkeit erkannt, die Standortwahl raumverträglich zu steuern. Auf den Ebenen der Regionalplanung und der kommunalen Flächennutzungsplanung können dadurch die Umwelt- und Raumverträglichkeit der ausgewählten Standorte sichergestellt und regionale oder lokale Überlastungen vermieden werden. Für die Realisierung einer PV-Freiflächenanlage ist in der Regel eine Bauleitplanung in der Form einer Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Mit der seit 2023 geltenden Privilegierung von Freiflächenanlagen innerhalb eines 200-m-Streifens entlang von Autobahnen und bestimmten Schienenwegen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB werden zusätzliche Potenziale für Freiflächenanlagen ohne aufwändige kommunale Planung erschlossen. Akzeptanz, Information, Öffentlichkeitsbeteiligung und finanzielle Teilhabe an dem Erfolg der Energiewende, soll der Ausbau der PV-Freiflächenanlagen aus sozial und gesellschaftswissenschaftlicher Perspektive begleitet werden. Konsens herrscht in der Wissenschaft darüber, dass Bürgerbeteiligung als Chance gesehen wird. Gute Kommunikation ist essenziell, um durch Transparenz Vertrauen zu schaffen. Die finanzielle Teilhabe der Kommunen und der Beteiligten vor Ort an der Wertschöpfung aus Anlagen zum Erzeugen erneuerbarer Energie ist ein wichtiger Aspekt, wenn PV-Freiflächenanlagen befürwortet und politisch unterstützt werden sollen.

7.8 Wettbewerb

Im Kontext der Flächenakquise und dem Erwerb von Freiflächenrechten sieht sich die VOSS-Gruppe einer starken Konkurrenz durch zahlreiche weitere Projektentwickler gegenüber. Besonders im regionalen Umfeld gibt es für die Emittentin rund 20 regelmäßig auftretende Wettbewerber, die ebenfalls auf dem Markt aktiv sind. Die Wettbewerbsintensität ist aufgrund verschiedener, struktureller Gegebenheiten besonders hoch. Hierzu zählen die begrenzte Verfügbarkeit von Flächen, die durch Kriterienfestsetzungen und die Anwendung der Raumordnungspolitik bedingt ist, ebenso wie die Genehmigungshemmnisse und die erschwerten Bedingungen für Repowering. Diese Faktoren führen dazu, dass der Wettbewerb um Flächen für Windkraft- und Photovoltaikanlagen sowie für Bestandsanlagen besonders ausgeprägt ist.

Die VOSS Energy GmbH, ein Unternehmen der VOSS-Gruppe, konzentriert sich in ihrer Flächenakquise auf ein regional begrenztes Gebiet, das sich auf Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen erstreckt. Dies bedeutet, dass das Unternehmen im Vergleich zu anderen Wettbewerbern nicht deutschlandweit aktiv ist, sondern sich auf diesen regionalen Markt beschränkt. In diesem Bereich konkurriert die VOSS-Gruppe mit einer Vielzahl von Wettbewerbern, die unterschiedliche Stärken und Schwächen aufweisen.

Zu den Stärken der Wettbewerber gehören vor allem die größere Unternehmensgröße, die damit verbundene Kapitalstärke sowie die Personalressourcen, die für die Projektentwicklung und -umsetzung zur Verfügung stehen. Darüber hinaus verfügen viele dieser Unternehmen über ein hohes Maß an spezialisiertem Know-how in der Projektentwicklung und -umsetzung, was ihre Wettbewerbsfähigkeit stärkt. Eine weitere Stärke der Wettbewerber liegt in ihrer größeren Reichweite bei der Akquise von Projektrechten sowie in ihrer stärkeren Einkaufsmacht, die ihnen hilft, sich günstigere Bedingungen zu verschaffen.

Auf der anderen Seite haben die Wettbewerber auch einige Schwächen. Viele von ihnen sind nicht so stark lokal verankert wie die VOSS-Gruppe, was bedeutet, dass sie weniger enge Beziehungen zu den Landeigentümern und lokalen Akteuren pflegen können. Diese Tatsache schränkt ihre Fähigkeit ein, sich an den spezifischen Gegebenheiten des regionalen Marktes anzupassen und technologische Tiefe in der Standortentwicklung zu erlangen. Zudem haben diese Wettbewerber häufig längere Entscheidungswege innerhalb ihrer Organisationen, was zu Verzögerungen und einer verringerten Agilität führt. Ein weiterer Nachteil vieler Wettbewerber besteht darin, dass sie im Verhältnis zu ihrem Projektentwicklungsgeschäft Anlagen im Eigenbestand halten, was ihre langfristige Wettbewerbsfähigkeit einschränken könnte.

Für die derzeit in der Pipeline genannten Projekte ist ein Wettbewerb jedoch größtenteils ausgeschlossen, weil entsprechende Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen sind.

Die Strategie der Emittentin, die Projekte vornehmlich für den Eigenbestand zu entwickeln, grenzt sie auch von dem Wettbewerb ab, da sie besser auf Nachfrage und schwankende Marktbedingungen in der möglichen Projektveräußerung reagieren kann.

7.9 Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit der VOSS-Gruppe und der Emittentin

Nachhaltigkeit ist ein Ansatz, der ökonomische, ökologische und soziale Aspekte der Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft berührt. Die von der UN im Jahr 2015 verabschiedete Agenda 2030 hat die Weltgemeinschaft auf 17 globale Ziele verpflichtet. Für die Geschäftstätigkeit der Unternehmen wurden Standards für die wesentlichen Nachhaltigkeitsbereiche ESG Environment, Social and Governance entwickelt.

Das Thema ESG und Nachhaltigkeit ist bei der Emittentin mit ihren Projektgesellschaften und weiteren Unternehmen der VOSS-Gruppe allgegenwärtig und wird zukunftsweisend für das weitere Agieren im Markt sein. Die VOSS-Gruppe ist als Projektentwickler, Projekterrichter und Projektbetreiber im Bereich der erneuerbaren Energien tätig. Nachhaltig in diesem Sinne sind Kapitalanlagen, die anerkannte Nachhaltigkeitsziele wie etwa des Pariser Weltklimaabkommens oder der Sustainable Development Goals fördern.

Als wichtiges Mittel, Anleger bei der Förderung von nachhaltigen Investitionen etwa im Bereich der erneuerbaren Energien zu unterstützen, treten zunehmend Green Bonds in den Vordergrund. Hierfür existieren international freiwillige Guidelines und auch Standards, in der EU ist ein derartiger Standard in der Entwicklungsphase.

Die International Capital Markets Association (ICMA), ein internationaler Branchenverband für Kapitalmarktteilnehmer mit Sitz in Zürich, hat 2018 Leitlinien für die Emission von grünen Anleihen definiert. Diese sogenannten Green Bond Principles (GBP) verfolgen das Ziel, die Etablierung und Weiterentwicklung des Marktes für Fremdkapitalfinanzierungen von Projekten mit ökologischem Nutzen zu unterstützen. Hierzu zählen in erster Linie Projekte, die zur Eindämmung des Klimawandels beitragen, wie Erneuerbare-Energien-Projekte. Darüber hinaus können Green Bonds auch in konkrete Projekte zum Erhalt natürlicher Ressourcen und der Biodiversität investieren sowie in Verschmutzungsprävention und -kontrolle.

Green Bonds sind gemäß ICMA-Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-)Finanzierung geeigneter grüner Projekte verwendet werden und die an den vier Kernkomponenten der GBP ausgerichtet sind. Dabei kann es sich um neue oder bereits bestehende Projekte handeln.

Die GBP sind freiwillige Prozessleitlinien, die Emittenten zu Transparenz und Offenlegung anhalten, um die Integrität bei der Weiterentwicklung des Green-Bond-Marktes zu fördern. Dazu geben sie eine klare Vorgehensweise bei der Emission von Green Bonds vor. Sie unterstreichen die Bedeutung von Transparenz, Genauigkeit und Integrität der zu veröffentlichenden Informationen im Rahmen der Kommunikation zwischen Emittenten und Stakeholdern.

Die vier Kernkomponenten der GBP sind:

1. Verwendung der Emissionserlöse (Use of Proceeds)
2. Prozess der Projektbewertung und -auswahl
(Process for Project Evaluation & Selection)
3. Management der Erlöse (Management of Proceeds)
4. Berichterstattung (Reporting)

Die Emittentin ist mit den aus der Emission finanzierten Projektgesellschaften ausschließlich im Bereich der erneuerbaren Energie tätig, sodass die Finanzierung von Investitionen einen vollständigen Bezug zur nachhaltigen Verwendung der Emissionserlöse hat. Die Emissionserlöse sollen zur Finanzierung von nachhaltigen Projekten im Rahmen der erneuerbaren Energien durch Tochter/Betreibergesellschaften der Emittentin verwandt werden.

Durch Wind- und Photovoltaikanlagen die Anlage leistet dieses Projekt wichtige Beiträge zu mehreren UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs):

- SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie
Wind- und Photovoltaikanlagen erzeugen saubere, erneuerbare Energie.
- SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz
Die Wind- und Photovoltaikanlagen tragen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei.

Die Tätigkeit der Emittentin in den Bereichen Windkraft und Fotovoltaik entspricht den Erfordernissen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in deren Anhang I 4 Energie 4.1 Stromerzeugung mittels Photovoltaik-Technologie und 4.3 Stromerzeugung aus Windkraft.

Generell setzen Investments in erneuerbare Energien immer eine intensive Prüfung von umweltrechtlichen und sozialen Aspekten voraus.

Die Emittentin beabsichtigt, die Emissionserlöse ausschließlich über Finanzierungen ihrer Projektgesellschaften mittelbar im Bereich der erneuerbaren Energien zu verwenden, hier vornehmlich dem Bereich der Windkraft- oder Photovoltaikanlagen. Nach den Green Bond Principles ist aber nicht nur die Verwendung in einem „grünen Bereich“ erforderlich, sondern es wird zur Transparenz auch ein Framework und eine Beurteilung durch einen unabhängigen Dritten empfohlen. Aufgrund der ausschließlichen Tätigkeit im PV- und Windkraftbereich und der mit einer derartigen externen Überprüfung verbundenen Kosten ist dies von der Emittentin aktuell nicht beabsichtigt. Insoweit wird den Green Bond Principles nicht gefolgt.

7.10 Umwelt

Die Emittentin als Finanzierungsgesellschaft ihrer Projektgesellschaften ist ausschließlich im Bereich der Windkraft oder Photovoltaik und der Energiespeicherung tätig, damit ist der Unternehmenszweck vollständig auf das nachhaltige Miteinander der Menschheit mit der Umwelt und deren natürlichen Grundlagen ausgerichtet. Die VOSS-Gruppe samt der Emittentin haben sich zum Ziel gesetzt, negative Umwelteinwirkungen von Prozessen und Geschäftstätigkeiten so gering wie möglich zu halten und sie kontinuierlich zu reduzieren (siehe dazu Abschnitt 7.9 „Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit der VOSS-Gruppe und der Emittentin“).

7.11 Gewerbliche Schutzrechte

Patente und Know-how

Die Emittentin als Finanzierungsgesellschaft ihrer Projektgesellschaften ist ausschließlich in den Bereichen Photovoltaik und Windkraft tätig und verfügt über keine Patente, Patentanmeldungen und Gebrauchsmuster.

Marken und Domains

Die Emittentin als Finanzierungsgesellschaft ihrer Projektgesellschaften ist ausschließlich in den Bereichen Photovoltaik und Windkraft tätig und verfügt derzeit weder über Marken noch Markenmeldungen.

Die wesentlichen Domains in der Gruppe sind www.vossenergy.com und www.voss.blue

7.12 Trendinformationen/Aussichten der Emittentin

Es liegt keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der VOSS Beteiligung GmbH seit dem geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 vor.

Es liegen keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage der Gruppe - Emittentin und deren Tochtergesellschaften - seit dem 30. Juni 2024 vor.

Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Rumpfgeschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden, sind der Emittentin zum Datum dieses Prospektes nicht bekannt.

7.13 Rechtsstreitigkeiten, staatliche Interventionen

Die Emittentin ist derzeit nicht (oder war in den vergangenen zwölf Monaten nicht) Gegenstand staatlicher Interventionen oder Partei eines Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahrens, einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin oder der Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

7.14 Regulatorisches Umfeld

Die Emittentin unterliegt bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als Finanzierungsgesellschaft ihrer Projektgesellschaften ausschließlich in den Bereichen Photovoltaik, Windkraft und Speicherlösungen und damit mittelbar als Projektentwickler und/oder Projektbetreiber einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und regulatorischen Vorschriften und bei den konkreten Projekten internationalen Industriestandards. Daher unterliegt die Emittentin rechtlichen und regulatorischen Vorschriften, darunter Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften.

7.15 Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften

Die Emittentin unterliegt bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als Finanzierungsgesellschaft ihrer Projektgesellschaften ausschließlich in den Bereichen Photovoltaik und Windkraft und damit mittelbar als Projektentwickler und/oder Projektbetreiber Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften. In der Europäischen Union haben die Mitgliedstaaten in ihre jeweilige nationale Gesetzgebung eine Reihe von Richtlinien aufgenommen, die Mindeststandards in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz vorschreiben. Das Umweltrecht besteht aus einer komplexen und verzahnten Ansammlung von Gesetzen, Verordnungen, Abkommen, Konventionen, Regulierungsmaßnahmen und Richtlinien.

7.16 Wesentliche Verträge

Die Emittentin hat außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs keine wesentlichen Verträge abgeschlossen.

7.17 Schuld- und Haftungsübernahmen

Die Emittentin hat keine Schuld- und Haftungsübernahmen übernommen.

8 Ausgewählte Finanzangaben der Emittentin

Die nachfolgenden Tabellen enthalten ausgewählte Finanzinformationen nach HGB für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und für das erste Halbjahr 2024 der Emittentin. Die Finanzinformationen wurden den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin nach HGB für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2022 und 2023 entnommen bzw. abgeleitet. Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Sitz in Hamburg und der Geschäftsanschrift Fuhrentwiete 12, D-20355 Hamburg, Niederlassung Rostock, Stangenland 2a, 18146 Rostock, Bundesrepublik Deutschland, hat die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2022 und 2023 geprüft und mit dem in diesem Prospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Zwischenabschluss zum 30. Juni 2024 ist ungeprüft.

Die Prüfung erfolgte in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/43/EG und der Verordnung (EU) 537/2014.

Die folgenden Zahlenangaben wurden kaufmännisch gerundet. Aus diesem Grund ist es möglich, dass die Summe der in einer Tabelle genannten Zahlen nicht exakt die ggf. ebenfalls in der Tabelle genannten Summen ergeben.

Der Prospekt enthält die alternativen Leistungskennzahlen („APM“), EBITDA, EBIT, EBT, EAT und Netto-Finanzverbindlichkeiten, die nicht im Handelsgesetzbuch („HGB“) definiert sind, jedoch von der Geschäftsführung der Emittentin genutzt werden, um die Leistung der Emittentin zu messen. Die Emittentin betrachtet die Alternativen Leistungskennzahlen als eine wichtige Grundlage für Anleger zur Beurteilung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Die Alternativen Leistungskennzahlen sind keine nach handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen oder nach anderen Rechnungslegungsgrundsätzen anerkannte Kennzahlen und sollten nicht als Ersatz für Kennzahlen angesehen werden, die in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelt wurden.

Die Alternativen Leistungskennzahlen geben nicht zwingend an, ob in Zukunft ausreichend liquide Mittel für die Schuldentilgung zur Verfügung stehen noch sind sie zwingend indikativ für die zukünftige Ertragskraft des Emittenten. Da nicht alle Unternehmen diese Kennzahlen in der gleichen Weise ermitteln, sind die Alternativen Leistungskennzahlen nicht notwendigerweise vergleichbar mit ähnlich bezeichneten Leistungskennzahlen anderer Unternehmen. Im Folgenden finden sich Überleitungen von den nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelten Finanzinformation auf die alternativen Leistungskennzahlen:

Die APM: EBIT, EBITDA, EAT und EBT geben einen Überblick über die Ertrags- und Finanzkraft und werden mit einer Überleitungsrechnung erläutert. Die alternativen Leistungskennzahlen lassen sich aus den Jahresabschlüssen der Emittentin ableiten.

EBIT ist definiert als das „Jahresergebnis“ einschließlich des neutralen Ergebnisses zuzüglich „sonstigen Steuern“, „Ertragsteuern“, sowie „Finanzaufwand“. Die Emittentin benutzt die Alternative Leistungskennzahl EBIT, um eine Vergleichbarkeit der Ertragsseite insbesondere vor den Finanzaufwendungen zu ermöglichen, was insbesondere für Anleihegläubiger eine hilfreiche Orientierung sein kann. Da die Emittentin eine Holding ist und das operative Geschäft der Emittentin lediglich auf die Tochtergesellschaften ausgelagert ist, werden die Beteiligungsergebnisse einbezogen.

EBITDA ist definiert als EBIT zuzüglich Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen und beschreibt damit den nachhaltigen operativen Cashflow vor Steuern eines Unternehmens. Die Emittentin verwendet diese Alternative Leistungskennzahl EBITDA, weil die zu dem EBIT addierten Beträge der Abschreibungen nicht liquiditätswirksam sind, also ein Bedarf für diese Größe besteht.

EAT ist definiert als der Gewinn nach Steuern (Ertrag nach Steuern, Nachsteuergewinn, Jahresüberschuss). Die Emittentin verwendet die Alternative Leistungskennzahl EAT, um eine auch internationale Vergleichbarkeit zu ermöglichen, wenn der Anleger mit dem handelsrechtlichen Begriff Jahresüberschuss nicht unmittelbar vertraut ist.

EBT ist definiert als Ergebnis vor Steuern bzw. EAT zuzüglich sonstiger Steuern sowie Steuern vom Einkommen und vom Ertrag. Die Emittentin verwendet die Alternativen Leistungskennzahl EBT um auch eine internationale Vergleichbarkeit des Ergebnisses ohne Berücksichtigung der Steuersätze zu ermöglichen.

Eigenkapitalquote ist der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme (Gesamtkapital). Die Eigenkapitalquote ist eine entscheidende Größe zur Beurteilung der Kapitalstruktur. Die Eigenkapitalquote wird sich infolge der Emission als Aufnahme von Fremdkapital deutlich verringern.

Die APM Netto-Finanzverbindlichkeiten ist definiert als Differenz langfristige Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden einschließlich Rückstellungen abzüglich Kassenbestand und Bankguthaben. Hierfür wird auch die Bezeichnung Nettoverbindlichkeiten (Net Debt) verwendet. Erfasst sind hiervon alle Verbindlichkeiten und Rückstellungen in der Bilanz.

Wir bestätigen, dass diese Angaben den Erfordernissen der ESMA -Guidelines on Alternative Performance Measures entsprechen.

Die folgenden Zahlenangaben wurden kaufmännisch gerundet. Aus diesem Grund ist es möglich, dass die Summe der in einer Tabelle genannten Zahlen nicht exakt die ggf. ebenfalls in der Tabelle genannten Summen ergeben. Die APM sind vor Rundung jeweils mit ungerundeten Beträgen berechnet, weichen also auch von einer Berechnung mit den gerundeten Tabellenwerten möglicherweise ab.

Seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 haben sich die Aussichten der Emittentin nicht wesentlich verschlechtert. Die Ergebnisse 2022 und 2023 sind aber durch die sehr hohen Strompreise in diesen Jahren geprägt und damit nicht repräsentativ.

Ausgewählte Bilanzdaten

	in TEUR	zum 31. Dezember 2023 (geprüft)	zum 31. Dezember 2022 (geprüft)	zum 30. Juni 2024 (ungeprüft)	zum 30. Juni 2023 (ungeprüft)
Netto-Finanzverbindlichkeiten ¹		5.949	3.037	6.891	4.444
Finanzanlagen		7.402	5.889	9.013	5.895
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		4.661	280	5.843	2.425
Kassenbestand, Bankguthaben		54	1.664	157	255
Gezeichnetes Kapital		25	25	25	25
Gewinnvortrag					
Jahresüberschuss				332	745
Bilanzgewinn		6.093	3.111		
Summe Eigenkapital		6.118	3.136	6.449	3.880
Eigenkapitalquote in Prozent ²		50,47	40,01	44,27	45,22
Rückstellungen		1.147	983	1.205	983
Verbindlichkeiten		4.856	3.719	7.366	3.717
Bilanzsumme		12.120	7.837	15.020	8.580

¹ Netto-Finanzverbindlichkeiten definiert als Differenz aus langfristigen Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden einschließlich Rückstellungen abzüglich Kassenbestand und Bankguthaben.

² Eigenkapitalquote ist der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme (Gesamtkapital)

Ausgewählte Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

in TEUR	zum 31. Dezember 2023 (geprüft)	zum 31. Dezember 2022 (geprüft)	zum 30. Juni 2024 (ungeprüft)	zum 30. Juni 2023 (ungeprüft)
Rohergebnis	0	1	0	0
Personalaufwand	0	0	14	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	450	201	110	193
Erträge aus Beteiligungen	3.905	4.700	530	1.000
EBITDA	3.455	4.341	303	807
EBIT	3.455	4.341	303	807
Erträge aus Ausleihungen des Finanzvermögens	153	89	127	0
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	72	14		
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	79	80	115	27
EBT	3.601	4.524	418	780
Ertragsteuern	219	1.057	87	36
Ergebnis nach Steuern, EAT	3.382	3.467	332	745
Jahresüberschuss	3.382	3.467	332	745
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	3.111	444		
Vorabausschüttung	400	800		
Bilanzgewinn	6.093	3.110		

Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung

in TEUR	zum 31. Dezember 2023 (geprüft)	zum 31. Dezember 2022 (geprüft)	zum 30. Juni 2024 (ungeprüft)	zum 30. Juni 2023 (ungeprüft)
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-4.506	-429	-1.432	-2.376
Cashflow aus Investitionstätigkeit	2.617	1.853	-954	994
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	279	-243	2.489	60
Zahlungsmittelfonds am Ende der Periode	54	1.664	157	222

9 Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen

9.1 Angebot

Die Emittentin bietet bis zu EUR 10.000.000 Schuldverschreibungen fällig zum 28. Mai 2030 mit einem Nennwert von jeweils EUR 1.000 (der „**Nennwert**“) zum Erwerb an (das „**Angebot**“).

Das Angebot setzt sich zusammen aus:

- einem öffentlichen Angebot in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg sowie im Großherzogtum Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im Tageblatt und durch die Emittentin über ihre Website www.vossenergy.com/anleihe (das „**VOSS-Angebot**“);
- einer von dem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot und damit auch von der Prüfung und Billigung durch die CSSF nicht umfassten Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2(e) der Prospektverordnung ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg sowie in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen (nachfolgend auch die „**Privatplatzierung**“).

Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das öffentliche Angebot und die Privatplatzierung. Die Mindestsumme für Zeichnungsangebote im Rahmen des öffentlichen Angebots beträgt EUR 1.000 (entsprechend dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung). Der Mindestbetrag für Zeichnungsangebote im Rahmen der Privatplatzierung beträgt EUR 100.000. Einen Höchstbetrag für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen gibt es nicht.

Hinsichtlich der Schuldverschreibungen bestehen keine gesetzlichen Bezugs- oder Vorerwerbsrechte von Gesellschaftern der Emittentin.

9.2 Angebotszeitraum

Die Schuldverschreibungen werden während des folgenden Angebotszeitraums wie folgt angeboten:

Das öffentliche Angebot über die Emittentin wird am 14. März 2025 beginnen und am 13. März 2026 (12 Uhr MEZ) enden.

Die Privatplatzierung wird vom 14. März 2025 bis zum 13. März 2026 (12 Uhr MEZ) durchgeführt werden.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen. Die Emittentin kann ohne die Angabe von Gründen nach ihrem alleinigen Ermessen den Angebotszeitraum verkürzen oder das öffentliche Angebot oder Teile hiervon und/oder die Privatplatzierung zurücknehmen.

Die Emittentin wird das Ergebnis des Angebots spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Angebotszeitraums auf ihrer Website unter www.vossenergy.com/anleihe veröffentlichen und der CSSF mitteilen.

Zeitplan

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg vom 14. März 2025 bis zum 13. März 2026 (12 Uhr MEZ) direkt über die Emittentin öffentlich und im Rahmen einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger angeboten („Angebotszeitraum“). Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen.

13. März 2025:

Billigung des Wertpapierprospekts durch die CSSF

Unverzüglich nach Billigung:

Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Webseite der Emittentin www.vossenergy.com/anleihe und auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com)

14. März 2025:

Beginn der Privatplatzierung und des öffentlichen Angebots

28. Mai 2025:

Begebungstag und Lieferung der Schuldverschreibungen

22. Oktober 2025:

Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse)

13. März 2026 (12 Uhr MEZ):

Ende der Privatplatzierung und des öffentlichen Angebots, wenn nicht etwa aufgrund einer Vollplatzierung das öffentliche Angebot und die Privatplatzierung vorzeitig beendet wurden.

9.3 Ausgabepreis, Laufzeit, Verzinsung, Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen und Rendite

Der Ausgabepreis für jede Schuldverschreibung beträgt EUR 1.000 und entspricht 100 Prozent des Nennbetrags.

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beträgt fünf Jahre ab dem 28. Mai 2025.

Die Schuldverschreibungen werden mit Valuta am 28. Mai 2025 (einschließlich) bis zum 28. Mai 2030 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 7 Prozent per annum verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 28. Mai und am 28. November eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen erfolgt am 28. November 2025.

Die Rendite ergibt sich aus dem prozentualen Zins von 7 Prozent abzüglich etwaiger Depotkosten.

Die Vorlegungsfrist nach § 10 der Anleihebedingungen gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen auf Zinsen und Rückzahlung, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrags von 100 Prozent des Nennbetrags und Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung. Die individuelle Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers kann in einzelnen Fällen unterschiedlich ausfallen und hängt von der Differenz zwischen dem erzielten Erlös bei Verkauf oder Rückzahlung einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe zuzüglich etwaiger Stückzinsen, der Haltedauer der Anleihe, den beim jeweiligen Anleihegläubiger individuell anfallenden Gebühren und Kosten sowie der individuellen Steuersituation ab. Aus diesem Grund kann die Emittentin keine Aussage über die jährliche Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers treffen.

9.4 Weitere Ausstattung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmung ein Vorrang eingeräumt wird. Der Emittentin steht ein Kündigungsrecht

(i)

aus steuerlichen Gründen [§ 4 a) der Anleihebedingungen],

(ii)

nach ihrer Wahl erstmals nach drei Jahren [§ 4 b) der Anleihebedingungen] sowie

(iii)

dann zu, wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden [§ 4 c) der Anleihebedingungen].

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 4 der Anleihebedingungen.

Die Anleihebedingungen gewähren den Anleihegläubigern das Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen insgesamt oder teilweise zu verlangen, sofern ein „Kontrollwechsel“ im Zusammenhang mit der Emittentin stattfindet („Gläubiger-Rückzahlungswahlrecht“), wie im Einzelnen in § 5 der Anleihebedingungen beschrieben.

Den Gläubigern steht ein Kündigungsrecht bei Nichteinhaltung wesentlicher Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen zu. Die weiteren Einzelheiten der Kündigungsrechte der Gläubiger ergeben sich aus § 6 der Anleihebedingungen.

Bei Vorliegen eines der in § 6 a) der Anleihebedingungen (siehe Abschnitt 10 „Anleihebedingungen“) genannten Kündigungsgründe steht den Anleihegläubigern ein Recht zur Kündigung ihrer Schuldverschreibungen zu.

Kündigungsgründe sind insbesondere:

- (i)
die Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen innerhalb von zehn Tagen nach deren Fälligkeit;
- (ii)
die Nichteinhaltung einer anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen;
- (iii)
sofern die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft eine andere Finanzverbindlichkeit über EUR 500.000 innerhalb von 30 Tagen nach deren Fälligkeit nicht leistet und die dieser Zahlungsverpflichtung zugrunde liegende Forderung vorzeitig fällig gestellt bzw. innerhalb einer Nachfrist nicht erfüllt wird, sofern keine der Ausnahmen in Anspruch genommen werden kann (Drittverzug);
- (iv)
die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ihre Zahlungen einstellt;
- (v)
ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird;
- (vi)
die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder ihre wesentlichen Vermögensgegenstände veräußert und es dadurch zu einer wesentlichen Wertminderung kommt;
- (vii)
die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt; oder
- (viii)
die Emittentin Gewinne in Höhe von mehr als 50 Prozent des Bilanzgewinns auf Basis des geprüften Abschlusses der Emittentin für das abgelaufene Geschäftsjahr an ihre Gesellschafter ausschüttet.

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 6 der Anleihebedingungen.

Des Weiteren enthalten die Anleihebedingungen besondere Transparenzverpflichtungen der Emittentin [§ 7 b) der Anleihebedingungen], übliche Regelungen zur Begebung weiterer Schuldverschreibungen und zum Rückkauf sowie zu Änderungen der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger. Wegen der Einzelheiten wird auf den Abschnitt 10 „Anleihebedingungen“ in diesem Prospekt verwiesen.

9.5 Durchführung des öffentlichen Angebots

Das VOSS-Angebot

Das öffentliche Angebot durch die Emittentin richtet sich an alle potenziellen Anleger in Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg und ist nicht auf bestimmte Kategorien potenzieller Investoren beschränkt. In Luxemburg wird das öffentliche Angebot insbesondere durch die Schaltung einer Angebotsanzeige im Luxemburger Tageblatt kommuniziert.

Anleger, die im Rahmen des öffentlichen Angebots Schuldverschreibungen erwerben möchten, können die Schuldverschreibungen direkt von der Emittentin (VOSS-Angebot) erwerben. Hierzu müssen Anleger ihre Kaufanträge unter Verwendung des auf der Website der Emittentin

www.vossenergy.com/anleihe) verfügbaren Zeichnungsscheins während des oben definierten Angebotszeitraums der Emittentin mittels Brief (Strandstr. 95, 18055 Rostock) oder E-Mail anleihe@vossenergy.com zusenden und den Kaufpreis ggf. zuzüglich Stückzinsen für die Schuldverschreibungen, die sie erwerben möchten, auf ein Verrechnungskonto der Emittentin einzahlen. Mit der Zusendung des Kaufantrags verzichten die Anleger gemäß § 151 Absatz 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärung.

Alternativ ist geplant, dass Anleger für das öffentliche Angebot auch Kaufanträge über eine Online-Zeichnungsstrecke der Emittentin (www.vossenergy.com/anleihe) abgeben können. Hierbei würde der Zeichnungsinteressent einer Menüführung folgen, die in der Investor Relations Rubrik der Emittentenwebsite eingebettet ist. Innerhalb eines mehrstufigen Verfahrens werden Informationen über den Investitionsbetrag und die persönlichen Daten eingeholt. Zudem wird gegebenenfalls eine Angemessenheitsprüfung und die Abfrage weiterer Daten durchgeführt, sofern diese für den Vertriebsweg gesetzlich vorgegeben sind. In einem letzten Schritt werden die Daten zusammengefasst für den Zeichner dargestellt, welcher mittels finaler Bestätigung den Zeichnungsauftrag absendet. Eine Annahmeerklärung wird nach Überprüfung der Zeichnung per Systemmail an die Anleger zugestellt. Nach der erfolgten Verarbeitung des Kaufpreises auf dem Verrechnungskonto der Emittentin geht dem Zeichner ebenfalls eine Info mittels Systemmail zu.

9.6 Durchführung der Privatplatzierung

Die Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2(e) der Prospektverordnung erfolgt ausschließlich im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland; gemäß den anwendbaren Ausnahmestimmungen für Privatplatzierungen zudem in bestimmten weiteren Staaten, jedoch mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada, Australien und Japan.

9.7 Zuteilung und Ergebnisveröffentlichung

Die Zuteilung der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des öffentlichen Angebots gezeichnet wurden bzw. für die im Rahmen der Privatplatzierung Zeichnungsaufträge abgegeben wurden, wird im freien Ermessen der Emittentin festgelegt. Es ist beabsichtigt, die Zeichnungen jeweils nach dem Tag des Eingangs der Zeichnungserklärung priorisiert zuzuteilen, bei gleichem Tag werden die über die Zeichnungsfunktionalität der Deutsche Börse AG erfolgten Zeichnungen priorisiert. Sobald eine Überzeichnung (wie nachstehend definiert) vorliegt, ist die Emittentin berechtigt, Zeichnungsaufträge im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung nach ihrem freien Ermessen zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Im Falle, dass Zeichnungen gekürzt oder gar nicht angenommen werden, wird ein gegebenenfalls zu viel gezahlter Betrag unverzüglich durch Überweisung erstattet. Eine „Überzeichnung“ liegt vor, wenn die im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung eingegangenen Zeichnungsangebote zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 10.000.000 übersteigen.

Die Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums gemäß den erhaltenen Zeichnungsangeboten bestimmt und zusammen mit dem Ergebnis des Angebots (Nettoemissionserlös) spätestens zwei Wochen nach Ende des Angebotszeitraums auf der Website der Emittentin (www.vossenergy.com/anleihe) veröffentlicht und der CSSF übermittelt.

Bei dem digitalen Zeichnungsangebot über die Emittentin wird der Anleger per E-Mail über die erfolgte Zuteilung informiert, bei einer Zeichnung per Zeichnungsschein erhält der Anleger diese Information durch die erfolgte Wertpapierübertragung. Bei dem Angebot über die Emittentin erfolgt die Lieferung frühestens nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist und erst ab Valutatag. Soweit der Anleger erst nach dem Valutatag zeichnet, ist es möglich, dass zu diesem Zeitpunkt schon wie geplant der Handel mit den Wertpapieren aufgenommen wurde.

Erwerbskosten für die Schuldverschreibungen 2025/2030 werden dem Anleger bei einer Zeichnung über die Zeichnungsfunktionalitäten nur bei Zuteilung belastet. Überzahlte Beträge können so bei Überzeichnung nicht entstehen.

9.8 Hauptzahlstelle

Die Quirin Privatbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter der Nummer HRB 87859 mit Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, (die „Zahlstelle“) ist Hauptzahlstelle.

9.9 Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des börslichen Angebots gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich mit Valuta am 28. Mai 2025 unter Einbindung der als Orderbuchmanager fungierenden Bank. Die als Orderbuchmanager fungierende Bank liefert die Schuldverschreibung an die Zeichner, soweit diese Bank die Schuldverschreibung von der Zahlstelle zur Weiterübertragung erhalten hat. Die Lieferung sämtlicher Schuldverschreibungen an die Anleger erfolgt entsprechend der Zuteilung über die Zahlstelle. Die Schuldverschreibungen werden durch Buchung über das Clearingsystem der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („Clearstream“), oder eines Funktionsnachfolgers und die depotführenden Stellen geliefert.

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des VOSS-Angebots gezeichneten und bezahlten Schuldverschreibungen erfolgen voraussichtlich mit Valuta ab 28. Mai 2025 über die Zahlstelle und die depotführenden Stellen. Die Lieferung und Abrechnung der ab dem 28. Mai 2025 gezeichneten und bezahlten Schuldverschreibungen erfolgen zumindest einmal monatlich. Für Lieferungen und Abrechnungen ab dem Valutatag, dem 28. Mai 2025, wird die Emittentin Stückzinsen berechnen.

Bei Anlegern in Luxemburg, deren depotführende Stelle über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der depotführenden Stelle beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

9.10 Übernahme der Schuldverschreibungen

Ein Übernahmevertrag wurde nicht geschlossen.

9.11 Verbriefung und Clearing; Zahlungen auf die Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die „Globalurkunde“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind. Jedem Anleihegläubiger stehen Miteigentumsanteile an der hinterlegten Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Verwahrstelle übertragen werden. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Die Emittentin hat sich gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibung bei Fälligkeit in EUR, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger zu zahlen. Das gilt für deutsche Anleger und Anleger im Ausland, deren jeweilige depotführende Stelle gegebenenfalls mittelbar über eine Korrespondenzbank über einen Zugang zu Clearstream verfügt. Diese Zahlungen haben für die Emittentin in ihrer jeweiligen Höhe befreiende Wirkung von den entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber den jeweiligen Anleihegläubigern.

9.12 Einbeziehung in den Börsenhandel

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) wird beantragt. Der Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) stellt keinen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU dar. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU erfolgt nicht.

Die Emittentin hat bislang keine Finanzinstrumente an einem regulierten Markt platziert, die vorliegende Schuldverschreibung wird ebenso an keinem regulierten Markt gehandelt werden.

Die Aufnahme der Schuldverschreibungen in den Handel erfolgt voraussichtlich am 22. Oktober 2025. Vor der Börseneinbeziehung erteilt die Emittentin keine Zustimmung zu einem Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer anderen Börse.

9.13 Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten oder Steuern in Rechnung stellen. Die depotführenden Stellen werden Anlegern in der Regel für die Ausführung der Zeichnungsaufträge Gebühren in Rechnung stellen. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer depotführenden Stellen im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen.

9.14 Verkaufsbeschränkungen

a) Allgemeines

Das öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg. Zudem kann eine Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2(e) der Prospektverordnung sowie an weitere Anleger gemäß den anwendbaren Ausnahmestimmungen für Privatplatzierungen in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg und bestimmten weiteren Staaten erfolgen, jedoch mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada, Australien und Japan. Die Schuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich das Angebot mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt.

Dieses Dokument ist nicht für Personen im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan bestimmt.

b) Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

In jedem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und des Großherzogtums Luxemburg) (jeweils ein „**Relevanter Mitgliedstaat**“) darf vor der Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts, der gemäß der Prospektverordnung von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern anwendbar, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in dem betreffenden Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, kein Angebot von Wertpapieren an die Öffentlichkeit (wie in der Prospektverordnung definiert) in dem Relevanten Mitgliedstaat abgegeben werden, es sei denn, das Angebot von Wertpapieren an die Öffentlichkeit in dem Relevanten Mitgliedstaat erfolgt unter Beachtung der folgenden Ausnahmestimmungen gemäß der Prospektverordnung:

- (a) es ist ausschließlich an qualifizierte Anleger wie in der Prospektverordnung definiert gerichtet;
 - (b) es richtet sich an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Relevantem Mitgliedstaat (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger gemäß der Prospektrichtlinie handelt) oder
 - (c) unter sonstigen Umständen, die vom Anwendungsbereich des Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung erfasst werden,
- vorausgesetzt, dass kein nachfolgender Weiterverkauf der Wertpapiere, die ursprünglich Gegenstand eines solchen Angebots von Wertpapieren waren, zu einer Pflicht der Gesellschaft zur Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung führen darf.

Der Begriff „**Angebot von Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit**“ im Rahmen dieser Vorschrift umfasst jegliche Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichend Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um eine/n Anleger/in in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Schuldverschreibungen zu entscheiden.

c) Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen sind und werden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung, der „**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert, „**Regulation S**“) weder angeboten noch verkauft werden.

9.15 Identifikation des Zielmarktes

Nur für die Zwecke der Product-Governance-Anforderungen gemäß

(i)
EU-Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in der geänderten Fassung („**MiFID II**“),

(ii)
den Artikeln 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II und

(iii)
lokalen Umsetzungsmaßnahmen (zusammen die „**MiFID II Product-Governance-Anforderungen**“) und unter Ablehnung jedweder Haftung, sei es aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder anderweitig, der jeder „**Hersteller**“ (für die Zwecke der MiFID II Product-Governance-Anforderungen) in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen unterliegt, wurden die Schuldverschreibungen einem Produktfreigabeprozess unterzogen.

Als Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass die Schuldverschreibungen sich an Privatanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien (jeweils wie in der MiFID II definiert) richten (die „**Zielmarktbestimmung**“) und die Schuldverschreibungen unter Ausnutzung sämtlicher zulässiger Vertriebswege zum Vertrieb gemäß MiFID II geeignet sind.

Ungeachtet der Zielmarktbestimmung kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Die Schuldverschreibungen bieten kein garantiertes Einkommen und keinen Kapitalschutz und eine Investition in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger vertretbar, die kein garantiertes Einkommen oder Kapitalschutz benötigen, die (allein oder in Verbindung mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Investition zu bewerten, und die über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste kompensieren zu können.

Die Zielmarktbestimmung erfolgt unbeschadet der vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen (siehe Kapitel „Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen“, Abschnitt -„Verkaufsbeschränkungen“).

Zur Vermeidung von Missverständnissen stellt die Zielmarktbestimmung keineswegs

(i)
eine Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit (für die Zwecke von MiFID II) dar oder

(ii)
eine Empfehlung an eine/n Anleger/in oder eine Gruppe von Anlegern, die Schuldverschreibungen zu zeichnen oder jedwede andere Maßnahme in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu ergreifen.

10 Anleihebedingungen

Im Folgenden ist der Text der Anleihebedingungen („**Anleihebedingungen**“) für die Schuldverschreibungen abgedruckt. Die endgültigen Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden Bestandteil der jeweiligen Globalurkunde.

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Der deutsche Wortlaut ist rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung dient nur zur Information.

10.1 Anleihebedingungen in Deutsch (verbindlich)

Anleihebedingungen

der bis zu EUR 10.000.000

7 Prozent Schuldverschreibungen 2025/2030 der

VOSS Beteiligung GmbH, Rostock

(ISIN: DE000A4DE9R7, WKN: A4DE9R, **Financial Instrument Short Name (FISN)**: VOSS BETEIL./7 IHS 20300528 USEC

Anleihebedingungen

(die „Anleihebedingungen“)

§ 1 Währung, Form, Gesamtnennbetrag und Stückelung

(a)

Diese Anleihe der VOSS Beteiligung GmbH, Rostock (die „**Emittentin**“), im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 (in Worten: zehn Millionen Euro (der „**Gesamtnennbetrag**“)), ist in bis zu 10.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 eingeteilt.

(b)

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die „**Globalurkunde**“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream**“), in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen. Die Globalurkunde bezieht die Anleihebedingungen durch ausdrücklichen Verweis mit ein. Die Globalurkunde wird entweder durch die Emittentin oder durch einen Bevollmächtigten rechtsverbindlich unterzeichnet.

(c)

Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.

§ 2 Status der Schuldverschreibungen und Negativverpflichtung

(a)

Status. Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

(b)

Negativverpflichtung. Die Emittentin verpflichtet sich solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Hauptzahlstelle (wie in § 11 definiert) zur Verfügung gestellt worden sind, keine Grundpfandrechte, Pfandrechte, Belastungen oder sonstigen Sicherungsrechte (jedes solches Sicherungsrecht eine „Sicherheit“) in Bezug auf ihren gesamten oder Teil ihres Geschäftsbetriebes, Vermögen oder Einkünfte, jeweils gegenwärtig oder zukünftig, zur Sicherung von anderen Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) zu bestellen, ohne gleichzeitig oder zuvor für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in gleicher Weise und in gleichem Rang Sicherheiten zu bestellen oder für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu bestellen, die von einer unabhängigen, anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für Sicherheiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden.

Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die durch besicherte oder unbesicherte Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt zugelassen sind, notiert oder gehandelt werden oder zugelassen, notiert oder gehandelt werden können.

Ein nach diesem § 2(b) zu leistendes Sicherungsrecht kann auch zugunsten der Person eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

§ 3 Verzinsung, Fälligkeit und Rückzahlung

(a)

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 28. Mai 2025 (einschließlich) (der „**Begebungstag**“) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 7 Prozent jährlich verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils am 28. Mai und am 28. November eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „**Zinsperiode**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 28. November 2025 fällig.

(b)

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz erhöht sich in diesem Fall um 5 Prozentpunkte per annum ab Fälligkeit.

(c)

Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) (Actual/Actual).

(d)

Die Schuldverschreibungen werden am 28. Mai 2030 (der „**Fälligkeitstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt (der „**Rückzahlungsbetrag**“). Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den in §§ 4 bis 6 genannten Fällen nicht statt.

§ 4 Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen und nach Wahl der Emittentin; Clean-up-Option

(a)

Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen. Sollte die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächstfolgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, die in § 9(a) genannten Zusätzlichen Beträge zu zahlen, und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermeiden können, so ist die Emittentin mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 14 die Schuldverschreibungen insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zu 100 Prozent des Nennbetrags (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Tax)**“) zuzüglich bis zu dem für die Rückzahlung festgelegten Termin (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu kündigen.

Eine Kündigung gemäß diesem § 4(a) darf allerdings nicht

(i)

früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder

(ii)

erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung ist unwiderruflich und muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen sowie eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(b)

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Die Emittentin ist berechtigt, die jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 14 und im Einklang mit diesem § 4(b) insgesamt oder teilweise ab dem ersten Kalendertag des jeweiligen Wahl-Rückzahlungsjahres (wie nachstehend definiert) zu dem dann anwendbaren Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) zuzüglich etwaiger bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahl-Rückzahlungsjahr	Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)
28. Mai 2028 (einschließlich) bis 28. Mai 2029 (ausschließlich)	102 % des Nennbetrags
28. Mai 2029 (einschließlich) bis 28. Mai 2030 (ausschließlich)	101 % des Nennbetrags

„Wahl-Rückzahlungstag“ bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach diesem § 4(b) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(b) ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderrufliche Kündigungserklärung zu erklären und gemäß § 14 bekannt zu machen.

Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten:

(i)

eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden, und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen,

(ii)

den Wahl-Rückzahlungstag, der nicht weniger als 30 Tage und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Kündigungserklärung durch die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern liegen darf, und

(iii)

den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden. Der Wahl-Rückzahlungstag muss ein Geschäftstag im Sinne von § 7(c) sein.

(c)

Clean-up-Option. Wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Schuldverschreibungen (ganz, jedoch nicht teilweise) mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen nach Maßgabe von § 13 mit Wirkung zu dem von der Emittentin in der Bekanntmachung festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) (wie nachstehend definiert) zu kündigen und zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) (wie nachstehend definiert), zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) (ausschließlich), zurückzuzahlen.

„Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Clean-up)“ für Zwecke des § 4(c) bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100 Prozent des Nennbetrags.

„Vorzeitiger Rückzahlungstag (Clean-up)“ für Zwecke dieses § 4(c) bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach § 4(c) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(c) ist den Anleihegläubigern über eine unwiderrufliche Kündigungserklärung zu erklären, die gemäß § 14 bekannt zu geben ist. Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten:

(i)

den Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) und

(ii)

eine zusammenfassende Erklärung, welche die das Rückzahlungsrecht nach § 4(c) der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

§ 5 Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger bei einem Kontrollwechsel

(a)

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger bei einem Kontrollwechsel. Wenn ein Kontrollwechsel (wie nachfolgend definiert) eintritt, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) insgesamt oder teilweise zu verlangen (die „**Put Option**“). Eine solche Ausübung der Put Option wird jedoch nur dann wirksam, wenn innerhalb des Rückzahlungszeitraums (wie nachstehend definiert) Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 25 Prozent des Gesamtnennbetrags der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen von der Put Option Gebrauch gemacht haben. Die Put Option ist wie nachfolgend unter § 5(b) beschrieben auszuüben.

Ein „**Kontrollwechsel**“ liegt vor, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

(i)

die Emittentin erlangt Kenntnis davon, dass eine Dritte Person oder gemeinsam handelnde Dritte Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) (jeweils ein „**Erwerber**“) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer von mehr als 49 Prozent der Stimmrechte der Emittentin geworden ist; oder

(ii)

die Verschmelzung der Emittentin mit einer oder auf eine Dritte Person (wie nachfolgend definiert) oder die Verschmelzung einer Dritten Person mit oder auf die Emittentin oder der Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände der Emittentin an eine Dritte Person. Dies gilt nicht für Verschmelzungen oder Verkäufe im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, in deren Folge (A) im Fall einer Verschmelzung die Inhaber von 100 Prozent der Stimmrechte der Emittentin wenigstens die Mehrheit der Stimmrechte an dem überlebenden Rechtsträger unmittelbar nach einer solchen Verschmelzung halten und (B) im Fall des Verkaufs von allen oder im Wesentlichen allen Vermögensgegenständen der erwerbende Rechtsträger eine Tochtergesellschaft der Emittentin ist oder wird und Garantin bezüglich der Schuldverschreibungen wird.

Als Kontrollwechsel ist es nicht anzusehen, wenn Anteile an der Emittentin im Wege der gesetzlichen oder gewillkürten Erbfolge oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übergehen.

„**Dritte Person**“ im Sinne dieses § 5(a)(i) und (ii) ist jede Person außer einer Verbundenen Person der Emittentin (wie nachstehend definiert).

„**Verbundene Person**“ bezeichnet jede Tochtergesellschaft der Emittentin, Herrn Dr. Ing. Eberhard Voß und jede Gesellschaft, an der Herr Dr. Ing. Eberhard Voß unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 Prozent der Anteile hält.

Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, wird die Emittentin unverzüglich, nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt, den Anleihegläubigern Mitteilung vom Kontrollwechsel gemäß § 14 machen (die „**Put-Rückzahlungsmittteilung**“), in der die Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren für die Ausübung der in diesem § 5(a) genannten Put Option angegeben sind.

„**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Put)**“ bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100 Prozent des Nennbetrags.

(b)

Die Ausübung der Put Option gemäß § 5(a) muss durch den Anleihegläubiger innerhalb eines Zeitraums (der „**Put-Rückzahlungszeitraum**“) von 30 Tagen, nachdem die Put-Rückzahlungsmittteilung veröffentlicht wurde, schriftlich gegenüber der depotführenden Stelle des Anleihegläubigers erklärt werden (die „**Put-Ausübungserklärung**“). Die Emittentin wird nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) zehn Tage nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums (der „**Put-Rückzahlungstag**“) zurückzahlen oder erwerben (bzw. erwerben lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurde(n). Die Abwicklung erfolgt über Clearstream. Eine einmal gegebene Put-Ausübungserklärung ist für den Anleihegläubiger unwiderruflich.

§ 6 Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger wegen Vertragsverletzung

(a)

Anleihegläubiger sind berechtigt, ihre Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls

(i)

die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von zehn Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;

(ii)

die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen, mit Ausnahme nach § 7, nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Unterlassung unheilbar ist oder, sofern sie heilbar ist, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Hauptzahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten und die Emittentin entsprechend benachrichtigt hat, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Benachrichtigung bei der Emittentin;

(iii)

die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft (wie nachstehend definiert) eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt mehr als EUR 1.000.000 (in Worten: eine Million Euro) aus einer Finanzverbindlichkeit (wie nachstehend definiert) oder aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für solche Verbindlichkeiten Dritter gegeben wurde, bei (ggf. vorzeitiger) Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist bzw. im Falle einer Bürgschaft oder Garantie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie erfüllt (*Drittverzug*);

„Wesentliche Tochtergesellschaft“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Emittentin,

(1)

deren Umsatzerlöse 10 Prozent der Umsatzerlöse der Emittentin übersteigen oder

(2)

deren Bilanzsumme 10 Prozent der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt, wobei die Schwelle jeweils anhand der Daten in dem jeweils letzten geprüften oder, im Fall von Halbjahresabschlüssen, ungeprüften Abschluss der Emittentin nach HGB und in dem jeweils letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (soweit nicht verfügbar) ungeprüften Abschluss der betreffenden Tochtergesellschaft zu ermitteln ist.

„Finanzverbindlichkeit“ bezeichnet

(1)

zinstragende Verbindlichkeiten,

(2)

Verpflichtungen aus Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln und

(3)

die Hauptverpflichtung aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten.

(iv)

die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft schriftlich erklärt, dass sie ihre Schulden bei Fälligkeit nicht zahlen kann (*Zahlungseinstellung*);

(v)

(A) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird oder (B) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft oder (C) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn, es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt;

(vi)

die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer der Emittentin oder einer ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50 Prozent der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt und der Nettoerlös aus der Veräußerung nicht als Liquidität in der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften verbleibt oder in der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften reinvestiert oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder sonstigem Vermögen verwendet wird;

(vii)

die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen betreffen; oder

(viii)

die Emittentin Gewinne in Höhe von mehr als 35 Prozent des Bilanzgewinns auf Basis des geprüften Abschlusses der Emittentin für das abgelaufene Geschäftsjahr an ihre Gesellschafter ausschüttet.

(b)

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(c)

Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß § 6(a) ist durch den Anleihegläubiger entweder

(i)

schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank gemäß § 15(d) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung Anleihegläubiger ist, persönlich oder durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu übermitteln oder

(ii)

bei seiner Depotbank zur Weiterleitung an die Emittentin über Clearstream zu erklären. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

§ 7 Positivverpflichtung und Transparenzverpflichtung

(a)

Positivverpflichtung. Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, darauf hinzuwirken, dass sämtliche Tochtergesellschaften, sofern erforderlich, eine ausschüttungsfähige Liquidität aufweisen sowie Gewinne erwirtschaften und zumindest so viele Mittel an die Emittentin ausschütten, dass die Emittentin stets in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen zu erfüllen.

(b)

Transparenzverpflichtung. Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, folgende Transparenzpflichten zu erfüllen:

(i)

Die Emittentin wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten und geprüften Jahresabschluss und Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr (der „**Finanzbericht**“) zusammen mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder dem Vermerk über dessen Versagung auf ihrer Website veröffentlichen.

(ii)

Die Emittentin wird für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen ungeprüften, verkürzten Zwischenabschluss aufstellen (der „**Halbjahresfinanzbericht**“) und diesen spätestens vier Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums auf ihrer Website veröffentlichen. Der Halbjahresfinanzbericht wird mindestens eine verkürzte Gesamtergebnisrechnung, eine verkürzte Bilanz und einen verkürzten Anhang enthalten und gemäß den für den geprüften Jahresabschluss angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt sein.

(iii)

Die Emittentin wird einen Unternehmenskalender (Website), der die wesentlichen Termine der Emittentin (z. B. Veröffentlichung des Finanzberichts und des Halbjahresfinanzberichts) enthält, auf der Website der Emittentin einrichten und fortlaufend aktualisieren.

(iv)

Die Emittentin wird jährlich in ihrem Finanzbericht und halbjährlich in ihrem Halbjahresfinanzbericht darüber informieren, ob sie die Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen, insbesondere die Transparenzverpflichtung, erfüllt hat.

(c)

Zinsanpassung. Erfüllt die Emittentin ihre Verpflichtungen nach § 7(b) (Transparenzverpflichtung) nicht, erhöht sich der Zinssatz gemäß § 3(a) jeweils für die auf die Feststellung der Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung folgende Zinsperiode um 1 Prozentpunkt (Act/Act) (der „**Angepasste Zinssatz**“). Der Angepasste Zinssatz wird den Anleihegläubigern von der Emittentin unverzüglich im Rahmen einer Zinsanpassungsmitteilung gemäß § 14 bekannt gegeben.

§ 8 Zahlungen, Hinterlegung

(a)

Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in EUR zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Hauptzahlstelle (wie in § 11 definiert) zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

(b)

Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.

(c)

„**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem

(i)

das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET) und

(ii)

Clearstream geöffnet sind und Zahlungen weiterleiten.

(d)

Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 3(d) definiert), den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Tax) (wie in § 4(a) definiert), den jeweiligen Vorzeitigen Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie in § 4(b) definiert), den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) (wie in § 4(c) definiert), den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) (wie in § 5(a) definiert), jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

(e)

Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht Rostock zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 9 Steuern

(a)

Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.

(b)

Zusätzliche Beträge gemäß § 9(a) sind nicht zahlbar wegen Steuern oder Abgaben, die:

(i)

von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder

(ii)

durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

(iii)

aufgrund (A) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (B) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (C) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

(iv)

aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 14 wirksam wird; oder

(v)

im Fall der Ausgabe von Einzelurkunden von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können.

Die gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Kapitalertragsteuer und der darauf jeweils anfallende Solidaritätszuschlag sind keine Steuer oder sonstige Abgabe im oben genannten Sinn, für die zusätzliche Beträge seitens der Emittentin zu zahlen wären.

§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 11 Zahlstelle

(a)

Die Quirin Privatbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter der Nummer HRB 87859 mit Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin (die „**Zahlstelle**“) ist Hauptzahlstelle. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als Hauptzahlstelle und jede an ihre Stelle tretende Hauptzahlstelle werden in diesen Anleihebedingungen auch als „**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet. Die Hauptzahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(b)

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die Erfüllung der Verpflichtungen einer Zahlstelle eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken als Hauptzahlstelle zu bestellen und die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank als Hauptzahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 14 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger Weise bekannt zu machen.

(c)

Die Hauptzahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.

(d)

Die Hauptzahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Hauptzahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

(e)

Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Erwerb von Schuldverschreibungen

(a)

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung wie die Schuldverschreibungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise

zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden können und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen („Aufstockung“). Der Begriff „Schuldverschreibung“ umfasst im Falle einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin unbenommen.

(b)

Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen.

§ 13 Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

(a)

Änderung der Anleihebedingungen. Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden § 13(b) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(b)

Qualifizierte Mehrheit. Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „Qualifizierte Mehrheit“).

(c)

Beschlussfassung. Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 13(c)(i) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 13(c)(ii) getroffen.

(i)

Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

(ii)

Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i. V. m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.

(d)

Stimmrecht. An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 Handelsgesetzbuch) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.

(e)

Nachweise. Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 15(d) und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(f)

Gemeinsamer Vertreter. Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen.

(i)

Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 13(b) zuzustimmen.

(ii)

Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

(iii)

Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

(g)

Bekanntmachungen: Bekanntmachungen betreffend diesen § 13 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 14.

§ 14 Bekanntmachungen

(a)

Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden auf der Website der Emittentin veröffentlicht. Eine Bekanntmachung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

(b)

Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über Clearstream gelten sieben Tage nach der Mitteilung an Clearstream, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 15 Schlussbestimmungen

(a)

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Hauptzahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b)

Erfüllungsort ist Rostock.

(c)

Gerichtsstand ist Rostock.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 SchVG ist das Amtsgericht Rostock zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Rostock ausschließlich zuständig.

(d)

Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die

(i)

den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und

(ii)

den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „**Depotbank**“ ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxembourg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

(e)

Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

(f)

Die deutsche Version dieser Anleihebedingungen ist bindend.

10.2 Anleihebedingungen in Englisch (Informationszweck)

Terms and Conditions of the Notes

(the “Terms and Conditions”)

§ 1 Currency, Form, Principal Amount and Denomination

(a)

This note of VOSS Beteiligung GmbH, Rostock (the “**Issuer**”) in the aggregate principal amount of up to EUR 10,000,000 (in words: ten million euros (the “**Aggregate Principal Amount**”), is divided into up to 10,000 partial notes (the “**Notes**”) payable to the bearer and ranking *pari-passu* among themselves in the denomination of EUR 1,000 each.

(b)

The Notes including the interest claims will be represented for the whole life of the Notes by a global bearer note (the “**Global Note**”) without interest coupons, which shall be deposited with Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, registered in the commercial register kept with the local court (Amtsgericht) of Frankfurt am Main under registration number HRB 7500 and with business address: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (“**Clearstream**”), is deposited in collective safe custody until all obligations of the Issuer under the Notes have been fulfilled. The Noteholders have no right to require the issue of definitive Notes or interest coupons. The Global Note incorporates the terms and conditions of the Notes by express reference. The Global Note will only be valid if it bears the handwritten signatures of the Issuer or a duly authorised representative of the Issuer.

(c)

The Noteholders will receive co-ownership participations or rights in the Global Note, which are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of Clearstream.

§ 2 Status of the Notes and Negative Pledge

(a)

Status. The Notes constitute direct, unconditional, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer and rank *pari passu* without any preference among themselves and at least *pari passu* with all other unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer, present and future save for certain mandatory exceptions provided by law.

(b)

Negative Pledge. The Issuer undertakes, so long as any of the Notes are outstanding, but only up to the time all amounts of principal and interest have been placed at the disposal of the Principal Paying Agent (as defined in § 11), not to create or permit to subsist, will create or permit to subsist, any mortgage,

lien, pledge, charge or other security interest (each such right a "Security") over the whole or any part of its undertakings, assets or revenues, present or future, to secure any Capital Market Indebtedness (as defined below), without, at the same time or prior thereto, securing all amounts payable under the Notes either with equal and rateable Security or providing all amounts payable under the Notes such other Security as shall be approved by an independent accounting firm of recognized standing as being equivalent security, provided, however, that this undertaking shall not apply with respect to any Security which is provided for by law or which has been required as a condition precedent for public permissions.

For the purposes of these Terms and Conditions, "**Capital Market Indebtedness**" shall mean any present or future obligation for the repayment of borrowed monies which is in the form of, or represented or evidenced by bonds, notes, debentures, loan stock or other securities which are, or are capable of being, quoted, listed, dealt in or traded on any stock exchange, or other recognised over-the-counter or securities market.

A Security pursuant to this § 2(b) may also be provided to a trustee of the noteholders.

§ 3 Interest, Maturity and Redemption

(a)

The Notes will bear interest on their principal amount at a rate of 7% per annum as from 28 May 2025 (the "**Issue Date**"). Interest is payable semi-annually in arrears on 28th May and 28th November of each year (each an "**Interest Payment Date**" and the period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter as from any Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive) being an "**Interest Period**"). The first interest payment will be due on 28th November 2025.

(b)

The Notes shall cease to bear interest from the beginning of the day they are due for redemption, or, in case the Issuer fails to make any payment under the Notes when due, from the beginning of the day on which such payment is made. In such case, the rate of interest shall be increased by 5 percentage points per annum from the due date.

(c)

Where interest is to be calculated in respect of a period which is shorter than an Interest Period the interest will be calculated on the basis of the actual number of days elapsed in the relevant period (from and including the most recent Interest Payment Date) divided by the actual number of days of the Interest Period (365 days and 366 days, respectively, in case of a leap year) (Actual/Actual).

(d)

The Notes will be redeemed at par (the "**Final Redemption Amount**") on 28th May 2030 (the "**Redemption Date**"). There will be no early redemption except as provided for in §§ 4 to 6.

§ 4 Early Redemption for Tax Reasons and at the Option of the Issuer; clean-up-option

(a)

Early Redemption for Tax Reasons. If at any future time as a result of a change of the laws applicable in the Federal Republic of Germany or a change in their official application, the Issuer is required, or at the time of the next succeeding payment due in respect of principal or interest will be required, to pay Additional Amounts as provided in this § 8(a), and such obligation cannot be avoided taking reasonable measures available to the Issuer, the Issuer will be entitled, upon not less than 30 days' and not more than 60 days' notice to be given by publication in accordance with § 14, prior to the Redemption Date to redeem all Notes at 100% of the Principal Amount (the "**Early Redemption Amount (Tax)**") plus accrued interest to (but excluding) the date fixed for redemption.

No notice of redemption pursuant to this § 4(a) shall be made given

(i)

earlier than 90 days prior to the earliest date on which the Issuer would be obligated to pay such Additional Amounts if a payment in respect of the Notes was then due, or

(ii)

if at the time such notice is given, such obligation to pay such Additional Amounts does not remain in effect.

Any such notice shall be irrevocable and must specify the date fixed for redemption and must set forth a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

(b)

Early Redemption at the Option of the Issuer. The Issuer may, upon not less than 30 days' and not more than 60 days' notice to be given by publication in accordance with § 14 and in compliance with this § 4(b), declare due and redeem the Notes, in whole or in part, as of the first calendar day of the respective Call Redemption Year (as defined below) at the applicable Call Redemption Amount (as defined below) plus accrued and unpaid interest to (but excluding) the relevant Call Redemption Date (as defined below) fixed for redemption.

Call Redemption Year	Call Redemption Amount
28 th May 2028 (inclusive) to 28 th May 2029 (exclusive)	102% of the Principal Amount
28 th May 2029 (inclusive) to 28 th May 2030 (exclusive)	101% of the Principal Amount

“Call Redemption Date” means the date specified in the notice pursuant to § 4(b) as the relevant redemption date.

The early redemption of the Notes pursuant to this § 4(b) shall be declared by the Issuer to the Noteholders by way of an irrevocable notice of termination to be published in accordance with § 14.

Such notice of termination shall specify the following details:

(i)

a statement as to whether the Notes are to be redeemed in whole or in part and, in the latter case, the aggregate principal amount of the Notes which are to be redeemed;

(ii)

the Call Redemption Date, which shall be not less than 30 days and not more than 60 days after the date on which the notice of termination is being given by the Issuer to the Noteholders and

(iii)

the Call Redemption Amount at which the Notes are to be redeemed. The Call Redemption Date must be a Business Day within the meaning of § 8(c).

(c)

Clean-up-option. If 80% or more of the Aggregate Principal Amount of the Notes initially issued have been repurchased and cancelled, the Issuer may, by giving not less than 30 nor more than 60 days' notice to the Noteholders in accordance with § 14, call, at its option, the remaining Notes (in whole but not in part) with effect from the redemption date specified by the Issuer in the notice. In the case such call notice is given, the Issuer shall redeem the remaining Notes on the specified Early Redemption Date (Clean-up) (as defined below) at the Early Redemption Amount (Clean-up) (as defined below) plus accrued interest to (but excluding) the specified Early Redemption Date (Clean-up).

“Early Redemption Amount (Clean-up)” for purposes of § 4(c) means, in respect of each Note, 100% of the Principal Amount.

“Early Redemption Date (Clean-up)” for purposes of this § 4(c) means the date specified in the notice pursuant to § 4(c) as the relevant redemption date.

The irrevocable notice of the early redemption of the Notes pursuant to this § 4(c) shall be given by the Issuer to the Noteholders in accordance with § 14. Such notice shall specify the following details:

(i)

the Early Redemption Date (Clean-up) and

(ii)

a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer to redeem the Notes in accordance with § 4(c).

§ 5 Early Redemption at the Option of the Noteholders in case of a Change of Control

(a)

Early Redemption at the Option of the Noteholders upon a Change of Control. If a Change of Control (as defined below) occurs, each Noteholder shall have the right to require the Issuer to redeem or, at the Issuer's option, purchase (or procure the purchase by a third party of) in whole or in part his Notes at the Put Early Redemption Amount (as defined below) (the **"Put Option"**). An exercise of the Put Option shall, however, only become valid if during the Put Period (as defined below) Noteholders of Notes with a Principal Amount of at least 25% of the Aggregate Principal Amount of the Notes then outstanding have exercised the Put Option. The Put Option shall be exercised as set out below under § 5(b).

"Change of Control" means the occurrence of any of the following events:

(i)

the Issuer becomes aware that any Third Person or group of Third Persons acting in concert within the meaning of § 2(5) of the German Securities Acquisition and Takeover Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, WpÜG*) (each an **"Acquirer"**) has become the legal or beneficial owner of more than 49% of the voting rights of the Issuer; or

(ii)

the merger of the Issuer with or into a Third Person (as defined below) or the merger of a Third Person with or into the Issuer, or the sale of all or substantially all of the assets of the Issuer to a Third Person, other than in a transaction following which (A) in the case of a merger holders that represented 100% of the voting rights of the Issuer own directly or indirectly at least a majority of the voting rights of the surviving person immediately after such merger and (B) in the case of a sale of all or substantially all of the assets, each transferee becomes a guarantor in respect of the Notes and is or becomes a subsidiary of the Issuer.

It shall not be qualified as a Change of Control, if shares of the Issuer will be transferred by testamentary or hereditary succession or, as the case may be, by way of anticipated hereditary succession.

"Third Person" shall for the purpose of this § 5(a)(i) and (ii) mean any person other than an Affiliated Company of the Issuer (as defined below).

"Affiliated Company" means any Subsidiary of the Issuer, Mr. Dr. Ing. Eberhard Voß or any company, of which 50% of the shares are held directly or indirectly by Mr. Dr. Ing. Eberhard Voß.

If a Change of Control occurs, then the Issuer shall, without undue delay, after becoming aware thereof, give notice of the Change of Control (a **"Put Event Notice"**) to the Noteholders in accordance with § 14 specifying the nature of the Change of Control and the procedure for exercising the Put Option contained in this § 5(a).

"Put Early Redemption Amount" means, in respect of each Note, 100% of the Principal Amount.

(b)

The exercise of the Put Option pursuant to § 5(a) must be declared by the Noteholder within 30 days after a Put Event Notice has been published (the **"Put Period"**) to the Depository Bank of such Noteholder in writing (a **"Put Notice"**). The Issuer shall redeem or, at its option, purchase (or procure the purchase of) the relevant Note(s) on the date (the **"Put Redemption Date"**) ten days after the expiration of the Put Period unless previously redeemed or purchased and cancelled. Payment in respect of any Note so delivered will be made in accordance with the customary procedures through Clearstream. A Put Notice, once given, shall be irrevocable.

§ 6 Early Redemption at the Option of the Noteholders for Events of Default

(a)

Each Noteholder will be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption of his Notes at the Principal Amount plus accrued interest, if

(i)

the Issuer fails to provide principal or interest within ten days from the relevant due date;

(ii)

the Issuer fails to duly perform any other obligation arising from the Notes, other than under § 8, and such default is incapable of remedy or, where such default is capable of remedy, continues unremedied for more than 30 days after the Principal Paying Agent has received notice thereof from a Noteholder and has informed the Issuer accordingly, counted from the day of receipt of the notice by the Issuer;

(iii)

the Issuer or a Material Subsidiary (as defined below) fails to fulfil any payment obligation in excess of a total amount of EUR 2,000,000 (in words: two million euros) under any Financial Indebtedness (as defined below), or under any guaranty or suretyship for any such indebtedness of a third party, when due (including in case of any acceleration) or after expiry of any grace period or, in the case of such guarantee or suretyship, within 30 days of such guarantee or suretyship being invoked (*Cross Default*);

“Material Subsidiary” means a Subsidiary of the Issuer

(1)

whose revenues exceed 10% of the revenues of the Issuer or

(2)

whose total assets and liabilities exceed 10% of the total assets and liabilities of the Issuer, where each threshold shall be calculated on the basis of the last audited or, in case of half yearly accounts, unaudited financial statements of the Issuer in accordance with HGB and in the last audited (if available) or (if unavailable) unaudited financial statements of the Subsidiary.

“Financial Indebtedness” means

(1)

interest-bearing liabilities,

(2)

liabilities under bonds, debentures or other similar instruments, and

(3)

the principal component of obligations in respect of letters of credit, bankers' acceptances and similar instruments.

(iv)

the Issuer or a Material Subsidiary states in writing that it is unable to pay its debts as they become due (*Cessation of payment*);

(v)

(A) the Issuer's or a Material Subsidiary's assets have been subjected to an insolvency proceeding, or (B) the Issuer or a Material Subsidiary applies for or institutes such proceedings or offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or (C) a third party applies for insolvency proceedings against the Issuer or a Material Subsidiary and such proceedings are not discharged or stayed within 30 days, unless such proceeding is dismissed due to insufficient assets;

(vi)

the Issuer ceases its business operations in whole or sells or transfers its assets in whole or a material part thereof to a third party (except for the Issuer and any of its Subsidiaries) and this causes a substantial reduction of the value of the assets of the Issuer. In the event of a sale of assets such a substantial reduction shall be assumed if the value of the assets sold exceeds 50% of the total assets and liabilities of the Issuer and if the net proceeds of such sale are not maintained as liquidity within the Issuer or its Subsidiaries or are not re-invested into the Issuer or its Subsidiaries or not used for the acquisition of companies, parts of companies or other assets;

(vii)

the Issuer or a Material Subsidiary is wound up, unless this is effected in connection with a merger or another form of amalgamation with another company or in connection with a restructuring, and the other or the new company effectively assumes substantially all of the assets and liabilities of the Issuer or the Material Subsidiary, including all obligations of the Issuer arising in connection with the Notes;

(viii)

the issuer distributes profits and, as a result, the equity reported in the balance sheet falls below an amount of EUR 1.5 million on this reporting date or, alternatively, on the balance sheet date of the year (December 31); or

(viii)

the Issuer distributes profits in the amount of more than 50% on the basis of the Issuer's audited financial statements of the previous year to its shareholders.

(b)

The right to declare the Notes due and demand immediate redemption shall cease if the reason for the termination has been rectified before the exercise of the termination right.

(c)

A notification or termination pursuant to § 6(a) has to be effected by the Noteholder either

(i)

in writing in the German or English language *vis-a-vis* the Issuer together with a special confirmation of the Depository Bank in accordance with § 15(d) hereof or in any other adequate manner evidencing that the notifying person is a Noteholder as per the notification, to be delivered personally or by registered mail to the Issuer or

(ii)

has to be declared vis-a-vis his Depository Bank for communication to the Issuer via Clearstream. A notification or termination will become effective upon receipt thereof by the Issuer.

§ 7 Positive obligation and Transparency obligation

(a)

Positive Obligation. The Issuer undertakes itself under an obligation that, during the term of the Notes, but not for longer than until the time to which all amounts of principle and interest for the Notes places the Noteholders fully at their disposal, to ensure that all Subsidiaries, if required, exhibit a distributable liquidity, as well as, generating profits and at least as many resources to complete the issue, the Issuer always being capable of meeting their obligations to these Terms and Conditions.

(b)

Transparency Obligation. During the term of the Notes, but not for longer than until the time to which all amounts of principle and interest for the Notes places the Noteholders fully at their disposal, the Issuer undertakes to comply with the following transparency obligations:

(i)

Within a period of six months as of the end of each financial year, the Issuer shall publish the audited financial statements and management report for the past financial year prepared in accordance with the applicable accounting principles (the "**Financial Report**") together with the auditor's certificate and notice of its refusal, respectively, on its website.

(ii)

For the six-month period following the commencement of each financial year, the Issuer shall prepare interim condensed financial statements (the "**Semi-Annual Financial Report**") which shall be published in accordance on its website within four months as of the end of the reporting period. The Semi-Annual Financial Report shall at least contain a condensed statement of comprehensive income, a condensed balance sheet and selected notes and must have been prepared in accordance with the accounting principles pursuant to which the audited financial statements were prepared.

(iii)

A corporate calendar (Website) containing all dates relevant to the Issuer (such as publication of the Financial Report and the Semi-Annual Financial Report) shall be made available and continuously updated by the Issuer on its website.

(iv)

The Issuer informs yearly in its Financial Report and semi-yearly in its Semi-Annual Financial Report, whether the obligations under the Terms and Conditions, especially the Transparency Obligations have been fulfilled with.

(c)

Interest Rate Step-up. If the obligations pursuant to § 7(b) (Transparency Obligation) have not been complied with by the Issuer, the interest rate pursuant to § 3(a) for the Interest Period following the determination of such non-compliance shall be increased by 1 percentage point (Act/Act) (the "**Adjusted Interest Rate**"). The Adjusted Interest Rate shall be announced immediately pursuant to § 14 in an Interest Rate Adjustment Announcement by the Issuer.

§ 8 Payments, Depositing in Court

(a)

The Issuer undertakes to pay, as and when due, principal and interest on the Notes in euros. Payment of principal and interest on the Notes shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations, through the Principal Paying Agent (as defined in § 11) for on-payment to Clearstream or to its order for credit to the respective account holders. Payments to Clearstream or to its order shall to the extent of amounts so paid constitute the discharge of the Issuer from its corresponding liabilities under the Terms and Conditions of the Notes.

(b)

If any payment of principal or interest with respect to a Note is to be effected on a day other than a Business Day (as defined below), payment will be effected on the next following Business Day. In this case, the relevant Noteholders will neither be entitled to any payment claim nor to any interest claim or other compensation with respect to such delay.

(c)

In these Terms and Conditions, "**Business Day**" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which

(i)

the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET) and

(ii)

Clearstream are operating and settle payments.

(d)

References in these Terms and Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the Notes (as defined in § 3(d)); the Early Redemption Amount (Tax) (as defined in § 4(a)); the Call Redemption Amount (Call) (as defined in § 4(b)); the Early Redemption Amount (Clean-up) (as defined in § 4(c)); the Put Early Redemption Amount (as defined in § 5(a)); and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Notes.

(e)

The Issuer may deposit with the local court (**Amtsgericht**) in Rostock any amounts payable on the Notes not claimed by Noteholders. To the extent that the Issuer waives its right to withdraw such deposited amounts, the relevant claims of the Noteholders against the Issuer shall cease.

§ 9 Taxes

(a)

All amounts payable under the Notes will be paid without deduction or withholding for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of deduction or withholding at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or by or on behalf of any political subdivision or authority thereof or therein having power to tax, unless such deduction or withholding is required by law.

In such event the Issuer will pay such additional amounts (the "**Additional Amounts**") as may be necessary in order that the net amounts after such deduction or withholding will equal the amounts that would have been payable if no such deduction or withholding had been made.

(b)

No Additional Amounts will be payable pursuant to § 9(a) with respect to taxes or duties which:

(i)

are payable by any person acting as custodian bank or collecting agent on behalf of a Noteholder, or otherwise in any manner which does not constitute a deduction or withholding by the Issuer from payments of principal or interest made by it; or

(ii)

are payable by reason of the Noteholder having, or having had, another personal or business connection with the Federal Republic of Germany than the mere fact that payments in respect of the Notes are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany; or

(iii)

are deducted or withheld pursuant to (A) any European Union Directive or Regulation concerning the taxation of interest income, or (B) any international treaty or understanding relating to such taxation and to which the Federal Republic of Germany or the European Union is a party, or (C) any provision of law implementing, or complying with, or introduced to conform with, such Directive, Regulation, treaty or understanding; or

(iv)

are payable by reason of a change in law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment of principal or interest becomes due, or, if this occurs later, after all due amounts have been duly provided for and a notice to that effect has been published in accordance with § 14; or

(v)

in the case of the issuance of definitive notes, are withheld or deducted by a Paying Agent, if the payment could have been made by another paying agent in a Member State of the European Union without such deduction or withholding.

The withholding tax (*Kapitalertragsteuer*) currently levied in the Federal Republic of Germany and the solidarity surcharge (*Solidaritätszuschlag*) imposed thereon do not constitute a tax or duty as described above in respect of which additional amounts would be payable by the Issuer.

§ 10 Presentation Period, Prescription

The period for presentation of the Notes (§ 801(1) sentence 1 German Civil Code) will be ten years. The period of limitation for claims under the Notes presented during the period for presentation will be two years calculated from the expiration of the relevant presentation period.

§ 11 Paying Agent

(a)

The Quirin Privatbank AG, registered in the commercial register kept with the local court Berlin Charlottenburg under registration number HRB 87859 and with business address Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin (the „**Paying Agent**“) will be the Principal Paying Agent. The Paying Agent in its capacity as Principal Paying Agent and any successor Principal Paying Agent are also referred to in these Terms and Conditions as „**Principal Paying Agent**“. The Principal Paying Agent reserves the right at any time to change its specified offices to some other office in the same city.

(b)

The Issuer will procure that there will a principal paying agent available to fulfill the obligations of a paying agent. The Issuer is entitled to appoint other banks as Principal Paying Agent and to terminate the appointment of the Principal Paying Agent. In the event of such termination or such bank being unable or unwilling to continue to act as Principal Paying Agent, the Issuer will appoint another bank as Principal Paying Agent. Such appointment or termination will be published without undue delay in accordance with § 14, or, should this not be possible, be published in another way.

(c)

The Principal Paying Agent acting in such capacity, act only as agents of the Issuer. There is no agency or fiduciary relationship between the Paying Agents and the Noteholders.

(d)

The Principal Paying Agent is hereby granted exemption from the restrictions of § 181 German Civil Code and any similar restrictions of the applicable laws of any other country.

§ 12 Further Issues, Purchase of Notes

(a)

The Issuer reserves the right to issue from time to time, without the consent of the Noteholders, additional notes with substantially identical terms as the Notes (as the case may be, except for the issue date, interest commencement date and/or issue price), in a manner that the same can be consolidated to form a single Series of Notes and increase the aggregate principal amount of the Notes (“Tap Issue”). The term “Note” will, in the event of such Tap Issue, also comprise such additionally issued Notes. The Issuer shall, however, not be limited in issuing additional notes, which are not consolidated with the Notes and which provide for different terms, as well as in issuing any other debt securities.

(b)

The Issuer may at any time purchase Notes in the market or otherwise.

§ 13 Amendments to the Terms and Conditions by resolution of the Noteholders; Joint-Representative

(a)

Amendments to the Terms and Conditions. The Issuer may amend the Terms and Conditions with consent by a majority resolution of the Noteholders pursuant to § 5 et seq. of the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – “SchVG”*), as amended from time to time. In particular, the Noteholders may consent to amendments which materially change the substance of the Terms and Conditions, including such measures as provided for under § 5(3) of the SchVG, by resolutions passed by such majority of the votes of the Noteholders as stated under § 13(b) below. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Noteholders. Resolutions which do not provide for identical conditions for all Noteholders are void, unless Noteholders who are disadvantaged have expressly consented to their being treated disadvantageously.

(b)

Qualified Majority. Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Noteholders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Terms and Conditions, in particular in the cases of § 5(3) numbers 1 through 9 of the SchVG, may only be passed by a majority of at least 75% of the voting rights participating in the vote (a “Qualified Majority”).

(c)

Passing of Resolutions. Resolutions of the Noteholders shall be made either in a Noteholder’s meeting in accordance with § 13(c)(i) or by means of a vote without a meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) in accordance with § 13(c)(ii).

(i)

Resolutions of the Noteholders in a Noteholder’s meeting shall be made in accordance with § 9 et seq. of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5% of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, to convene a Noteholders’ meeting pursuant to § 9 of the SchVG. The convening notice of a Noteholders’ meeting will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions will be notified to Noteholders in the agenda of the meeting. The attendance at the Noteholders’ meeting or the exercise of voting rights requires a registration of the Noteholders prior to the meeting. Any such registration must be received at the address stated in the convening notice by no later than the third calendar day preceding the Noteholders’ meeting.

(ii)

Resolutions of the Noteholders by means of a voting not requiring a physical meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) shall be made in accordance with § 18 of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5% of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, the holding of a vote without a meeting pursuant to § 9 in connection with § 18 of the SchVG. The request for voting as submitted by the chairman (*Abstimmungsleiter*) will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to Noteholders together with the request for voting.

(d)

Voting Right. Each Noteholder participating in any vote shall cast votes in accordance with the nominal amount or the notional share of its entitlement to the outstanding Notes. As long as the entitlement to the Notes lies with, or the Notes are held for the account of, the Issuer or any of its affiliates (§ 271(2) of the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*)), the right to vote in respect of such Notes shall be suspended. The Issuer may not transfer Notes, of which the voting rights are so suspended, to another person for the purpose of exercising such voting rights in the place of the Issuer; this shall also apply to any affiliate of the Issuer. No person shall be permitted to exercise such voting right for the purpose stipulated in sentence 3, first half sentence, herein above.

(e)

Proof of Eligibility. Noteholders must demonstrate their eligibility to participate in the vote at the time of voting by means of a special confirmation of the Depository Bank in accordance with § 15(d) hereof and by submission of a blocking instruction by the Depository Bank for the benefit of the Paying Agent as depository (*Hinterlegungsstelle*) for the voting period.

(f)

Joint-Representative. The Noteholders may by majority resolution appoint a common representative (the “Common Representative”) in accordance with the SchVG to exercise the Noteholders’ rights on behalf of all Noteholders.

(i)

The Common Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Noteholders. The Common Representative shall comply with the instructions of the Noteholders. To the extent that the Common Representative has been authorised to assert certain rights of the Noteholders, the Noteholders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Common Representative shall provide reports to the Noteholders on its activities. The appointment of a Common Representative may only be passed by a Qualified Majority if such Common Representative is to be authorised to consent to a material change in the substance of the Terms and Conditions as set out in § 13(b) hereof.

(ii)

The Common Representative may be removed from office at any time by the Noteholders without specifying any reasons. The Common Representative may demand from the Issuer to furnish all information required for the performance of the duties entrusted to it. The Issuer shall bear the costs and expenses arising from the appointment of a Common Representative, including reasonable remuneration of the Common Representative.

(iii)

The Common Representative shall be liable for the performance of its duties towards the Noteholders who shall be joint- and several creditors (*Gesamtgläubiger*); in the performance of its duties it shall act with the diligence and care of a prudent business manager. The liability of the Common Representative may be limited by a resolution passed by the Noteholders. The Noteholders shall decide upon the assertion of claims for compensation of the Noteholders against the Common Representative.

(g)

Notices: Any notices concerning this § 13 shall be made in accordance with § 5 et seq. of the SchVG and § 14.

§ 14 Notices

(a)

Notices relating to the Notes will be published on the Issuer's website. A notice will be deemed to be made on the day of its publication (or in the case of more than one publication on the day of the first publication).

(b)

The Issuer shall also be entitled to make notifications to Clearstream for communication by Clearstream to the Noteholders or directly to the Noteholders provided this complies with the rules of the stock exchange on which the Notes are listed. Notifications vis à vis Clearstream will be deemed to be effected seven days after the notification to Clearstream, direct notifications of the Noteholders will be deemed to be effected upon their receipt.

§ 15 Final Provisions

(a)

The form and content of the Notes and the rights and duties of the Noteholders, the Issuer and the Principal Paying Agent shall in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.

(b)

Place of performance is Rostock.

(c)

Place of jurisdiction shall be Rostock.

The local court (*Amtsgericht*) in Rostock will have jurisdictions for all judgments pursuant to § 9(2), § 13(3) and § 18(2) SchVG in accordance with § 9(3) SchVG. The regional court (*Landgericht*) Rostock will have exclusive jurisdictions for all judgments over contested resolutions by Noteholders in accordance with § 20(3) SchVG.

(d)

Any Noteholder may in any proceedings against the Issuer or to which the Noteholder and the Issuer are parties protect and enforce in its own name its rights arising under its Notes by submitting the following documents: a certificate issued by its Depository Bank

(i)

stating the full name and address of the Noteholder,

(ii)

specifying an aggregate principal amount of Notes -credited on the date of such statement to such -Noteholder's -securities deposit account maintained with such -Depositary Bank.

For purposes of the foregoing, "**Depositary Bank**" means any bank or other financial institution authorised to engage in securities deposit business with which the Noteholder maintains a securities deposit account in respect of any Notes, and includes Clearstream, Clearstream Luxembourg and Euroclear.

(e)

The courts of the Federal Republic of Germany shall have exclusive jurisdiction over the annulment of lost or destroyed Notes.

(f)

The German version of these Terms and Conditions shall be binding.

11 Überblick über wesentliche Regelungen betreffend die Beschlussfassung der Anleihegläubiger

Die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen können gemäß den Anleihebedingungen im Wege eines Beschlusses durch Abstimmung außerhalb von Gläubigerversammlungen Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen oder über andere die Schuldverschreibungen betreffende Angelegenheiten mit bindender Wirkung gegenüber allen Anleihegläubigern beschließen. Jeder ordnungsgemäß gefasste Beschluss der Anleihegläubiger bindet jeden Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen unabhängig davon, ob der Anleihegläubiger an der Beschlussfassung teilgenommen und ob der Anleihegläubiger für oder gegen den Beschluss gestimmt hat.

Nachfolgend werden einige der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufforderung zur Stimmabgabe und die Abstimmung, die Beschlussfassung und die Bekanntmachung von Beschlüssen sowie die Durchführung und die Anfechtung von Beschlüssen vor deutschen Gerichten zusammengefasst.

11.1 Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung

Die Abstimmung wird von einem Abstimmungsleiter (der „**Abstimmungsleiter**“) geleitet. Abstimmungsleiter ist

- (i)
ein von der Emittentin beauftragter Notar, oder
- (ii)
sofern ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger (der „**gemeinsame Vertreter**“) bestellt wurde, der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, wenn dieser zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder
- (iii)
eine vom Gericht bestimmte Person.

In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Anleihegläubiger ihre Stimmen abgeben können. Der Zeitraum beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Anleihegläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der von den Anleihegläubigern eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Anleihegläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen.

Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Hilft er dem Widerspruch ab, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen. Hilft der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht ab, hat er dies dem widersprechenden Anleihegläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Emittentin hat die Kosten einer Abstimmung ohne Versammlung zu tragen und, sofern das Gericht eine Gläubigerversammlung einberufen hat, einen Abstimmungsleiter berufen oder abberufen hat, auch die Kosten dieses Verfahrens.

11.2 Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind

Auf die Abstimmung ohne Versammlung sind zudem die Vorschriften über die Einberufung und Durchführung der Anleihegläubigerversammlung entsprechend anzuwenden. Nachfolgend werden einige dieser Regelungen zusammengefasst dargestellt.

Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies mit schriftlicher Begründung in den gesetzlich zugelassenen Fällen verlangen.

Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Teilnahme und Ausübung der Stimmrechte kann von der vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden. Die Einberufung legt fest, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung nachzuweisen ist. Die Gläubigerversammlung soll bei einer deutschen Emittentin am Sitz der Emittentin stattfinden, kann aber auch bei Schuldverschreibungen, die an einer Wertpapierbörse innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen sind, am Sitz dieser Wertpapierbörse stattfinden.

Die Einberufung ist öffentlich bekannt zu machen und soll die Tagesordnung enthalten, in der zu jedem Gegenstand, über den ein Beschluss gefasst werden soll, ein Vorschlag zur Beschlussfassung aufzunehmen ist. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig, für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Sämtliche von den Anleihegläubigern gefassten Beschlüsse müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt der Anleihebedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Sammelurkunde ergänzt oder geändert wird.

Ist über das Vermögen der Emittentin in Deutschland das Insolvenzverfahren eröffnet worden, ist ein gemeinsamer Vertreter, sofern er bestellt wurde, für alle Anleihegläubiger allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Die Beschlüsse der Anleihegläubiger unterliegen der Insolvenzordnung. Ein Beschluss der Anleihegläubiger kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Anleihebedingungen durch Klage angefochten werden. Die Klage ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Beschlusses zu erheben.

12 Besteuerung

Die Steuergesetzgebungen des Mitgliedstaats der Anlegerin/des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken. Potenziellen Anlegern wird deshalb empfohlen, sich steuerlichen Rat über die steuerlichen Auswirkungen des Kaufs, des Eigentums und der Veräußerung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation (Wohnort, Aufenthalt) einzuholen.

Es gibt für festverzinsliche Wertpapiere dieser Art keine spezifischen steuerlichen Regelungen.

13 Glossar/Quellen

BaFin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch

CSSF

Die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) ist die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde.

Drittverzugs Klausel (Cross Default)

Eine Cross-Default-Klausel ist eine Vereinbarung in internationalen Kreditverträgen oder Anleihebedingungen, wonach eine Vertragsstörung bereits eintreten soll, wenn der Kreditnehmer im Verhältnis zu anderen Gläubigern vertragsbrüchig wird, ohne dass der die Klausel beinhaltende Kreditvertrag verletzt worden ist.

Emission

Die Ausgabe und Platzierung neuer Wertpapiere (Aktien, Schuldverschreibungen usw.) auf einem Kapitalmarkt durch einen öffentlichen Verkauf wird als Emission bezeichnet. Sie kann durch die Vermittlung einer Bank (Emissionsbank) oder auch als Eigenemission ohne Zuhilfenahme eines Intermediärs durchgeführt werden. Die Emission von Wertpapieren dient zumeist der Beschaffung von Kapital für das emittierende Unternehmen.

Emittent

Als Emittent wird derjenige bezeichnet, der ein neues eigenes Wertpapier am Markt zum Verkauf anbietet.

ESG

Die drei Buchstaben stehen für drei Verantwortungsbereiche von Unternehmen: Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung, auf Englisch: Environmental, Social und Good Governance.

ESMA

European Securities and Markets Authority

EU

Europäische Union

EUR

Euro

Festverzinsliche Wertpapiere

Festverzinsliche Wertpapiere werden während ihrer gesamten Laufzeit zu einem fest vereinbarten unveränderlichen Satz verzinst. Sie können sowohl von der öffentlichen Hand als auch von privaten Unternehmen emittiert werden. Sie dienen der Kapitalbeschaffung.

Freiverkehr (Open Market)

Handel in amtlich nicht notierten Werten. Dieser findet entweder im Börsensaal während der Börsenzeit oder im elektronischen Handelssystem statt. Handelsrichtlinien sollen einen ordnungsgemäßen Handel gewährleisten. Im Vergleich zum regulierten Markt sind die qualitativen Anforderungen an die Wertpapiere sowie die Publizitätsforderungen geringer.

Globalurkunde

Globalurkunde oder auch Sammelurkunde ist im Bankwesen die Bezeichnung für ein Wertpapier, in welchem einheitlich die Rechte mehrerer Aktionäre einer Aktienemission oder mehrerer Gläubiger einer Anleihenemission verbrieft sind.

GmbH

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

HGB

Handelsgesetzbuch; Handelsrecht ist das Sonderrecht des Kaufmanns. Die Vorschriften des Handelsrechts betreffen im Wesentlichen die Rechtsbeziehungen des Kaufmanns zu seinen Geschäftspartnern, die wettbewerbsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Beziehungen zu anderen Unternehmern.

HRA

Handelsregister Teil A

HRB

Handelsregister Teil B

Inhaberschuldverschreibung

Eine Inhaberschuldverschreibung ist eine Sonderform einer Schuldverschreibung, bei der der Inhaber auf der Urkunde nicht namentlich erwähnt wird. Derjenige, der die Schuldverschreibung besitzt, ist praktisch auch der Gläubiger. Im Gegensatz dazu stehen Recta- und Namensschuldverschreibungen, bei denen der Gläubiger namentlich auf der Urkunde festgehalten wird. Außerdem gibt es noch die Mischform der Namenspapiere mit Inhaberklausel, dabei handelt es sich um ein sogenanntes Orderpapier. Inhaberschuldverschreibungen sind im deutschen Schuldrecht in §§ 793 ff. BGB geregelt, Inhaberschuldverschreibungen mit Namensklausel sind in § 808 BGB geregelt, während Namensschuldverschreibungen in § 806 BGB zumindest ausdrücklich erwähnt werden.

ISIN

International Securities Identification Number – die ISIN dient der eindeutigen internationalen Identifikation von Wertpapieren. Sie besteht aus einem zweistelligen Ländercode (zum Beispiel DE für Deutschland), gefolgt von einer zehnstelligen alphanumerischen Kennung.

Kapitalertragsteuer

Die Kapitalertragsteuer ist eine Quellensteuer. Erträge aus z. B. Wertpapieren werden direkt bei dem emittierenden Unternehmen bzw. der Depotbank besteuert, um dem Fiskus einen schnellen und direkten Zugriff auf die Steuer zu ermöglichen. Die abgeführte Kapitalertragsteuer führt bei Anlegern zu einer Steuergutschrift, die im Rahmen der persönlichen Einkommensbesteuerung berücksichtigt wird.

Kapitalmarktverbindlichkeit

Kapitalmarktverbindlichkeit bedeutet jede Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die entweder durch (i) einen deutschem Recht unterliegenden Schuldschein oder durch (ii) Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder an einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder werden können, verbrieft, verkörpert oder dokumentiert sind.

MEZ

Mitteuropäische Zeit

Mio.

Millionen

Mrd.

Milliarden

Nettoverschuldung

Die Nettoverschuldung umfasst die langfristigen Verbindlichkeiten (mit Ausnahme der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten an Dritte und latente Steuerschulden) abzüglich Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

Photovoltaik (PV)

In PV-Anlagen wandeln Solarzellen die Sonnenstrahlen direkt in Strom um. Knapp 2,2 Mio. PV-Anlagen waren Ende 2021 bundesweit installiert. Mit 60 Gigawatt Peak (GWp) leisten sie den zweitgrößten Anteil aller erneuerbaren Stromerzeugungssysteme in Deutschland.

PPA

Power Purchase Agreements, also langfristige Stromliefer- und Abnahmeverträge

Quellensteuer

Quellensteuer nennt man eine Steuer auf Einkünfte, die direkt an der Quelle abgezogen und an das zuständige Finanzamt abgeführt wird.

Rating

Ein Rating oder Kreditrating ist im Finanzwesen eine Einschätzung der Bonität eines Schuldners.

Schuldverschreibung

Schuldverschreibungen sind öffentliche oder private in Wertpapier verbriefte Anleihen, in denen sich der Aussteller zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme (oder sonstigen Leistung) an den Gläubiger verpflichtet. Schuldverschreibungen zur Deckung langfristigen Kapitalbedarfs sind Mittel der Fremdfinanzierung. Als Emittentin können auftreten: Regierungen von Staaten, Ländern, Provinzen, Banken (Bankschuldverschreibungen), emissionsfähige Unternehmen (Industrieanleihen, -obligationen). Der Inhaber einer Schuldverschreibung ist Gläubiger einer Forderung. Diese richtet sich gegen den Aussteller der Urkunde. Im Allgemeinen handelt es sich um Wertpapiere mit festem Zinssatz und Laufzeiten bis zu 15 Jahre.

SchVG

Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen

TEUR

1.000 EUR

Umspannwerk

Ein Umspannwerk ist Teil des elektrischen Versorgungsnetzes und dient der Verbindung unterschiedlicher Spannungsebenen.

WEA

Windenergieanlage

Wertpapierkennnummer (WKN)

Die Wertpapierkennnummer (WKN) ist eine sechsstellige Ziffern- und Buchstabenkombination (National Securities Identifying Number) zur Identifizierung von Finanzinstrumenten.

WpÜG

Wertpapierübernahmegesetz

MVA

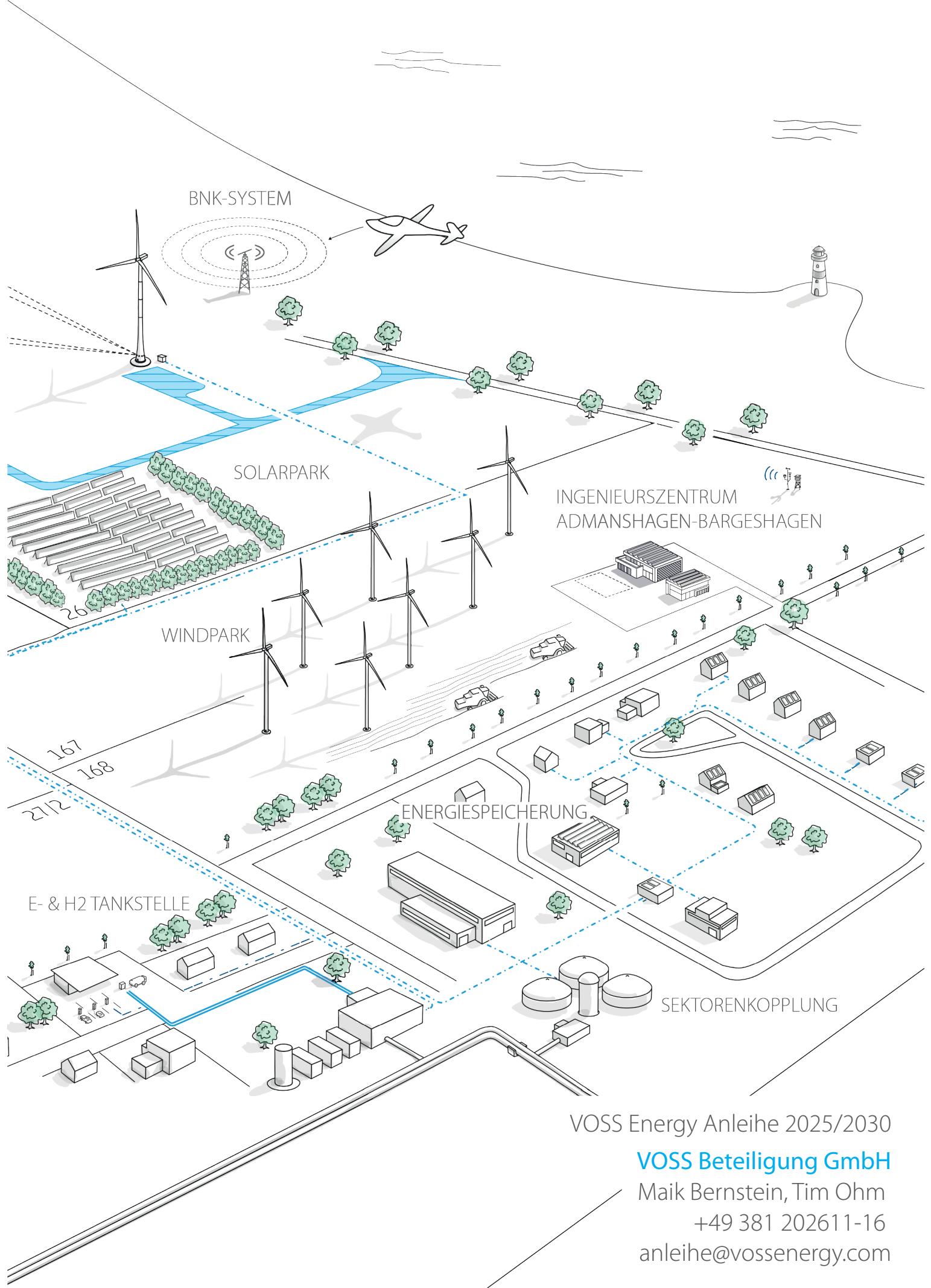
Megavoltampere

MW

Megawatt

XETRA

Exchange Electronic Trading – das XETRA ist ein vollelektronisches Handelssystem an der Frankfurter Wertpapierbörse für den Kassamarkt. Anders als beim Parketthandel findet der Aktienhandel in einem zentralen, offenen elektronischen Orderbuch statt. Die Aufträge werden aus den Handelsräumen der Teilnehmer in aller Welt in das System eingegeben, teilweise sind sie computergeneriert.



VOSS Energy Anleihe 2025/2030

VOSS Beteiligung GmbH

Maik Bernstein, Tim Ohm

+49 381 202611-16

anleihe@vossenergy.com